



**Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen
(Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz -
AltZertG)**

**vom 26. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom
08. Dezember 2010**

(BGBl. I S. 1768)

– Kommentierung –

Stand 29. Dezember 2010

(Zitate aus den BT-Drucksachen sind im Folgenden kursiv dargestellt)

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Erläuterungen des AltZertG dient ausschließlich der Orientierung potenzieller Antragsteller aus dem Anbieterkreis der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2 AltZertG und der Erleichterung des Antragsverfahrens. Sie beruhen auf den Erfahrungen der Beschäftigten der Zertifizierungsstelle. Da sie nur die Rechtsansichten der Beschäftigten wieder geben ("staff interpretations"), binden sie die Zertifizierungsstelle selbst in keiner Weise.

Soweit in Kursivdruck Zitate aus den BT Drucksachen wiedergegeben werden, beziehen sich diese auf das Altersvermögensgesetz (14. Legislaturperiode), das Alterseinkünftegesetz (15. Legislaturperiode) sowie in der 16. Legislaturperiode das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, das Eigenheimrentengesetz (EigRentG), das Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) und das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BEG-KV). Die auszugsweise dargestellten Zitate können im Einzelfall aufgrund von Neuregelungen des AltZertG inzwischen überholt sein und werden in dieser Kommentierung nur aus Gründen der Vollständigkeit wiedergegeben.

Neue Bezeichnung des Gesetzes, jetzt: Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - AltZertG):

„Mit der geänderten Bezeichnung des Gesetzes soll deutlich gemacht werden, dass es jetzt auch Vorschriften zur Zertifizierung von Basisrentenverträgen enthält.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 64)

Inhaltsübersicht:**S.**

§ 1	Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag	3 - 75
§ 2	Begriffsbestimmungen zum Basisrentenvertrag	76 - 108
§ 3	Zertifizierungsstelle, Aufgaben	109 - 110
§ 4	Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen	111 - 113
§ 5	Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen	114 - 115
§ 5a	Zertifizierung von Basisrentenverträgen	116
§ 6	Rechtsverordnung	117
§ 7	Informationspflicht des Anbieters; Sicherungsschein	118 - 130
§ 8	Rücknahme, Widerruf und Verzicht	131 - 135
§ 9	Sofortige Vollziehung	136
§ 10	Veröffentlichung	137
§ 11	Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	138 - 139
§ 12	Gebühren	140 - 141
§ 13	Bußgeldvorschriften	142
§ 14	Übergangsvorschriften	143 - 154

§ 1 Begriffsbestimmungen zum Altersvorsorgevertrag

(1) Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird,

- 1 § 1 regelt Begriffsbestimmungen und die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (so genannte Riester-Renten).
§ 1 Abs. 5 (Definition des gebildeten Kapitals) findet auch auf Basisrentenverträge Anwendung (vgl. § 2 Abs. 4). Die Voraussetzungen für die Zertifizierung von Basisrentenverträgen (so genannte Rürup - Renten) ergeben sich aus § 2.
- 2 § 1 Abs. 1 definiert einen **Altersvorsorgevertrag** im Sinne dieses Gesetzes, d.h. im Sinne des AltZertG. Die Definition ist nicht ohne weiteres auf Vorschriften anderer Gesetze (z.B. EStG) übertragbar.
- 3 Wer "**Anbieter**" ist, wird in § 1 Abs. 2 definiert.
- 4 **Vertragspartner** kann jede natürliche Person sein. Praktisch wird es sich um Personen handeln, die eine steuerliche Förderung nach § 10a / Abschnitt XI EStG in Anspruch nehmen können. Eine ausdrückliche vertragliche Regelung ist hierzu nicht erforderlich. Der Vertragspartner wird im Folgenden teilweise auch als "Anleger" bezeichnet.
- 5 Die nachfolgenden Kriterien müssen von *dem* Altersvorsorgevertrag erfüllt werden, d.h.
 - Die Kriterien müssen **Vertragsbestandteil** sein, wobei jedoch Hinweise im Antrag nicht genügen. Auch die Ausführungen in beigefügten Merkblättern sind irrelevant. Vielmehr müssen die zertifizierungsrelevanten Kriterien in den Vertragsbedingungen enthalten sein.
 - Es muss sich um einen **einheitlichen Vertrag** handeln, d.h. Leistung und Gegenleistung müssen im Altersvorsorgevertrag selbst geregelt werden. Das schließt Wahlrechte oder einseitige Leistungsbestimmungsrechte des Anbieters oder des Anlegers nicht aus (z.B. das so genannte Fonds - Switching), solange diese Rechte im Vertrag selbst bereits angelegt sind. Nicht ausreichend sind Absichtserklärungen oder Verpflichtungen zum Abschluss eines weiteren Vertrags, z.B. die Verpflichtung des Anbieters, Einzahlungen in einen *anderen*

Fondssparplan einzuzahlen oder bei Beginn der Auszahlungsphase einen *gesonderten* sofort beginnenden Rentenversicherungsvertrag zu vermitteln. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach der Anbieter "Auszahlender" ist (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 sowie den XI. Abschnitt des EStG). Gegen die Zulässigkeit solcher Vereinbarungen spricht auch der Zweck des AltZertG, dem Anleger *durch den Altersvorsorgevertrag* ein zusätzliches sicheres lebenslanges Einkommen zu verschaffen. Der Anbieter könnte sich der Haftung für seine Leistungspflicht entziehen, wenn er den Anleger für Teile der Leistung auf andere Vertragspartner verweist. Dem Anleger würde ein zusätzliches Insolvenzrisiko auferlegt. Schließlich ergibt sich aus der Ausgestaltung des Zertifizierungsverfahrens selbst, dass der Gesetzgeber von einem einheitlichen Vertrag ausgegangen ist.

- 6 Ein Anbieter ist nicht gehindert, **sich (intern im Innenverhältnis) der Leistungen Dritter** zu bedienen, solange dadurch im Außenverhältnis seine vertraglichen Pflichten im Verhältnis zum Vertragspartner nicht berührt werden. Dies ist im Altersvorsorgevertrag deutlich hervorzuheben. Die Einbindung eines Dritten ist auch bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a zulässig.
- 7 Sofern neben den zu zertifizierenden Altersvorsorgevertragsbedingungen noch andere Vereinbarungen (z.B. Depotvereinbarungen, Sonderbedingungen, Allgemeine Bedingungen etc.) getroffen werden (eine Vorlagepflicht gegenüber der Zertifizierungsstelle besteht nach dem AltZertG nicht), ist in den zu zertifizierenden Bedingungen eine „**AltZertG - Vorrangklausel**“ aufzunehmen.
- 8 Diese könnte wie folgt formuliert werden: „Die (...) Bedingungen des Anbieters gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).“
- 9 Nur so wird zum Schutz des Vertragspartners sichergestellt, dass das gesamte Vertragswerk zertifizierbar ist und, sofern im Einzelfall eine Regelung in den übrigen Vereinbarungen im Widerspruch zu den zu zertifizierenden Vertragsbedingungen stehen sollte, nicht zu Lasten des Vertragspartners Anwendung finden kann. Für den Anbieter hat die Aufnahme einer so genannten AltZertG - Vorrangklausel den Vorteil, dass sich im Regelfall eine erneute Zertifizierung bei inhaltlichen und nicht

zertifizierungsrelevanten Änderungen der Vertragswerke erübrigt. Änderungen der zertifizierungsrelevanten Bestimmungen lösen dagegen stets eine neue Zertifizierung aus.

- 10** Auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 (Änderung zertifizierter Verträge) und § 4 wird verwiesen.
- 11** Der gesamte Vertrag ist (wie der Antrag auf Zertifizierung) in **deutscher Sprache** zu verfassen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

1. (weggefallen)

"Es wird darauf verzichtet, Zahlungsmodalitäten für die Altersvorsorgebeiträge wie in der bisherigen Nummer 1 vorzuschreiben. Die Ausgestaltung der Beitragszahlung unterliegt der Vertragsfreiheit von Anleger und Anbieter." (Auszug aus Drucksache 15/2150)

Es bleibt den Anbietern folglich auch ungenommen, am Grundsatz regelmäßiger Beiträge festzuhalten.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2

2. die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf; Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und einer zusätzlichen Absicherung der Hinterbliebenen können vereinbart werden; Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte; der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld darf längstens für den Zeitraum bestehen, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt;

"Nummer 2 soll sicherstellen, dass vorzeitige Auszahlungen an den Vertragspartner nur durch eine Vertragsauflösung möglich sind" (BT Drucksache 14/5150 S. 39).

"§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 schreibt nunmehr vor, dass ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des Gesetzes nur vorliegt, wenn die sich aus den Beiträgen ergebende Leistung (Altersversorgung) unabhängig vom Geschlecht berechnet wird." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

AltEinkG:

"Die neue Nummer 2 stellt sicher, dass der Vertrag eine lebenslange Altersvorsorge für den Vertragspartner vorsieht, und regelt den Beginn der Auszahlungsphase sowie die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und die Hinterbliebenenabsicherung.

In der Vorschrift werden die früheren Nummern 2 und 6 zusammengefasst und ergänzt. Leistungen aus dem Vertrag können erbracht werden, wenn der Vertragspartner das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Beginn der Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres ist wie bisher nur in den Fällen zulässig, in denen eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder nachdem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder eine Versorgung nach den beamten- und soldatenversorgungsrechtlichen Regelungen bereits vor Vollendung des 60. Lebensjahres gezahlt wird.

Wie nach der bisherigen Regelung kann eine Zusatzversicherung für verminderte

Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit abgeschlossen und eine Hinterbliebenenabsicherung in den Vertrag aufgenommen werden. Beide Möglichkeiten bleiben optional. Auch hinsichtlich des Hinterbliebenenbegriffs hat sich die Neufassung gegenüber der bisherigen Regelung nicht geändert." (Auszug aus Drucksache 15/2150)

"Es wird klargestellt, dass der Hinterbliebenenbegriff die Kinder des Anlegers umfasst. Hinsichtlich des Merkmals der Haushaltszugehörigkeit erfolgt eine Anpassung an das Einkommensteuergesetz." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

RV - Altersgrenzenanpassungsgesetz:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen“ (Auszug aus Drucksache 16/3794).

- 1 Nr. 2 regelt – wie bisher - die Leistungspflicht des Anbieters: Leistungen zur Altersvorsorge des Vertragspartners. Zugleich wird klargestellt, dass der Altersvorsorgevertrag eine Ansparphase und eine Auszahlungsphase vorsehen muss.
- 2 Der Anleger kann vorzeitige Auszahlungen nur durch eine Kündigung erreichen. Ein **Kündigungsrecht des Anlegers** kann vorgesehen werden. Es spielt keine Rolle, ob die Kündigung steuerschädlich wäre. Es sind auch Teilkündigungen möglich (unzulässig sind nach den Zertifizierungskriterien nur vorzeitige Leistungen). Wegen der Kündigung im Zusammenhang mit der Entnahme des gebildeten Kapitals wird auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c) verwiesen.
- 3 Ein ordentliches einseitiges **Kündigungsrecht des Anbieters** (sowohl in der Ansparphase als auch in der Auszahlungsphase) ist unzulässig. Nach allgemeinen Regeln können nur Verträge, die auf *unbestimmte* Zeit eingegangen worden sind, von jedem Partner durch ordentliche Kündigung beendet werden. Altersvorsorgeverträge enden mit dem Tod des Anlegers. Ein ordentliches Kündigungsrecht müsste also vertraglich vereinbart sein. Ein vertragliches Kündigungsrecht des Anbieters wäre jedoch mit dem AltZertG unvereinbar. Das Gesetz enthält zwar kein ausdrückliches Verbot. Die Unzulässigkeit ergibt sich

daraus, dass durch die Möglichkeit des Anbieters, sich vom Vertrag zu lösen, der Zweck des Vertrages vereitelt würde, dem Anleger ein zusätzliches sicheres lebenslanges Einkommen zu verschaffen. Das Leistungsversprechen muss daher unbedingt und vorbehaltlos sein. Außerdem könnte der Anbieter sich sonst jederzeit von ihm lästigen Pflichten (z.B. die Beitragsgarantie gemäß Nr. 3) befreien. Das gilt auch für Klauseln, wonach dem Vertragspartner für den Fall einer Kündigung gleichzeitig der Abschluss eines anderen Altersvorsorgevertrags angeboten werden soll. Denn dem Anleger könnte damit ein Vertrag zu für ihn ungünstigeren Bedingungen aufgezwungen werden.

- 4** Der **Beginn der Auszahlungsphase** muss im Vertrag eindeutig geregelt sein. Es genügt, wenn eine der im Gesetz genannten Varianten vereinbart wird. Der früheste Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase kann auch schon vor dem vollendeten 60. Lebensjahr liegen, sofern eine gesetzliche Altersrente schon vorher bezogen wird.
- 5** Hinweis: Der Gesetzgeber hat in 2007 mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben und in § 14 Abs. 3 S. 1 wurde festgelegt, dass ab dem 01.01.2012 Altersvorsorgeverträge, welche nach Maßgabe des bis zum 31.12.2011 geltenden § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 noch einen frühest möglichen Beginn der Auszahlungsphase mit dem 60. Lebensjahr vorsehen, im Neugeschäft nicht mehr abgeschlossen und vermarktet werden dürfen. Für den frühesten Beginn der Auszahlungsphase ist dann grundsätzlich das 62. Lebensjahr maßgeblich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zu § 14 Abs. 3 verwiesen.
- 6** Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist nur der frühest mögliche Auszahlungsbeginn geregelt, nicht dagegen eine Obergrenze für den spätest möglichen Beginn der Auszahlungsphase. Der spätest mögliche Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase muss also nicht parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. In den Vertragswerken kann auf eine Regelung des spätest möglichen Auszahlungszeitpunktes verzichtet werden.
- 7** In der Vergangenheit wurden den Anbietern Vertragswerke mit einer Regelung des spätest möglichen Auszahlungszeitpunkts, welcher sich an der gesetzlichen Regelaltersrente (vgl. § 35 SGB VI) orientiert, zertifiziert. Diese Regelung ist bindend, sofern sie nicht ersatzlos gestrichen wird.
Eine mögliche ersatzlose Streichung dieser Regelung des spätest möglichen Beginns

der Auszahlungsphase erfordert keine erneute Zertifizierung. Die Streichung ist der Zertifizierungsstelle formlos mit Übersendung einer Austauschseite - unter Kennzeichnung der geänderten Bedingung - anzuzeigen. Nach erfolgter Anzeige können Neuverträge auf Basis dieses Zertifikats (unveränderte Zertifizierungsnummer) auch einen späteren Auszahlungsbeginn vorsehen.

Eine ersatzlose Streichung kann auch mit Bestandskunden einvernehmlich vereinbart werden, so dass auch hier eine zeitliche Aufschiebung des Rentenbeginns zulässig ist. Diese einzelvertragliche Vereinbarung ist der Zertifizierungsstelle nicht anzuzeigen.

8 Sofern eine Regelung des spätest möglichen Auszahlungszeitpunktes im Vertrag aufgenommen ist, steht diese im Übrigen einer weiteren Förderfähigkeit eines von einem mittelbar zulagenberechtigten Ehepartners abgeschlossenen privaten Altersvorsorgevertrages (so genannter **reiner Zulagenvertrag**), welcher die genannte Altersgrenze bereits überschritten hat, nicht entgegen. Maßgeblich ist allein, ob der unmittelbar Zulagenberechtigte noch einen förderfähigen Vertrag besitzt. Ist dies zu bejahen, dann ist auch der Vertrag des mittelbar Zulagenberechtigten ebenso förderfähig (vgl. § 79 S. 2 EStG). Beim mittelbar Zulagenberechtigten läuft in diesem Fall die Obergrenze (z.B. des § 35 SGB VI) leer, da dieser sich nicht (mehr) im aktiven Berufsleben befindet. Die zertifizierte Bedingung regelt in diesem Fall nur den frühest möglichen Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase (60. Lebensjahr). Eine Änderung der zertifizierten Bedingungen ist aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich.

9 Soweit der Vertrag Leistungen für den Fall der Erwerbsminderung vorsieht, dürfen diese im Versicherungsfall schon vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden.

10 Vereinbarungen über die Auszahlung von Teilen oder des gesamten noch vorhandenen Altersvorsorgevermögens im Falle des **Todes des Anlegers** widersprechen Nr. 2 nicht (vgl. § 93 Abs. 1 EStG).

11 Unisex-Tarif:

Für ab dem 01. Januar 2005 (Inkrafttreten des AltEinkG) neu zu zertifizierende Altersvorsorgeverträge musste von Beginn an der Unisex-Tarif bestimmt sein. Gleiches gilt bezüglich der **Restverrentung** ab dem 85. Lebensjahr für die ab dem 01. Januar 2005 von Kreditinstituten, Investmentgesellschaften und

Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge, welche auf Zertifikaten ab dem 01. Januar 2005 basieren. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Unisex-Tarif in der Restverrentung besteht dagegen nicht für die Verträge, die auf Zertifikaten mit Wirksamkeit vor dem 01. Januar 2005 basieren und somit zeitlich vor dem Inkrafttreten des AltEinkG abgeschlossen wurden (Begründung: Einheitlichkeit des Vertrages).

Wegen der zulässigen parallelen Vermarktung von geschlechtsspezifischen und geschlechtsneutralen (Unisex-) Tarifen im gesamten Jahr 2005 wird auf die Anmerkungen zu § 14 Abs. 1 verwiesen.

- 12** Die Verpflichtung zum Unisex-Tarif besteht auch im Fall eines **Anbieterwechsels** nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b. Es handelt sich bei einem Anbieterwechsel rechtlich um einen Neuabschluss eines Vertrages, da der ursprüngliche Altersvorsorgevertrag zuvor gekündigt werden muss. Der neue Anbieter muss beim Neuabschluss des Vertrages seine aktuellen zertifizierten Vertragsbedingungen zugrunde legen, welche spätestens ab dem 01. Januar 2006 einen Unisex-Tarif vorsehen müssen.
- 13** Maßgeblich für die Verpflichtung zur Anwendung des Unisex-Tarifs ist stets der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Der Vertrag kommt rechtlich erst mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Anbieters beim Vertragspartner zustande.
- 14** Vertragsänderungen bestehender geschlechtsspezifischer Verträge (z.B. Beitragserhöhungen) haben keine Auswirkungen auf den bisherigen Tarif, so dass keine Verpflichtung zum Unisex-Tarif besteht.
- 15** **Ergänzende Absicherungen:**
Eine Hinterbliebenenversorgung kann im Altersvorsorgevertrag vorgesehen werden. Steuerunschädliche Leistungen an Hinterbliebene können nur dann erfolgen, wenn die zertifizierten Bedingungen des Altersvorsorgevertrages eine **ausdrückliche Regelung** zur Hinterbliebenenabsicherung enthalten. Wenn eine Hinterbliebenenabsicherung i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 im zertifizierten Altersvorsorgevertrag nicht vereinbart wurde, ist eine spätere Auszahlung an die Hinterbliebenen steuerschädlich.
Eine Regelung in Hinweisblättern oder sonstigen erläuternden Informationsmaterialien reicht nicht aus.
Als steuerunschädlich werden zwei grundlegende Varianten angesehen:

- Vereinbart wird eine echte Zusatzversicherung, für die eigene, ausdrücklich genannte, Beiträge berechnet werden. In diesem Fall erwirbt der Anleger für den Hinterbliebenen mit der ersten Zahlung Versicherungsschutz.
 - Im Falle des Todes des Anlegers wird das vorhandene Kapital für eine Hinterbliebenenversicherung verwendet, die den Anforderungen der Nr. 2 genügt. Dies kann auch neben der Auszahlung eines Teils des vorhandenen Kapitals vorgesehen sein, wobei dann die Kapitalauszahlung steuerschädlich und die Kapitalverrentung steuerunschädlich wäre. Keine Hinterbliebenenabsicherung i.S.d. Nr. 2 liegt vor, wenn diese erst nach dem Tod des Anlegers vereinbart wird.
- 16** Ist eine förderunschädliche **Hinterbliebenenabsicherung** vorgesehen, muss der Vertrag die folgenden Einschränkungen beachten:
- nur die im Gesetz genannten Hinterbliebenen dürfen begünstigt sein,
 - die Leistungen an die Hinterbliebenen dürfen ausschließlich in Form einer lebenslangen Rente erfolgen. Erhält der Hinterbliebene bei Tod des Zulageberechtigten vor Ende einer Rentengarantiezeit aus dem vorhandenen Kapital Rentengarantiezahlungen, so handelt es sich um keine Hinterbliebenenabsicherung im Sinne der Nr. 2, da kein biometrisches Risiko abgesichert wird, sondern lediglich ein Barwert in Raten ausgezahlt wird. Die Auszahlung führt deshalb zu einer schädlichen Verwendung (Ausnahme: Einzahlung der Leistungen auf zertifizierten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten),
 - eine Waisenrente oder Waisengeld darf nicht länger gezahlt werden, als der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.
- 17** Sofern eine eindeutige Regelung zur Hinterbliebenenabsicherung in den Vertragsbedingungen nicht enthalten ist und diese nachträglich ergänzt werden sollen, bedarf dies einer erneuten Zertifizierung.
- 18** Auch eine Regelung, welche die **optionale Umwandlung** des gebildeten Kapitals in der Auszahlungsphase in eine steuerunschädliche Hinterbliebenenrente vorsieht, zieht die Notwendigkeit einer neuen Zertifizierung des Vertrages nach sich. Nach der erfolgten Zertifizierung können Verträge von Bestandskunden umgestellt/übertragen werden. In diesem Fall gelten sämtliche aktuellen Vertragsbedingungen des neu abzuschließenden Tarifs, wie z.B. die Verpflichtung zum Unisex-Tarif.

- 19 Folgende Formulierungen oder inhaltsgleiche Regelungen zur optionalen Hinterbliebenenabsicherung in den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages sind zertifizierungsfähig:
- Ehegattenabsicherung:
“Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, erstellen wir ihm alternativ zur steuerschädlichen Kapitalauszahlung auf dessen Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine lebenslange Hinterbliebenenrente (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG).“
 - Kinderabsicherung:
“Ist Anspruchsberechtigter für die Leistung im Todesfall ein Kind, erstellen wir ihm auf Antrag ein Angebot über die Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Waisenrente gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AltZertG.
Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.“
- 20 Eine ergänzende Absicherung für **verminderte Erwerbsfähigkeit** ist zulässig. Die verminderte Erwerbsfähigkeit ist der Oberbegriff für gesundheitsbedingte Beeinträchtigungen, aufgrund derer eine Person auf nicht absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, regelmäßig erwerbstätig zu sein oder nur geringfügige Einkünfte durch ihre Erwerbstätigkeit erzielen kann. Dazu gehören die teilweise und volle Erwerbsminderung sowie die Berufsunfähigkeit. Die Zusatzversicherung muss nicht exakt der Definition der verminderten Erwerbsfähigkeit im Sozialgesetzbuch entsprechen (vgl. § 43 SGB VI). Vorausgesetzt ist lediglich, dass der Leistungsumfang sich in dem beschriebenen Rahmen hält.
Allerdings muss die Zusatzversicherung die Auszahlung einer Rente vorsehen, wie sich aus dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ergibt. Die in der konventionellen Lebensversicherung verbreitete Beitragsfreistellung genügt also nicht. Ebenso wenig wäre es zulässig, eine zweckgebundene Rente zur Zahlung der Beiträge vorzusehen. Die Rente muss dem Anleger zur freien Verwendung ausgezahlt werden. In der Praxis wird es noch hinnehmbar sein, wenn nach Wahl des Versicherungsnehmers alternativ eine Beitragsfreistellung ermöglicht wird.
- 21 Hat bei nicht dauernd getrennt lebenden Eheleuten der verstorbene Ehegatte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit einer **Rentengarantiezeit** abgeschlossen, dann liegt nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen auch dann eine steuerunschädliche Verwendung vor, wenn der überlebende Ehegatte die

Rentengarantieleistungen fortlaufend bei Anfall und nicht kapitalisiert in einer Summe zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages des überlebenden Ehegatten einzahlt.

- 22** Im Altersvorsorgevertrag kann auch nachträglich eine Rentengarantiezeit vereinbart werden. Die Einführung eines neuen – und damit zertifizierungspflichtigen Tarifs – ist nicht zwingend notwendig, da die Rentengarantiezeit kein Zertifizierungskriterium darstellt. Innerhalb des Tarifs ist jedoch zu gewährleisten, dass der Einschluss der Garantiezeit aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber Bestandskunden immer mit einem höheren Beitrag verbunden ist. Auch eine nachträgliche Vereinbarung einer Rentengarantiezeit mit Bestandskunden ist ohne erneute Zertifizierung zulässig. Da es sich um ein wesentliches Vertragsmerkmal handelt, sollte die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit in die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages aufgenommen werden. Informationen zu den steuerlichen Regelungen können in den Steuerinformationen oder sonstigen Hinweisen erfolgen.
- 23** Die **zulässigen Zusatzversicherungen** sind in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 **abschließend** geregelt. Nur diese, abschließend aufgezählten Versicherungen (ergänzende Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit und eine zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen) können in einem zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 vereinbart werden. Vereinbarungen, die den Abschluss einer Risikolebensversicherung vorsehen, sind somit innerhalb des zu zertifizierenden Musters des Altersvorsorgevertrages nicht zulässig. Eine Regelung außerhalb des Altersvorsorgevertrags ist möglich.
- 24** Den Abschluss von Zusatzversicherungen jeglicher Art (insbes. Abschluss einer Risikolebensversicherung) im Zusammenhang mit staatlich geförderten Darlehensverträgen nach § 1 Abs. 1a hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Derartige Zusatzversicherungen können daher bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a Nr. 1 (reine Darlehensverträge) und nach § 1 Abs. 1a Nr. 2 und 3 für den Darlehensteil nur außerhalb des zertifizierten Altersvorsorgevertrages abgeschlossen werden. Eine klarstellende Regelung, dass der Vertragspartner z.B. eine Risikolebensversicherung fakultativ außerhalb des Altersvorsorgevertrages abschließen kann, ist möglich (§ 1 Abs. 1a).

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3

3. in welcher der Anbieter zusagt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden, sofern Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit oder Dienstunfähigkeit oder zur Hinterbliebenenabsicherung verwendet werden, sind bis zu 15 vom Hundert der Gesamtbeiträge in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen;

Wie der Anbieter die **Zusage** erfüllt, ist nicht vorgegeben. *"Die Absicherung von Anteilen an Investmentfonds kann auf Fondsbasis oder auf der Basis des individuellen Investmentkontos des Sparers erfolgen."* (Auszug aus Drucksache 14/5150 S. 39)

"Nummer 3 wird um die Einbeziehung der Hinterbliebenenabsicherung ergänzt. Für eine Zusatzversicherung für verminderte Erwerbsfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung kann von den eingezahlten Beiträgen ein Anteil von insgesamt höchstens 15 Prozent für die Deckung des Risikos dieser zusätzlichen Absicherung in Abzug gebracht werden." (Auszug aus Drucksache 15/2150 S. 51)

„Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollen auch für die Altersvorsorge genutzt werden. Mit der Formulierung sollen Modelle verhindert werden, die eine Leistungserbringung lediglich aus den Dividenden oder Zinsen des gebildeten Kapitals vorsehen.“ (Auszug aus Drucksache 17/2249 S. 90)

- 1 Die Zusage muss sowohl die vom Anleger selbst gezahlten **"Eigenbeiträge"** als auch die von der zentralen Zulagenstelle bis zum Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesenen **"Zulagen"** umfassen.
Im Falle eines Vertragswechsels innerhalb der Ansparphase nach Nr. 10 Buchst. b) umfasst sie auch die "Ersteinlage" des **gebildeten Kapitals** aus dem Vorvertrag.
- 2 Für die Höhe der Zusage ist stets der **tatsächlich erhaltene Betrag maßgeblich**:
Für den Fall, dass der Betrag der Ersteinlage, der auf den neuen Anbieter übertragen wird, geringer ist als die bisher in den ursprünglichen Vertrag eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen, ist für die Zusage des neuen Anbieters der tatsächlich erhaltene Betrag maßgeblich. Der neue Anbieter kann nicht mehr garantieren, als er tatsächlich erhalten hat.

Sofern der Betrag wegen einer überproportionalen Entwicklung des ursprünglichen Altersvorsorgevertrages höher ist als die eingezahlten Eigenbeträge und Zulagen, muss der neue Anbieter die Garantiezusage auf das gesamte übernommene Kapital beziehen. Auch in diesem Fall ist also der tatsächlich erhaltene Betrag für die Höhe zu Zusage maßgeblich. Die „Ersteinlage“ ist als ein in den neuen Vertrag gezahlter Eigenbetrag des Vertragspartners zu behandeln, auch wenn die Übertragung des Kapitals vom ersten Anbieter auf den neuen Altersvorsorgevertrag beim neuen Anbieter direkt von Anbieter zu Anbieter erfolgt. Die Zusage muss stets in voller Höhe erfolgen. Es ist für die Zusage unbeachtlich, aus welchen einzelnen Beträgen sich das übernommene Kapital zusammensetzt.

Siehe hierzu ferner die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b.

3 Die Zusage muss für die „eingezahlten“ Beiträge gelten, d.h. **Abzüge** jeglicher Art (z.B. der Abschluss-, Vertriebs- oder Verwaltungskosten) sind unzulässig. Der zugesagte Betrag ergibt sich durch Addition der Summe aller in den Vertrag gezahlten Beiträge.

4 Abgezogen werden dürfen nur die ausdrücklich erwähnten Beitragsanteile zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder eine zusätzliche Hinterbliebenenabsicherung sowie gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr.10 Buchst. c entnommenes Kapital. Die Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit hat durch Zahlung einer Rente zu erfolgen. In der Praxis wird es noch hinnehmbar sein, wenn nach Wahl des Versicherungsnehmers alternativ eine Beitragsfreistellung ermöglicht wird.

Es ist unzulässig, die Zusage auf die steuerlich geförderten Beiträge zu begrenzen.

5 Auswirkungen der Ausübung von Gestaltungsrechten nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 auf die Beitragszusage des Anbieters:

Das Gesetz regelt nicht ausdrücklich, welche Folgen die Ausübung der Rechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 (ruhenlassen, Kündigung, Entnahme für eine Immobilien-Finanzierung) auf die Zusage haben. Insoweit sind gesetzesergänzende Bestimmungen zulässig, wenn sie sich in folgendem Rahmen halten:

6 Beim **Ruhenlassen** läuft der Vertrag im Übrigen unverändert weiter, also gilt auch die Zusage unverändert.

7 Im Falle einer **Kündigung**, um das gebildete Kapital auf einen anderen

Altersvorsorgevertrag desselben oder eines an deren Anbieters übertragen zu lassen, erlischt der ursprüngliche Vertrag und damit die Zusage des ersten Anbieters. Da der Beginn der Auszahlungsphase nicht erreicht wird, greift die Zusage nicht ein. Der Anleger erhält das gebildete Kapital, auch wenn dies geringer sein sollte als die Summe der eingezahlten Beiträge (z.B. durch Kursverluste). Kündigungen nach Beginn der Auszahlungsphase, haben keinen Einfluss auf die Zusage nach Nr. 3.

8 Im Falle einer **Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c** ist nach altem und neuem Recht zu differenzieren:

9 Entnahme nach bisherigem Recht vor Inkrafttreten des EigRentG

Im Falle einer Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c nach altem Recht vor dem Inkrafttreten des EigRentG (01. Januar 2008) sind Rückzahlungsbeträge genauso wie sonstige "Altersvorsorgebeiträge" zu behandeln. Zwar hieß es in § 82 Abs. 4 EStG a.F., dass Rückzahlungsbeträge nach § 92a Abs. 2 EStG a. F. nicht zu den Altersvorsorgebeiträgen zählen. Hiermit waren jedoch nur die nach Abschnitt XI. EStG geförderten Beiträge gemeint (vgl. § 82 Abs. 1 EStG a.F.).

10 Das Schicksal der Zusage im Falle der Entnahme des Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG a. F. (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) ist aus dem AltZertG nicht ausdrücklich zu entnehmen. Der Anleger kann wählen, ob er das entnommene Kapital in den Vertrag zurückzahlt, dem er das Kapital entnommen hat oder auf einen anderen Vertrag.

Er kann auch frei entscheiden, ob er nur das entnommene Kapital zurückzahlt oder weitere Altersvorsorgebeiträge leistet, wobei er wiederum die Zahlungen auf verschiedene Verträge verteilen kann. Bei der Beurteilung dieser Fälle ist eine Analogie zu den gesetzlich geregelten Fällen zu ziehen. Entnimmt der Anleger das gebildete Kapital vollständig und zahlt das Geld auf einen anderen Altersvorsorgevertrag zurück (vgl. § 92a Abs. 2 S. 1 EStG a. F.), ist der ursprüngliche Vertrag wirtschaftlich genauso beendet wie bei einer Kündigung. Es wäre daher nicht verständlich, wenn hinsichtlich der Garantie etwas anderes gelten sollte als bei einer Kündigung des Vertrags.

11 Entnimmt der Anleger das gebildete Kapital vollständig und zahlt das Geld auf denselben Altersvorsorgevertrag zurück, wird der Vertrag fortgesetzt. Wirtschaftlich sind die der Entnahme des Kapitals folgenden Einzahlungen jedoch wie ein Neubeginn des Vertrags zu werten. Da der Anbieter nicht vorhersehen kann, wie der Anleger sich

entscheidet, steht er genauso da wie der zweite Anbieter, hätte der Anleger sich entschieden, auf einen anderen Vertrag zurückzuzahlen. Auch aus Sicht des Anlegers ist die Entscheidung, das entnommene Geld auf den ursprünglichen Vertrag zurückzuzahlen, wie ein Neuabschluss zu bewerten, da er sich frei dafür entscheiden kann, in einen anderen Vertrag zu einzuzahlen. Auch hier gilt daher: es wäre nicht verständlich, wenn hinsichtlich der Garantie etwas anderes gelten sollte als bei einer Kündigung des Vertrags.

12 Entnahme nach neuem Recht:

Aufgrund der Regelung des durch das EigRentG geänderten § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c besteht die Möglichkeit einer Auszahlung des gebildeten Kapitals zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum im Sinn des § 92a EStG. Die Entnahme wird auf dem so genannten Wohnförderkonto, das auch die geförderten Tilgungsbeiträge sowie die hierfür gewährten Zulagen erfasst und vom Anbieter vertragsbezogen zu führen ist, verzeichnet.

Nach einer Entnahme im Sinn des § 92a EStG reduziert sich für den jeweiligen Vertrag die Beitragsgarantie i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital. Zwar kann der Vertragspartner freiwillig den Entnahmebetrag auf einen eigenen Altersvorsorgevertrag einzahlen und damit den Stand seines Wohnförderkontos verringern. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückzahlung, dann lebt jedoch die ursprüngliche Beitragsgarantie nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 nicht erneut auf (vgl. im Übrigen die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c). Für freiwillige, tatsächlich geleistete Rückzahlungsbeträge, die der Anbieter annimmt, gilt eine neue Beitragsgarantie in entsprechender Höhe.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4

4. die monatliche Leistungen für den Vertragspartner in Form einer
- a) lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; Anbieter und Vertragspartner können vereinbaren, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden oder eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abgefunden wird; bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;
- b) lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung vorsieht oder eine zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht; die Leistungen müssen während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen; die Ansparleistung muss in diesem Fall durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft erfolgen; die weiteren Geschäftsanteile gelten mit Beginn der Auszahlungsphase als gekündigt; Buchstabe a Teilsatz 3-5 gilt entsprechend;

AltEinkG:

"In der neuen Nummer werden die bisherigen Nummern 4 und 5 zusammengeführt und modifiziert. Neben monatlichen Leibrenten bleiben Kombinationen von Auszahlungsplänen mit anschließender Teilkapitalverrentung zulässig. Die Höhe der monatlichen Leistungen - der Rentenzahlungen wie der Zahlungen aus dem Auszahlungsplan - muss während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Zudem muss bei einem Auszahlungsplan mit anschließender Teilkapitalverrentung auch weiterhin die erste monatliche Rate der Leibrente ab 85 mindestens so hoch sein wie die letzte monatliche Rate aus dem Auszahlungsplan.

Die bisher schon im Wege der Gesetzesauslegung zugelassene Teilkapitalauszahlung als Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase bzw. nach dem Beginn der Auszahlungsphase in variablen Teilraten bleibt weiterhin zulässig. Sie wird auf insgesamt 30 vom Hundert des Kapitals beschränkt. Die Festlegung der Obergrenze in Höhe von 30 von

Hundert dient dazu, missbräuchliche Vertragsgestaltungen - de facto Einmalzahlungen mit der Folge einer sog. Ein-Euro-Rente - auszuschließen. Zudem können in der Auszahlungsphase anfallende Zinsen und Erträge gesondert ausgezahlt werden. Mit diesen Regelungen wird der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen Rechnung getragen, seiner individuellen Situation entsprechend festzulegen, wie er die Teilraten erhalten möchte, gleichzeitig aber auch sicher gestellt, dass zu Beginn der Auszahlungsphase die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge dem Vertragspartner zur Verfügung stehen.

Während nach der bisherigen Regelung die Zusammenfassung von bis zu drei monatlichen Leistungen zulässig war, können nun bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden. Die Regelung dient zum einen dem Bedürfnis der Anbieter nach Vereinfachung. Sie erleichtert insbesondere die Auszahlung kleinerer Renten. Zum anderen gewährt sie dem Anleger einen weiteren Spielraum hinsichtlich der Gestaltung der Auszahlungen." (Auszug aus Drucksache 15/2150)

EigRentG:

„§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG Buchstabe a übernimmt die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 enthaltene Regelung, nach der ein Altersvorsorgevertrag u. a. die Erbringung einer lebenslangen Altersversorgung durch monatliche Leistungen in Form einer Leibrente oder als Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen muss. Neu ist die Möglichkeit, die Teilkapitalverrentung bereits vor dem 85. Lebensjahr des Anlegers zu beginnen. Diese Ergänzung erfolgte vor dem Hintergrund, dass es unter dem Gesichtspunkt einer lebenslangen Altersversorgung sinnvoll sein kann, bereits zu einem Zeitpunkt vor dem 85. Lebensjahr mit der Verrentung zu beginnen. Der Anbieter kann einen entsprechenden konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Teilkapitalverrentung in die Vertragsbedingungen aufnehmen.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 32)

„Das bisherige Leistungsspektrum zertifizierter Altersvorsorgeverträge wird durch § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b erweitert. Demnach kann eine lebenslange Altersvorsorgeleistung auch durch eine lebenslange Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung erbracht werden oder durch eine Kombination aus einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts und einer anschließenden Leibrente. In beiden Fallgestaltungen müssen die angesparten weiteren Geschäftsanteile für die Altersvorsorge verwendet werden. Damit dies sichergestellt ist, ist zu Beginn der Auszahlungsphase von einer Kündigung der angesparten weiteren Geschäftsanteile auszugehen. Hierdurch wird es dem Anbieter ermöglicht, die von ihm versprochenen Leistungen zu erbringen. Der Steuerpflichtige erhält dann anstelle einer regelmäßigen Geldleistung zumindest zeitweise eine verbilligte

Wohnungsnutzung. Wie in der jetzigen Nummer 4 Buchstabe a werden nur Leistungsformen begünstigt, die eine lebenslange Altersversorgung sicherstellen. Hier durch wird die Gleichwertigkeit gegenüber anderen Altersvorsorgeprodukten gewahrt und der Versorgungscharakter bei dieser Form der Altersvorsorge verdeutlicht. Die für eine solche Art der Altersvorsorge angesparten Mittel werden durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile gebildet.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 32/33)

“Redaktionelle Änderung; einheitliche Verwendung des Begriffs “Geschäftsanteile.“ (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 10)

BEG-KV:

"Zur Gleichstellung aller Altersvorsorgesparverträge sollen die Verfahrensvereinfachungen, die für die Auszahlung von Geldleistungen vorgesehen sind, auch für einen Altersvorsorgevertrag in Form des Sparens in weiteren Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft übernommen werden“ (Auszug aus Drucksache 16/13429, S. 80)

- 1 § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, welcher im Rahmen des EigRentG erweitert wurde, regelt ausschließlich die Auszahlungsphase.
- 2 **Kommentierung § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a: (Auszahlung einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr)**

Zum notwendigen Vertragsinhalt siehe Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2.

- 3 **Auszahlungspläne**, die vornehmlich durch Kreditinstitute angeboten werden, können auch von der Versicherungswirtschaft im Rahmen des Altersvorsorgevertrages vereinbart werden. Es handelt sich in diesen Fällen aufsichtsrechtlich um zulässige Kapitalisierungsgeschäfte, soweit sich die Erlaubnis der betreffenden Versicherungsunternehmen auch auf den Versicherungszweig Nr. 23 Anlage A zum VAG erstreckt.
- 4 "Gleichbleibende" Auszahlungen liegen nur dann vor, wenn der Auszahlungsbetrag jeweils gleich ist. Unzulässig wäre z.B. eine Auszahlung in „gleich bleibenden Fondsanteilen“, weil damit ein "gesichertes Einkommen" nicht mehr gewährleistet wäre. Aus demselben Grund darf der Auszahlungsplan nicht davon abhängig gemacht werden, dass die individuellen Fondsanteile des Anlegers ausreichen, die Leistung zu

erbringen (der Anbieter trägt also das Risiko, dass die Anteile durch einen "Crash" entwertet werden).

- 5** Bis zum Inkrafttreten des EigRentG musste der Altersvorsorgevertrag als Beginn der **Restverrentung** die Vollendung des 85. Lebensjahres vorgesehen. Abweichende Vereinbarungen waren bisher nicht zulässig, da es sich nicht um eine "Mindestvoraussetzung" handelte. Seit dem Inkrafttreten des EigRentG hat nunmehr der Gesetzgeber festgelegt, dass die Restverrentung "**spätestens" ab dem 85. Lebensjahr** zu erfolgen hat. Ein früherer Zeitraum ist daher möglich. Nunmehr kann also in Abstimmung mit dem Anbieter auch ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der Verrentung vorgesehen werden.

Obwohl nunmehr ein zeitlicher Spielraum besteht, kann der Anbieter im Altersvorsorgevertrag nach wie vor fest die Vollendung des 85. Lebensjahres vorsehen. Die "Spätestens" - Regelung erfasst auch diesen genauen Zeitpunkt. Die Restverrentung erfolgt durch eine vom Anbieter des Auszahlungsplans abzuschließende Rentenversicherung, d.h. Versicherungsnehmer ist der Anbieter, dem Anleger ist ein Bezugsrecht für die Rente zu bestellen.

- 6** Es handelt sich um einen einheitlichen Vertrag, so dass auch während der anschließenden Restverrentung der Anbieter des Auszahlungsplans Vertragspartner und Anbieter des Anlegers bleibt. Maßgeblich bleibt während der gesamten Vertragsdauer das zertifizierte Vertragswerk und dieses muss zwingend nach § 1 Abs. S. 1 Nr. 4 Buchst. a vorsehen, dass während der gesamten Auszahlungsphase die Leistungen gleich bleiben oder steigen (zwingende Zertifizierungsvoraussetzung). Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages hat dies sicherzustellen. Eine **Leistungsreduzierung in der Auszahlungsphase ist in Bezug auf die garantierte Rente daher zertifizierungsrechtlich unzulässig**. Der Anbieter des Auszahlungsplans bedient sich hier bei der erforderlichen Restverrentung lediglich eines Versicherers, da dieser aus aufsichtrechtlichen Gründen keine Versicherungsgeschäfte (die Auszahlung von Leibrenten stellt ein Versicherungsgeschäft dar) betreiben darf, soweit es sich bei dem Anbieter nicht um eine Versicherungsgesellschaft handelt. Auch wenn hier die Einschaltung eines Versicherers zulässig ist, darf dies nicht zu einer Benachteiligung des Anlegers führen, da das AltZertG darauf abzielt, dem Anleger (Vertragspartner) ein lebenslanges sicheres Einkommen zu verschaffen. Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages bleibt dabei aber alleiniger Vertragspartner und Anbieter des Altersvorsorgevertrages.

Der Anbieter darf den Anleger wegen der ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen aufgrund des abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages nicht auf das Leistungsspektrum eines anderen Vertragspartners oder eines Dritten verweisen. **Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss – auch wenn dieser sich eines Dritten im abgekürzten Zahlungswege bedient-, stets die Einhaltung der Zertifizierungskriterien sicherstellen. Sollte also der Dritte seine Leistungen an den Anleger in der Auszahlungsphase kürzen und damit nicht sämtliche Verpflichtungen des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner - im Sinne gleich bleibender oder steigender Leistungen - erfüllen, muss der Anbieter für die Differenz gegenüber dem Vertragspartner einstehen.**

- 7 Das Verbot der Leistungsreduzierung zwischen dem Anbieter des Altersvorsorgevertrages und dem Vertragspartner bezieht sich aus den vorgenannten Gründen auf die gesamte Auszahlungsphase und gilt auch für den Fall, dass sich der Anbieter gleich zu Beginn der Auszahlungsphase eines Versicherers bedient, welcher Leistungen aus einer Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung an den Vertragspartner leistet.
- 8 Ebenso wie bei der Rentenversicherung muss bei nach dem 01. Januar 2005 zertifizierten Altersvorsorgeverträgen auch der Tarif der Teilkapitalverrentung spätestens ab dem 85. Lebensjahr unabhängig vom Geschlecht berechnet werden. Gleiches gilt für Verträge, die auf Zertifikaten bis 31. Dezember 2004 basieren, für welche aufgrund einer Anzeige nach § 14 Abs. 2 i. d. F. vom 05. Juli 2004 (seit dem Inkrafttreten des EigRentG nunmehr § 14 Abs. 1 der Unisex-Tarif (für das Neugeschäft ab 01. Januar 2006 zwingend) vorgesehen ist. Es gehört zu den Kerngedanken der Reform, eine Gleichbehandlung der Geschlechter bei den Leistungen im Rahmen der privaten Altersvorsorge zu erreichen.
- 9 Bei der möglichen **Einmalkapitalauszahlung** in Höhe von bis zu 30 v. H. des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals handelt sich **bei Versicherungsverträgen** um eine besondere Form der Rentenversicherung, weshalb die Zulassung für die Sparte Leben (Nr. 19 Anlage A zum VAG) ausreicht. Eine Zulassung für Kapitalisierungsgeschäfte (Vgl. Nr. 23 Anlage A zum VAG) ist nicht erforderlich.
Die Entnahme des Teilkapitalbetrags von bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals aus dem Vertrag hat zu Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Eine Verteilung über mehrere Auszahlungszeitpunkte ist nicht möglich. Das verbleibende

Kapital muss anschließend im Sinne von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a ausgezahlt werden. Abweichende Vereinbarungen im Altersvorsorgevertrag sind nicht zulässig.

- 10 Die verschiedenen Auszahlungsmöglichkeiten können auch untereinander **kombiniert** werden. Auszahlungen in Form einer Leibrente können also z.B. auch in Altersvorsorgeverträgen von Nicht-Versicherungsunternehmen vorgesehen werden, wenn diese hierfür einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen abschließen (Vertrag zugunsten eines Dritten, Bezugsrecht des Anlegers).
- 11 Bei der Entscheidung, ob eine **Kleinbetragsrente** vorliegt, ist nur auf das geförderte Altersvorsorgevermögen abzustellen, da die Verweisvorschrift § 93 EStG nur Regelungen zu den geförderten Beträgen enthält. Nicht geförderte Beiträge können ohne Einschränkung unschädlich ausgezahlt werden. Für die Berechnung ist allerdings das gesamte geförderte Kapital (also vor Abzug einer möglichen Einmalauszahlung) maßgeblich. Sofern kein dynamischer Verweis auf das Einkommensteuergesetz (93 EStG) erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes im Altersvorsorgevertrag zwingend erforderlich.
- 12 Fraglich könnte sein, wie **Zulagen** zu behandeln sind, die von der Zulagenstelle erst nach Beginn der Auszahlungsphase an den Anbieter überwiesen werden. Der Anbieter kann nach Eingang der Zulagen das bei Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehende Kapital neu berechnen oder die Zulagen direkt an den Anleger auszahlen. Es ist unschädlich, wenn dieser Fall im Vertrag nicht besonders geregelt wird.
- 13 Die nach Nr. 4 Buchst. a letzter HS. zulässige Vereinbarung über die **gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge (hierbei handelt es sich um bereits erwirtschaftete Zinsen und Erträge)** muss nicht bereits bei Vertragsbeginn erfolgen. Eine derartige Vereinbarung, z.B. über die gesonderte Auszahlung von Erträgen aus Fondsanlagen, kann erst später zu Beginn der Auszahlungsphase getroffen werden. Eine entsprechende Regelung in den Vertragswerken ist nicht erforderlich. Bereits zertifizierte Vertragsbedingungen, die eine derartige Regelung nicht enthalten, bedürfen im Falle einer beabsichtigten Ergänzung keiner erneuten Zertifizierung. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um geschütztes bzw. gefördertes Kapital, so dass die Bestimmungen des AltZertG und des EStG, welche die Förderfähigkeit betreffen, hier nicht greifen. Sofern eine derartige Vereinbarung gleichwohl im zertifizierten Vertrag ergänzt werden sollte, ist diese

Ergänzung vom Anbieter vorab der Zertifizierungsstelle formlos anzuzeigen (siehe auch Anmerkungen zu § 1 Abs. 3).

14 Kommentierung § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b (lebenslange Verminderung des monatlichen Entgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder zeitlich befristete Verminderung mit einer abschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr):

Die im Rahmen des EigRentG eingefügte Regelung § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b gilt für alle nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 als Anbieter zugelassene Genossenschaften und ist also nicht auf Wohnungsgenossenschaften ohne KWG-Zulassung beschränkt. Es dürfen also auch Genossenschaften mit KWG-Zulassung für das Einlagengeschäft Verträge nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b abschließen.

Mit Ausnahme des „Sicherungsscheins“ muss allerdings auch die Genossenschaft mit KWG-Zulassung alle in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 genannten Unterlagen (also Auszug aus dem Genossenschaftsregister, Satzung der Genossenschaft, gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes) im Rahmen der Beantragung der Zertifizierung eines Produkts mit Zertifizierungskriterien nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b vorlegen, da es sich nicht um ein Einlagengeschäft handelt (siehe hierzu die Anmerkungen zu § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4). Gibt der Prüfverband die im § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4. Buchst. a geforderte Äußerung nicht oder nicht vollständig ab, ist der eingereichte Altersvorsorgevertrag nicht zertifizierungsfähig.

15 Für den Anbieterkreis der Genossenschaften mit KWG-Zulassung gilt ferner, dass eine Kombination der Varianten des § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. a und b in einem Altersvorsorgevertrag nicht zulässig ist, da beide Varianten jeweils eine lebenslange Vereinbarung vorschreiben. Zulässig ist jedoch eine alternative Regelung beider Varianten im Vertrag, wobei im konkreten Einzelfall jedoch wahlweise nur eine der beiden Varianten vereinbart werden kann.

16 Erfüllt die Genossenschaft sämtliche der genannten Regelungen, kann sie dem Vertragspartner einen Altersvorsorgevertrag anbieten, der gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 vorsieht, dass

- der Vertragspartner - in Abgrenzung zu den Pflichtanteilen - weitere Anteile an der Genossenschaft für eine von ihm selbst genutzte Genossenschaftswohnung erwerben kann,

- bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung durch den Vertragspartner und bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen Vertrag übertragen kann, damit der Anleger seine Altersvorsorge nicht verliert,
- Erträge der Ansparphase nicht ausgezahlt werden dürfen, sondern in Form des Erwerbs weiterer Anteile wieder angelegt werden, damit die angesparten Mittel - wie bei anderen Altersvorsorgeprodukten - insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen.

17 Der neu eingefügte § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b sieht vor, dass der Inhalt des Altersvorsorgevertrages der Genossenschaft folgende monatliche Leistungen für den Vertragspartner vorsehen muss:

- Die "Auszahlung" der weiteren Genossenschaftsanteile darf frühestens mit Beginn des 60. Lebensjahres vorgesehen sein (für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, gilt das 62. Lebensjahr, vgl. § 14 Abs. 2). Sie erfolgt entweder in Form einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für die selbstgenutzte Genossenschaftswohnung oder in Form einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung spätestens ab Vollendung des 85. Lebensjahres (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b). Beide Auszahlungsmodalitäten stehen gleichrangig nebeneinander.
- Unabhängig von der gewählten Auszahlungsmodalität müssen die jeweiligen "Leistungen" während der gesamten Auszahlungsphase gleich bleiben oder steigen. Dies gilt auch für den "Wert" der Wohnkostenreduzierung.
- Zu Beginn der Auszahlungsphase gelten die weiteren Genossenschaftsanteile als gekündigt. Die „freiwerdenden“ Gelder werden dann von der Genossenschaft verwendet, um das Nutzungsentgelt für die Nutzung der Genossenschaftswohnung zu mindern. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Erbringung der Altersleistungen durch die Genossenschaft nicht noch von der Kündigung der Anteile durch den Vertragspartner abhängt. Aufgrund dieser Gesetzesfiktion ("gelten als gekündigt") hat der Vertragspartner somit keine Wahlmöglichkeit. Damit hat die Genossenschaft die Möglichkeit, bereits im Altersvorsorgevertrag zu regeln, dass die zu erbringenden Altersleistungen durch die Verwendung der weiteren Genossenschaftsanteile finanziert werden.
- Eine Regelung, wonach nur bestimmte weitere Genossenschaftsanteile als gekündigt gelten, ist nicht zertifizierungsfähig. Der Anbieter hat hier aufgrund der

klaren Regelung in Nr. 4 Buchst. b keinen Gestaltungsspielraum, so dass mit der erfolgten Kündigungserklärung stets alle weiteren Genossenschaftsanteile als gekündigt gelten. Eine Kündigungserklärung mit abgestuften Kündigungsterminen ist zertifizierungsrechtlich zulässig.

- 18** Vertragliche Regelungen zur Kleinbetragsrente, zur Zusammenfassung von bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung, zur 30-prozentigen Kapitalisierung und zur gesonderten Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge sind seit Geltung des BEG-KV (23. Juli 2009) auch bei den Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b zulässig. Dies ergibt sich nunmehr aus § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b letzter TS. wonach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a TS. 3-5 entsprechend gilt. Somit gelten diese Verfahrensvereinfachungen auch für Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b und können vertraglich von den Wohnungsgenossenschaften mit dem Vertragspartner vereinbart werden.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5

5. die einen Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft nur zulässt, wenn der Vertragspartner im Zeitpunkt des Erwerbs eine Genossenschaftswohnung des Anbieters selbst genutzt und bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft vorsieht, dass
- a) im Falle der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft die Möglichkeit eingeräumt wird, dass mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einen vom ehemaligen Mitglied zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, und
- b) die auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Erträge nicht ausgezahlt, sondern für den Erwerb weiterer Geschäftsanteile verwendet werden;

EigRentG:

„Bei der Altersvorsorge durch Erwerb weiterer Geschäftsanteile muss vorgesehen sein, dass bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen Vertrag übertragen kann. Es wird damit sichergestellt, dass der Anleger auch in diesem Falle seine Altersvorsorge nicht verliert. Außerdem muss vereinbart werden, dass Erträge nicht ausgezahlt werden dürfen, damit die angesparten Mittel insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen. Dies entspricht auch der bei anderen Anlageprodukten üblichen Bindung der Erträge.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 33)

BEG-KV:

"Ziel des Eigenheimrentengesetzes war u. a. auch den Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Nutzung einer im Inland belegenen Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken in die steuerliche Förderung zu integrieren. Daher wurde auch Wohnungsbaugenossenschaften ohne Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts die Möglichkeit eröffnet, Altersvorsorgeverträge anzubieten, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen. Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung bezieht sich auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase. Dies wird mit der Gesetzesänderung klargestellt. Vor diesem Hintergrund muss der Vertrag vorsehen, dass im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer

Geschäftsanteile an einer Genossenschaft im Rahmen des Altersvorsorgevertrages, der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile eine Wohnung der Genossenschaft selbst nutzt. Gibt er die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung auf, ist der künftige Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages nicht mehr möglich.“ (Auszug aus Drucksache 16/13429, S. 80/81)

1 Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 können nach dem Inkrafttreten des EigRentG als zertifizierte Altersvorsorgebeiträge auch Produkte angeboten werden, die die Anschaffung weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft für eine vom Förderberechtigten selbstgenutzte Genossenschaftswohnung vorsehen.

2 Anbieterkreis:

Es kommen alle in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 aufgezählten Genossenschaften mit und ohne KWG-Zulassung in Betracht (siehe hierzu die Anmerkungen zu § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4).

3 Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile:

Die Grundzüge des Genossenschaftswesens sind im Genossenschaftsgesetz (GenG) festgelegt. Darüber hinaus hat jede Genossenschaft ihre eigene Satzung, in der die Details ihrer Zielsetzung, ihres Förderauftrags, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, ihre Organisationsstruktur, Wohnungsvergaberichtlinien, ihre Beitrittsbedingungen usw. festgelegt sind. Gemäß § 7a GenG kann die Genossenschaft in ihrer Satzung bestimmen, dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf, es kann eine Höchstzahl festgesetzt und bestimmt werden, dass die Mitglieder sich mit mehreren Geschäftsanteilen zu beteiligen haben (Pflichtbeteiligung). Die Pflichtbeteiligung muss für alle Mitglieder gleich sein oder sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft durch die Mitglieder oder nach bestimmten wirtschaftlichen Merkmalen der Betriebe der Mitglieder richten. Für den Erwerb des Pflichtanteils kann der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag eingesetzt werden. Der Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile ist in § 15 Buchst. b GenG geregelt.

4 Inhalt des Altersvorsorgevertrages:

Der Altersvorsorgevertrag muss monatliche Leistungen für den Vertragspartner nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b vorsehen (vgl. hierzu die Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b). Der durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BEG-KV) geänderte § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 stellt ferner ausdrücklich klar, dass vertraglich zu vereinbaren ist, dass es sich im Zeitpunkt des

Erwerbs um eine Genossenschaftswohnung des Anbieters handeln muss, die der Vertragspartner im Zeitpunkt des Erwerbs weiterer Geschäftsanteile selbst nutzt. Die erforderliche Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung bezieht sich somit auf die Anspar- wie auch auf die Auszahlungsphase. Gibt der Vertragspartner die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung auf, ist der künftige Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages nicht mehr möglich (zur Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung siehe auch die Neuregelung § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11).

- 5 Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. a muss im Altersvorsorgevertrag daher vorgesehen sein, dass bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung und bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Genossenschaft sowie bei Auflösung der Genossenschaft der Vertragspartner zumindest die eingezahlten Beiträge und Erträge auf einen anderen Vertrag übertragen kann, damit der Vertragspartner seine Altersvorsorge nicht verliert. Abzüge (z.B. abzuführende Steuern) sind unzulässig, da Nr. 5 Buchst. a keine Einschränkungen zulässt.
- 6 Ferner muss der Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. b vorsehen, dass die auf die weiteren Genossenschaftsanteile entfallenden Erträge vor Beginn der Auszahlungsphase für den Erwerb weiterer Anteile eingesetzt werden müssen, damit die angesparten Mittel – wie bei anderen Altersvorsorgeprodukten – insgesamt der Altersvorsorge zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. b). Diese Mittel dürfen also nicht an den Berechtigten ausgezahlt werden.
- 7 § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 (Erwerb „weiterer Genossenschaftsanteile“) ist im Zusammenhang mit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 4 zu sehen. Ein isolierter Vertrag nur zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile ist daher nicht denkbar. Zertifizierungsfähig wäre nur ein Vertrag, der eine lebenslange Altersversorgung vorsieht, und der vorsieht, dass die Altersvorsorgeleistungen in Form einer Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung erfolgen. In diesem Fall muss die Ansparleistung durch die Einzahlung auf weitere Geschäftsanteile an der eingetragenen Genossenschaft erfolgen, außerdem müssen nach Beginn der Auszahlungsphase die Genossenschaftsanteile auch tatsächlich für die Minderung des Nutzungsentgelts an einer selbst genutzten Genossenschaftswohnung eingesetzt werden. Auch müssen die Bedingungen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 erfüllt werden.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6

6. (weggefallen)

unter Nr. 2 neu subsumiert

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 7

7. (weggefallen)

"Es wird darauf verzichtet, die Produkte zu definieren, in denen die Eigenbeiträge, Zulagen, Erträge und Veräußerungsgewinne angelegt werden dürfen (bisherige Nummer 7). Die Anlageprodukte werden durch die für die Anbieter geltenden aufsichtsrechtlichen Kriterien und Anforderungen hinreichend eingegrenzt." (Auszug aus Drucksache 15/2150)

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8

8. die vorsieht, dass die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden;

„Um zu verhindern, dass der Produktanbieter bereits bei Vertragsabschluss einen großen Teil der ihm entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellt und somit an einer „Kundenpflege“ kein Interesse mehr hat, ist mit Nummer 8 eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren (Anmerkung: neu mindestens fünf Jahre) in gleichmäßigen Jahresbeträgen vorgesehen, soweit sie nicht als Vorhundertatz von den Beiträgen abgezogen werden. Letzteres trifft gegenwärtig vor allem für Anteile an Investmentfonds zu, die im Regelfall zur Abgeltung der Vertriebskosten prozentuale Ausgabeaufschläge auf die Fondsanteile erheben. Die Ausnahme ist allerdings im Falle von Investmentfonds auf die Ausgabeaufschläge auf diejenigen Fondsanteile beschränkt, die mit Beiträgen im Sinne der Nummer 1 erworben werden, die also grundsätzlich im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind, auch wenn sie in der Höhe darüber liegen. Ausgeschlossen ist damit eine Berechnung von Ausgabeaufschlägen auf die bei einem Wechsel in einen Investmentfonds mit der Übertragung des gebildeten Kapitals erworbenen Anteile. Noch nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten dürfen dem Vertragspartner bei einem Wechsel des Anlageprodukts oder des Anbieters nicht in Rechnung gestellt werden.“ (Auszug aus Drucksache 14/5150 S. 40)

AltEinkG:

„Der Zeitraum, über den eine Verteilung der in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten vorgesehen ist, wird auf fünf Jahre gekürzt.“ (Auszug aus Drucksache 15/2150)

EigRentG:

„Es handelt sich zum einen um eine Klarstellung und zum anderen um eine sprachliche Anpassung an den nunmehr in Gesetzen verwendeten Begriff Prozentsatz. Die Formulierung über die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten wird an diejenige in § 169 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung angeglichen, da insoweit auch materiell Übereinstimmung besteht.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 33)

- 1 Die Vorschrift betrifft die Abschluss- und Vertriebskosten, mit denen der Anbieter den Anleger individuell belastet (bei Versicherungen: "**rechnungsmäßige Kosten**").
- 2 Hinsichtlich der individuellen Abschluss- und Vertriebskosten ist die Regelung abschließend. Nicht verboten sind **sonstige Kosten**, wie sich aus der Erwähnung von Verwaltungskosten in § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ergibt. Insoweit gelten die allgemeinen zivil- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die von der Zertifizierungsstelle grundsätzlich nicht zu prüfen sind.
- 3 "**Gleichmäßig**" heißt, dass der Verteilungsmaßstab über die ersten fünf Vertragsjahre gleich bleibt und für jedes Jahr den gleichen Anteil vorsieht. Ob die Kosten in festen Beträgen oder als Prozentsatz der Beiträge berechnet werden oder eine Kombination der in Nr. 8 beschriebenen Verteilungsverfahren, welche auf unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen basiert, erfolgt, ist den Anbietern freigestellt.
- 4 Sofern der Anbieter zwar keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten in Rechnung stellt, diese Kosten jedoch in anderen Kosten enthalten sind (z.B. Ausgabeaufschläge bei Investmentprodukten, Abschlussgebühren bei Bausparkassenprodukten) ist hierauf im Bedingungswerk hinzuweisen und diese Kosten sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 zu verteilen.
- 5 Werden überhaupt keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben, ist ebenfalls im Altersvorsorgevertrag zu regeln, dass hier keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten anfallen.
- 6 Bei Versicherungsverträgen ist eine vertragliche Vereinbarung der **Zillmerung** problematisch. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Deckungsrückstellungs-VO werden "im Wege der Zillmerung (...) die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich" aus Teilen der Prämie gedeckt, bis der gesamte Betrag "getilgt" ist. Zum Teil wird die Ansicht vertreten, die Zillmerung betreffe nur Bilanzierungsfragen. Es sei daher grundsätzlich möglich, sie im Vertrag mit dem Anleger festzuschreiben, ohne dass die vertraglich versprochenen Leistungen davon betroffen würden. Die Bilanzierung der Abschluss- und Vertriebskosten müsse nicht der vertraglichen Vereinbarung über den Ansatz eben dieser Kosten folgen.

- 7 Die Zertifizierungsstelle vertritt zurzeit die Ansicht, dass Nr. 8 jeden Sachverhalt betrifft, bei dem der Anbieter die (individuellen) Abschluss- und Vertriebskosten "in Ansatz" bringe. Daraus folge, dass ohne Ausnahme jede Vereinbarung des Zillmerverfahrens in einem Altersvorsorgevertrag den Anforderungen nach Nr. 8 widerspricht.
- 8 Wenn die Kosten als **Prozentsatz** von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden, verlangt das Gesetz dagegen nicht, dass dieser Satz in jedem Jahr gleich ist.
- 9 Die Änderung des **Abrechnungsmodus** (Verteilung auf mindestens die ersten 5 Vertragsjahre oder Abzug als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen) zieht eine erneute Zertifizierung nach sich.
- 10 Als **Altersvorsorgebeiträge** sind auch hier sowohl die "Eigenbeiträge" des Anlegers als auch die auf den Altersvorsorgevertrag überwiesenen Zulagen zu verstehen.
- 11 Die gesetzliche Regelung, dass die Abschlusskosten über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in gleichmäßigen Jahresbeträgen verteilt werden, passt nicht auf den Fall, dass die Ansparphase **weniger als fünf Jahre** beträgt. Es würde keinen Sinn machen, in diesem Fall die Abschluss- und Vertriebskosten von den Auszahlungen abzuziehen. Die Regelung ist vielmehr so zu verstehen, dass bei Vertragsgestaltungen, die von vornherein zum Inhalt haben, dass die Ansparphase weniger als 5 Jahre betragen wird (dies gilt insbesondere für Verträge mit Beitragsdynamik und Beitragserhöhungen kurz vor Beginn der Auszahlungsphase) eine Verteilung auf die komplette verbleibende Ansparphase oder ein Prozentsatz-Abzug möglich ist.
- 12 Im Falle einer Kündigung zur Übertragung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b) dürfen dem Vertragspartner noch **nicht amortisierte Abschluss- und Vertriebskosten** nicht in Rechnung gestellt werden.
- 13 Zwar sind im dem zu zertifizierenden Vertragsmuster Prozentangaben und auch „Platzhalter“ zulässig, da nur die Kostenverteilung zertifizierungsrelevant ist. Im Rahmen des EigRentG wurde jedoch in der Regelung des § 7 Abs. 5 vom Gesetzgeber eindeutig geregelt, dass die Angaben über die Höhe und die zeitliche Verteilung der einkalkulierten Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten) und auch der Verwaltungskosten **in Euro** vom Anbieter gegenüber dem Vertragspartner im Rahmen der vorvertraglichen und jährlichen **Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4** auszuweisen sind (vgl. Anmerkungen zu § 7). Zudem müssen die im Rahmen der

vorvertraglichen und jährlichen Informationen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 ausgewiesenen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten den zertifizierten Vertragsbedingungen entsprechen.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9

9. (weggefallen)

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10

10. die dem Vertragspartner bis zum Beginn der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt,

a) den Vertrag ruhen zu lassen,

b) den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach diesem Absatz desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen, oder

c) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes zu verlangen;

soweit es sich um den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft handelt, gilt der erste Halbsatz mit der Maßgabe, dass die weiteren Geschäftsanteile mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden können und die Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung verlangt werden kann;

EigRentG:

„Die Anhörung der betroffenen Bausparkassen hat ergeben, dass die ursprünglich vorgesehene Einschränkung des Wechselrechts des Vertragspartners einer Bausparkasse (Red.: Gesetzentwurf vom 08.04.2008 mit Kündigungsfrist 6 Monate) nur in der Einführungsphase der Immobilienförderung notwendig ist, die Bausparkassen aber mittelfristig in der Lage sind, den allgemeinen Anforderungen des AltZertG genügende Verträge anzubieten. Die gesetzlichen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten tariflichen Regelungen zur Sicherung der kollektiven Liquidität bei Bausparkassen bleiben durch vertragliche Kündigungsfristen unberührt. Die Ausnahmeregelung wird daher zeitlich befristet und als Übergangsvorschrift in § 14 aufgenommen.“ (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 10)

„Der neu hinzugefügte zweite Halbsatz sieht in Übereinstimmung mit § 67b des Genossenschaftsgesetzes die Möglichkeit zur Kündigung von weiteren Geschäftsanteilen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres vor. Die Möglichkeit, die erworbenen weiteren Geschäftsanteile zu kündigen, besteht – wie beispielsweise auch bei

Rentenversicherungen – nur bis zum Beginn der Auszahlungsphase. Mit Beginn der Auszahlungsphase gelten die weiteren Geschäftsanteile nach Nummer 4 Buchstabe b und c als gekündigt. Der Anbieter hat die Anteile dann für die von ihm zugesagte Leistung zu verwenden.

Ob bei einer Kündigung bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Voraussetzungen einer schädlichen Verwendung vorliegen, richtet sich nach § 93 EStG.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 33)

„Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vertragswechsel nur zwischen Altersvorsorgeverträgen ermöglicht werden muss, die eine Sparkomponente im Sinne des § 1 Absatz 1 AltZertG enthalten. Dies können auch Altersvorsorgeverträge nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und 3 AltZertG sein. Ein Anspruch auf eine Kapitalübertragung auf einen Altersvorsorgevertrag, der ausschließlich eine Darlehenskomponente enthält, besteht nicht.“ (Auszug aus Drucksache 17/2249 S. 90)

1 Anwendungsbereich:

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 gilt nicht für reine Darlehensverträge als Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1a, da auf die Gestaltungsrechte nach Nr. 10 in § 1 Abs. 1a (S. 3) nicht verwiesen wird. Soweit es sich um Sparverträge mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 1 handelt, geht aus dem Wortlaut der Nr. 10 und dem Sinn und Zweck der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge (lebenslange Einkommenssicherung) eindeutig hervor, dass die im AltZertG normierten Gestaltungsrechte ausschließlich dem Vertragspartner zustehen. Dem **Anbieter stehen somit die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 nicht zu.** Insbesondere kann der Anbieter den Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 nicht einseitig kündigen (vgl. hierzu auch die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2). Dies gilt auch für Altersvorsorgeverträge, welche die Zertifizierungskriterien nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 1a erfüllen müssen (Kombinierte Anspar- und Darlehensverträge mit oder ohne Vorausfinanzierungsdarlehensoption nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 und 3). Diese Verträge müssen für den Ansparvertragsbestandteil die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 1 einschließlich der Gestaltungsrechte nach Nr. 10 vollständig enthalten. Zum Kündigungsrecht des Anbieters bei Darlehensverträgen nach § 1 Abs. 1a siehe Anmerkungen zu § 1a.

2 Ruhen Lassen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. a:

Der Anspruch, den Vertrag nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. a ruhen zu lassen, wird grundsätzlich durch Willenserklärung gegenüber dem Anbieter ausgeübt. Der Anbieter

kann jedoch auf diese Willenserklärung verzichten und die Zahlungseinstellung ausreichen lassen.

3 Produkt- und Anbieterwechsel im Rahmen einer Kündigung nach

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b regelt eine Möglichkeit für den Vertragspartner, den Altersvorsorgevertrag steuerunschädlich während der Ansparphase zu kündigen (siehe jedoch die Sonderregelung § 1 Abs. 1 S. Nr. 11, wonach bei Altersvorsorgeverträgen der Wohnungsgenossenschaften im Falle der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung ausnahmsweise ein Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase zulässig ist). Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob dies auch das Recht zu einer Teilkündigung, wie sie bei der steuerschädlichen Kündigung möglich ist, umfassen muss. Die Zertifizierungsstelle wird es nicht beanstanden, wenn ein Anbieter nur die Möglichkeit der Kündigung des gesamten Vertrages zur Übertragung auf einen anderen Vertrag zulässt.

- 4** Besondere, vom Anbieter geltend gemachte Kosten bei Anbieterwechsel können grundsätzlich vereinbart werden.
- 5** Der abgebende Anbieter trägt nicht die Gewähr dafür, dass die Gelder beim aufnehmenden Anbieter wieder förderbegünstigt angelegt werden, er muss aber prüfen, ob es sich um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt, z.B. durch Frage nach der Zertifizierungsnummer des neuen Vertrags.
- 6** Die vertragliche Regelung sollte dem Gesetzestext entsprechen, d.h. es muss klar sein, dass das Kapital auch auf einen Vertrag eines *anderen* Anbieters übertragen werden kann.
- 7** Die Zusage des abgebenden Anbieters nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 greift bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals während der Ansparphase nicht, da mit dieser lediglich garantiert wird, dass zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich der Zulagen) zu Beginn der Auszahlungsphase für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (vgl. auch Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

Zur Problematik der Unisex-Tarife bei einem Anbieterwechsel vgl. Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2.

- 8 Entnahme des gebildeten Kapitals nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c**
Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c kann der Vertragspartner die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine **Verwendung im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes (EStG)** verlangen (so genannte Entnahme).
- 9** § 92a EStG wurde im Rahmen des EigRentG inhaltlich geändert. Dies hat folgende Auswirkungen auf die inhaltliche Ausgestaltung der zu zertifizierenden Altersvorsorgeverträge:
- 10 Altes Recht und Übergangsregelung für Bestandsverträge:**
§ 92a EStG ermöglichte in seiner bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung, dass der Zulageberechtigte steuerlich gefördertes Kapital – mindestens 10.000 € höchstens 50.000 € unmittelbar für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung benutzen konnte. Bedingung war allerdings, dass das entnommene Kapital in gleichmäßigen Beträgen bis zum Beginn der Auszahlungsphase in einen (auch denselben) Altersvorsorgevertrag zurückgezahlt werden musste. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Altersleistungen unterlagen dann der nachgelagerten Besteuerung. Der Zulageberechtigte konnte somit ein zinsloses Darlehen aus dem eigenen Altersvorsorgevertrag heraus aufnehmen. Die im damaligen § 92a EStG vorgesehenen Höchst- bzw. Mindestgrenzen spielten für die Verwendung im Rahmen des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c keine Rolle; die Begrenzungen der Höhe der Entnahme durften daher nicht in die Vertragsbedingungen übernommen werden. Hierbei konnte auch eine Sondertilgung zum Beginn der Auszahlungsphase vereinbart werden, sofern sich die Tilgung der Entnahme mit dem Beginn der Auszahlungsphase zeitlich überschneidet. Ferner konnte im Altersvorsorgevertrag bei Vorliegen der zivilrechtlichen Voraussetzungen geregelt werden, dass der Anbieter den Auszahlungsanspruch des Vertragspartners gegen den Rückzahlungsanspruch aufrechnen kann.
- 11** Für Altersvorsorgeverträge, die bereits vor dem 01. Januar 2008 abgeschlossen wurden (Bestandsverträge), gilt für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 noch die bisherige Mindestentnahmegrenze von 10.000 € (vgl. § 52 Abs. 24b S. 2 EStG). Es ist aufgrund der kurzen Laufzeit der bisherigen Altersvorsorgeverträge (maximal sechs Jahre) davon auszugehen, dass die Vertragspartner die nach altem Recht noch erforderlichen 10.000 € in der Regel nicht angespart haben, so dass die Entnahmemöglichkeit praktisch bis 2010 blockiert ist. Die Übergangsregelung in

§ 52 Abs. 24b S. 2 EStG schreibt daher nur die bisherige Mindestentnahmegrenze für eine zeitlich befristete Übergangszeit fort, um eine Benachteiligung der Anleger bzw. Vertragspartner auszuschließen und ermöglicht dem Anbieter und der Zulagenstelle, sich auf die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen. Für die Veranlagungszeiträume nach 2009 gelten die neuen Entnahmeregelungen des § 92a EStG auch für Bestandsverträge.

12 Neues Recht:

Der im Rahmen des EigRentG neu gefasste § 92a EStG sieht erhebliche Änderungen beim sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vor. Seit dem 01. Januar 2008 werden die geförderten Tilgungsbeiträge, die hierfür gewährten Zulagen sowie der entnommene Altersvorsorge-Eigenheimbetrag in einem so genannten Wohnförderkonto erfasst (§ 92a Abs. 2 S. 1 EStG). Das Wohnförderkonto dient der Erfassung des in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Kapitals. Dieser Wert ist die Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung.

13 Durch die Neuregelung des § 92a EStG wird dem Vertragspartner rückwirkend zum 01. Januar 2008 die Möglichkeit eingeräumt, entweder bis zu 75 % oder 100 % des gebildeten und steuerlich geförderten Kapitals für eine begünstigte Wohnung zu entnehmen. Ein Mindestentnahmebetrag ist – eine Ausnahme gilt für vor dem 01. Januar 2008 abgeschlossene Verträge – nicht mehr erforderlich. Ein maximaler Entnahmebetrag ist nicht mehr vorgesehen. Eine Rückzahlungspflicht besteht künftig auch nicht mehr.

14 Für den Entnahmebetrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) sieht die Neufassung des § 92a Abs. 1 EStG drei verschiedene Verwendungsarten vor:

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG), Das zu entnehmende Kapital muss unmittelbar für eine nach dem 31. Dezember 2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a Abs. 1 EStG eingesetzt werden,
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG)
- oder ohne zeitliche Beschränkung jederzeit für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG).

- 15** Andere Verwendungsarten sind nicht vorgesehen, so dass die Entnahme zur Entschuldung einer bereits vorhandenen selbstgenutzten Wohnung vor Beginn der Auszahlungsphase ausscheidet. Der Ausbau oder die Erweiterung einer selbstgenutzten Wohnung stellt keine wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG dar. Einzelheiten ergeben sich aus dem Schreiben des BMF vom 31. März 2010 zur "Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung" (- IV C 3 -S 2222/09/10041/IV C 5 - S 2333/07/0003).
- 16** Sofern in den Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages kein **dynamischer Verweis auf § 92 a Abs. 1 S. 1 EStG** erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes im Altersvorsorgevertrag zwingend erforderlich. Bei einem dynamischen Verweis gilt automatisch immer das aktuelle geltende Gesetz.

Sofern gleichwohl der Gesetzestext wortwörtlich im Vertragswerk wiedergegeben wird, ist bei jeder Änderung des § 92a Abs. 1 die Erstattung einer Änderungsanzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle erforderlich (vgl. Anmerkungen zum Änderungsdienst in der Kommentierung des § 1 Abs. 3).

- 17** Obwohl für ab dem 01. Januar 2008 abgeschlossene Verträge eine Rückzahlungsverpflichtung nach dem neuen durch das EigRentG geänderten Recht nicht mehr besteht, kann der Vertragspartner **freiwillige Zahlungen zur Verminderung des Wohnförderkontos** leisten, um die Steuerlast in der Auszahlungsphase zu mindern, sofern dies in den Vertragsbedingungen nicht ausgeschlossen wird. Der Anbieter ist zur Annahme derartiger freiwilliger Leistungen nicht verpflichtet. Sollte der Anbieter eine Rückzahlungsmöglichkeit nicht anbieten wollen, bedarf es hierzu einer vertraglichen Regelung im Altersvorsorgevertrag.
- 18** Für bestehende Verträge, die bis zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen wurden und die eine ausdrückliche Rückzahlungsverpflichtung enthalten, gilt diese einzelvertragliche Vereinbarung auch dann, wenn nach dem 01. Januar 2008 Beträge nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c entnommen werden. Zivilrechtlich kommt es hier auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und nicht auf den Zeitpunkt der Entnahme an. Die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung besteht also für bis zum 31. Dezember 2007 nach altem Recht geschlossene Verträge fort.

- 19** § 92a Abs. 1 EStG regelt nur die Entnahme des **steuerlich geförderten Kapitals**, da die zentrale Zulagenstelle nur insoweit regelungsbefugt ist. Der vertragliche Anspruch nach Nr. 10 Buchst. c bezieht sich jedoch auf das gesamte gebildete Kapital. Das gebildete Kapital ist im Rahmen des EigRentG nunmehr in § 1 Abs. 5 geregelt und definiert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 5 verwiesen. Für Zwecke der Zertifizierung ist es unschädlich, wenn in den Vertragsunterlagen zu den Gestaltungsrechten nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c der Begriff „gebildetes Kapital“ (ohne nähere Definition) verwendet wird.
- 20** Wird der Begriff „gebildetes Kapital“ auch außerhalb der angezeigten Bestimmungen zu den Gestaltungsrechten nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c verwendet, so ist von Anbieterseite sicherzustellen, dass hier keine inhaltliche Einschränkung besteht. Es wird in diesem Fall empfohlen, bei den Regelungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c zur Klarstellung den Umfang des gebildeten Kapitals im Einzelnen zu erläutern.
- Vom Anbieter ist in den Erläuterungen zu den Vertragsbedingungen (Checkliste) zu bestätigen, dass das übertragene bzw. i. S. d. § 92a EStG auszahlende „gebildete Kapital“ der gesetzlichen Definition in § 1 Abs. 5 entspricht.
- Bis zum Inkrafttreten des EigRentG war es für die Zwecke der Zertifizierung unschädlich, wenn der Begriff "gebildetes Kapital" (ohne nähere Definition) verwendet wurde. Wurde der Begriff definiert, durfte diese Definition keine inhaltlichen Einschränkungen enthalten. Z.B. war es unzulässig, bei der Berechnung des gebildeten Kapitals die Zinsen/Kapitalerträge herauszurechnen mit der Begründung, es handele sich nicht um "geförderte" Beiträge.
- 21** Abzüge vom „gebildeten Kapital“ sieht das AltZertG nicht vor, sie sind daher unzulässig. Zulässig ist allerdings die Berechnung von **Verwaltungskosten**. Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Verwaltungskosten werden von der Zertifizierungsstelle nicht geprüft.
- 22** Nach der Neuregelung des § 92a EStG darf der Zulageberechtigte entweder bis zu **75 % oder 100 % des geförderten Altersvorsorgekapitals für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung entnehmen**. Im Regierungsentwurf des EigRentG war noch vorgesehen, dass der Anleger frei entscheiden konnte. Um zu verhindern, dass der Anleger fast das gesamte geförderte Vermögen bis auf einen sehr geringen Betrag entnimmt und in diesem Fall der Anbieter den Vertrag

weiterführen muss und die jährlichen Informations- und Bescheinigungspflichten nach § 7 Abs. 4 gegenüber dem Vertragspartner erfüllen muss, obschon kein ausreichendes Kapital in dem Vertrag verblieben ist, mit dem die entsprechenden Kosten finanziert werden können, hat der Gesetzgeber dem Vertragspartner daher lediglich das Recht eingeräumt, entweder das gesamte geförderte Kapital zu entnehmen oder einen frei wählbaren Betrag bis zu 75 % des insgesamt vorhandenen Kapitals. Entnimmt der Zulageberechtigte somit nicht das gesamte Kapital, verbleibt immer mindestens 25 % auf dem Altersvorsorgevertrag. Trotz der Einschränkung besteht weiter die Möglichkeit, das gesamte angesparte geförderte Altersvorsorgevermögen für eine selbstgenutzte Wohnimmobilie zu nutzen. Zulässig ist auch eine mehrmalige Entnahme, wenn jedes Mal eine unmittelbare wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG erfolgt. Die Kombination einer Kapitalentnahme und einer Tilgungsförderung für dieselbe wohnungswirtschaftliche Verwendung ist zulässig. Mit einer Entnahme zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum reduziert sich allerdings für den jeweiligen Vertrag die Beitragsgarantie i. S. des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend dem Verhältnis von Entnahmebetrag zu dem unmittelbar vor der Entnahme vorhandenen gebildeten Kapital. Erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückzahlung, dann lebt die ursprüngliche Beitragsgarantie nicht erneut auf. Für freiwillige, tatsächlich geleistete Rückzahlungsbeträge, die der Anbieter annimmt, gilt eine neue Beitragsgarantie in entsprechender Höhe.

- 23** Der Altersvorsorgevertrag darf vorsehen, dass nur eine **vollständige Auszahlung** (Entnahme) des gebildeten Kapitals (100 %) für eine Verwendung im Sinne des § 92 a Abs. 1 EStG verlangt werden kann. Zertifizierungsrechtlich zulässig ist ferner eine Regelung im Altersvorsorgevertrag, dass nach erfolgter vollständiger wohnungswirtschaftlicher Verwendung, d.h. **Entnahme von 100 %, der Altersvorsorgevertrag endet**. Im Falle einer vollständigen Entnahme muss also vom Anbieter der – insoweit leere – “Sparvertrag“ nicht mehr weitergeführt werden. Der Vertragspartner kann ggf. später einen neuen Altersvorsorgevertrag abschließen.
- 24** Wegen der bauparkassenrechtlichen Besonderheiten gilt, dass die Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c, d.h. die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG, auch über eine **Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch den Vertragspartner** erfolgen kann, sofern der Vertrag ausschließlich eine vollständige Entnahme vorsieht und der – insoweit leere – Sparvertrag nicht mehr weitergeführt wird. Ferner müssen die sonstigen

Voraussetzungen für eine Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c eingehalten werden. Die Bausparkasse muss als Anbieter gewährleisten, dass diese Kündigung von der ZfA nicht als steuerschädliche Kündigung bewertet wird.

Der Gesetzeswortlaut "dem Vertragspartner... Anspruch gewährt, ...zu verlangen" in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c steht dem Erfordernis einer Kündigung durch den Bausparer (Vertragspartner) nicht entgegen. Das AltZertG enthält keine Regelung, wie das Ergebnis der Auszahlung (Entnahme) erreicht wird. Daher dürfen Bauspar-Altersvorsorgeverträge eine Kündigung durch den Vertragspartner zur Geltendmachung der Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c vorsehen.

- 25** Die zertifizierungsrechtliche Zulässigkeit einer Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner zum Zwecke einer Entnahme zu 100 % nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 (so genannte Vollentnahme) gilt auch für Vertragsmuster anderer Anbieterkreise, sofern der Anbieter sicherstellt, dass der ZfA dieser Sachverhalt steuerneutral mitgeteilt wird. Der Anbieter muss sicherstellen, dass dieser Fall von der ZfA nicht als steuerschädliche Kündigung, sondern als "Vollentnahme" bewertet wird. Sofern, wie vorstehend beschrieben, die Entnahme über eine Kündigung erfolgen soll, bedarf es einer erneuten Zertifizierung, da hier ein Zertifizierungskriterium (§ 1 Abs. S. 1 Nr. 10) geändert wird.
- 26** Die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c sehen jeweils eine **Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres** vor.
Fristen-Sonderregelung für Bausparkassen: Für Bausparkassen gilt nach § 14 Abs. 4 eine zeitlich befristete Sonderregelung (6 Monate). Wegen der Einzelheiten wird auf die Anmerkungen zu § 14 Abs. 4 verwiesen.
- 27** **Besonderheiten bei den Gestaltungsrechten nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 bei den Altersvorsorgeverträgen der Genossenschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragen sind:**
Im Rahmen des EigRentG wurden in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c zweiter Halbsatz ferner Sonderregelungen hinsichtlich der Fristen bezüglich des neuen Anbieterkreises der (Wohnungs-) Genossenschaften eingeführt, um den Besonderheiten der neuen Produkte und dem Genossenschaftsgesetz Rechnung zu tragen. Bei Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer Genossenschaft (vgl. hierzu die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5), gelten abweichend folgende Fristen:
- Gestaltungsrechte nach Nr. 10 Buchst. b und c mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres

- Übertragung bzw. Auszahlung des auf die weiteren Geschäftsanteile entfallenden Geschäftsguthabens binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung.

Die besondere Fristenregelung in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c zweiter Halbsatz gilt somit für beide Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c.

§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11

11. die im Fall der Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung dem Vertragspartner bei Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung in der Auszahlungsphase einen Anspruch gewährt, den Vertrag mit einer Frist von nicht mehr als drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen, um spätestens binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung das noch nicht verbrauchte Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag desselben oder eines anderen Anbieters übertragen zu lassen.

BEG-KV:

"Bei einer lebenslangen Nutzungsentgeltminderung für eine Genossenschaftswohnung kann der Fall auftreten, dass der Anleger während der Auszahlungsphase bei laufender Nutzungsentgeltminderung die Nutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt, z.B. weil er in Pflegeheim umziehen muss. In diesem Fall kann die Genossenschaft ihre Pflichten aus dem Altersvorsorgevertrag nicht mehr erfüllen. Da ein Anbieterwechsel in der Auszahlungsphase bisher nicht vorgesehen ist, müsste die Genossenschaft das bei ihr vorhandene Restkapital und gegebenenfalls den Rückkaufswert einer für die Restverrentung bereits abgeschlossenen Rentenversicherung an das ehemalige Genossenschaftsmitglied auszahlen. Würde der Erwerb der weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft steuerlicher nach § 10a/Abschnitt XI des Einkommenssteuergesetzes gefördert, würde diese Auszahlung eine schädliche Verwendung darstellen. Der Anleger hätte in diesem Fall keine Möglichkeiten, diese schädliche Verwendung zu vermeiden. Im Interesse des Verbraucherschutzes soll ein Rechtsanspruch des Zulagenberechtigten auf einen Anbieterwechsel für den Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung auch in der Auszahlungsphase gesetzlich verankert werden."
(Auszug aus Drucksache 16/13429, S. 81)

Der durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung (BEG-KV) in 2009 neu eingefügte § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 lässt anweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 (Anbieterwechsel nur in der Ansparphase) bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b einen Anbieterwechsel auch in der Auszahlungsphase zu, wenn der Vertragspartner die Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung aufgibt. Dieser Rechtsanspruch des Vertragspartners auf einen Anbieterwechsel ist in den Altersvorsorgeverträgen als Zertifizierungsvoraussetzung zu vereinbaren.

§ 1 Abs. 1 S. 2

Ein Altersvorsorgevertrag im Sinne dieses Gesetzes kann zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner auch auf Grundlage einer rahmenvertraglichen Vereinbarung mit einer Vereinigung geschlossen werden, wenn der begünstigte Personenkreis die Voraussetzungen des § 10a des Einkommensteuergesetzes erfüllt.

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Einbeziehung der aktiven Beamten, Richter und Soldaten in den Begünstigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG (Auszug aus Drucksache 14/7064, S. 54.)

EigRentG:

„Die bisherigen Sätze 2 und 3 können entfallen. Mit den in Absatz 1a vorgenommenen Ergänzungen kann das selbst genutzte Wohneigentum im Rahmen zertifizierter Altersvorsorgeverträge gleichberechtigt berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist die bisher in Satz 2 enthaltene Regelung entbehrlich.

Der bisherige Satz 3 ermöglichte die Umwandlung von Altverträgen, die vor dem Inkrafttreten des Altersvorsorgeverträge - Zertifizierungsgesetzes abgeschlossen wurden, in zertifizierte Verträge. Eine entsprechende Klarstellung ist nicht mehr erforderlich. Die Regelung wird daher aufgehoben.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 33)

§ 1 Abs. 1 S. 2 entspricht der bisherigen Regelung § 1 Abs. 1 S. 4 (bisherige S. 2 und S. 3 wurden durch EigRentG aufgehoben). Als “Vereinigung“ kommen z.B. Gewerkschaften in Betracht.

§ 1 Abs. 1a

(1a) ¹Als Altersvorsorgevertrag gilt auch ein Vertrag,

1. der für den Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens vorsieht,
2. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt, sowie der darauf beruhende Darlehensvertrag; der Vertrag kann auch mit einer Vertragsgestaltung nach Absatz 1 zu einem einheitlichen Vertrag zusammengefasst werden,
3. der dem Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens einräumt und bei dem unwiderruflich vereinbart wird, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2 gebildet wird; beide Vertragsbestandteile (Darlehensvertrag und Altersvorsorgevertrag nach Absatz 1 oder Nummer 2) gelten als einheitlicher Vertrag.

²Das Darlehen ist für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes einzusetzen und ist spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs des Vertragspartners zu tilgen. ³Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 gilt entsprechend.

EigRentG:

“Mit den in Absatz 1a vorgenommenen Ergänzungen kann das selbst genutzte Wohneigentum im Rahmen zertifizierter Altersvorsorgeverträge gleichberechtigt berücksichtigt werden.

Die Regelung erweitert den Kreis der potentiellen Altersvorsorgeprodukte um diejenigen Vertragsgestaltungen, die der Finanzierung einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG dienen. Damit wird die Altersvorsorge in Form des mietfreien Wohnens im Alter mit der Bildung einer lebenslangen Rente bzw. eines Auszahlungsplans gleichgestellt. Dem Anleger steht somit eine weitere Alternative zum Aufbau steuerlich geförderten Altersvorsorgekapitals zur Verfügung.

Hierzu werden drei verschiedene Optionen eingeräumt. Zukünftig kann auch ein Darlehensvertrag, bei dem das Darlehen für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 Satz 1 EStG eingesetzt wird, als Altersvorsorgevertrag zertifiziert

werden. In diesem Fall wird dem Anleger bereits bei Vertragsabschluss ein Rechtsanspruch auf ein entsprechendes Darlehen eingeräumt.

Nach Nummer 2 besteht auch die Möglichkeit, einen Vertrag nach Absatz 1 mit der Option auf ein Darlehen zu einem einheitlichen Vertrag zusammenzufassen. Damit können auch Bausparverträge als ein zertifizierbarer Altersvorsorgevertrag ausgestaltet werden.

Voraussetzung ist allerdings, dass eine Auszahlung aus dem Vertrag neben einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG unter anderem nur in Form einer lebenslangen Altersleistung nach Absatz 1 Nr. 4 vorgesehen sein muss.

Wird ein Vertrag nach Absatz 1 mit der Darlehensoption verbunden, können bis zu 100 Prozent des geförderten Altersvorsorgekapitals aus dem Altersvorsorgekapital u. a. für die Anschaffung oder Herstellung selbst genutzten Wohneigentums entnommen und gleichzeitig dazu die Darlehensoption in Anspruch genommen werden. Der Altersvorsorgevertrag kann auch vorsehen, dass im Falle einer wohnungswirtschaftlichen Verwendung immer 100 Prozent des angesparten Altersvorsorgekapitals zu entnehmen sind.

Nummer 3 eröffnet eine weitere Finanzierungsmöglichkeit. Eine heute übliche Finanzierungsform bei den Bausparkassen sind die so genannten Bauspar-Kombikredite. Sie bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst der Kreditnehmer das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme (Guthaben und Bauspardarlehen) ab. Danach zahlt er die Raten für das Bauspardarlehen. Absatz 1a Nr. 3 lässt diese Finanzierungsform auch als gefördertes Produkt zu, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdarlehen durch das im Rahmen eines Vertrags nach Absatz 1 gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile (Sparvertrag nach Absatz 1 und Vorausdarlehen) bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Dabei kann der Anbieter eines entsprechenden Altersvorsorgevertrags die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen. Der Dritte tritt dann im Auftrag des Anbieters auf.

Um sicherzustellen, dass die selbst genutzte Wohnimmobilie der Altersvorsorge dient, ist das Darlehen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres des Vertragspartners zu tilgen.

Die Abschluss- und Vertriebskosten des geförderten Darlehensvertrags dürfen nicht auf einen kürzeren Zeitraum als bei einem Vertrag nach § 1 Abs. 1 verteilt werden.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. S. 33/34)

Als neues gefördertes Altersvorsorgeprodukt wurden im Rahmen des EigRentG Darlehensverträge aufgenommen.

- 1** Als **Anbieter** von geförderten Darlehensverträgen kommen neben den Bausparkassen auch andere Anbieter in Betracht. Auch bisher nach § 1 Abs. 2 zugelassene Anbieter können Darlehensverträge nach § 1 Abs. 1 anbieten, wenn dies aufsichtsrechtlich zulässig ist. Bei Kreditinstituten ist § 3 Nr. 2 KWG (Zweckspaarunternehmen) zu beachten. Die Zertifizierungsstelle hat in den Antragsformularen auf Zertifizierung von Verträgen nach § 1 Abs. 1a und Verträgen nach § 1 Abs. 1 und nach § 1 Abs. 1a, welche im Internet zur Verfügung gestellt sind, hierzu für die Anbieterkreise Banken und Lebensversicherer besondere Hinweise gegeben. Eine Zertifizierung kann nur erfolgen, wenn der Anbieter eine entsprechende Anbieterbescheinigung nach § 1 Abs. 2 im Rahmen der Beantragung der Zertifizierungsstelle vorlegt.
- 2** § 1 Abs. 1a **S. 1** lässt folgende zertifizierungsfähige Vertragsgestaltungen zu:

 - Nr. 1: Reiner Darlehensvertrag:
Der Vertrag wird unmittelbar bei Darlehensaufnahme abgeschlossen, ein vorhergehender Sparvorgang ist nicht erforderlich.
 - Nr. 2: Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption:
Der Sparvertrag enthält bereits eine Option auf Gewährung eines Darlehens.
 - Nr. 3: Kombination Sparvertrag mit Darlehensoption und (optionalem) Vorfinanzierungsdarlehen (Bausparvertrag):
Für das zertifizierungsfähige Vorfinanzierungsdarlehen muss bei Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart werden, dass der Bausparvertrag zur Tilgung des Vorfinanzierungsdarlehens eingesetzt wird. Mit Abschluss des Vorfinanzierungsdarlehens gelten die geleisteten und die noch zu leistenden Sparbeiträge gem. § 82 Abs. 1 S. 3 EStG als Tilgungsleistungen. Die Gestaltungsrechte des § 1 Abs. 1 gelten demzufolge nicht mehr.
- 3** Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss im Außenverhältnis gegenüber dem Vertragspartner als Darlehensgeber auftreten, auch wenn der Anbieter, sofern dies aufsichtsrechtlich zulässig ist, im Innenverhältnis Leistungen von einem Dritten bezieht.
- 4** Nach § 1 Abs. 1a **S. 2** ist das Darlehen zwingend für **eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92 a Abs. 1 EStG** einzusetzen. Die Tilgungsförderung gilt rückwirkend zum 01. Januar 2008. Da jedoch vor dem 01. November 2008 (vgl. § 14 Abs. 3 S. 1) keine zertifizierten Altersvorsorgeverträge angeboten werden konnten, kann eine entsprechende Förderung für zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Oktober 2008 abgeschlossene Darlehensverträge nur dann erfolgen, wenn der

Darlehensanbieter seinen Vertrag auf ein zertifiziertes Vertragsmuster umstellt. Eine Verpflichtung zu einer solchen Umstellung besteht für den Anbieter jedoch nicht.

- 5 Der Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1a muss bereits bei Vertragsabschluss die Verwendung des Darlehens für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG festschreiben. Das Darlehen muss unmittelbar für eine nach dem 31. Dezember 2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a Abs. 1 S. 1 EStG eingesetzt werden. Der Ausbau oder die Erweiterung einer selbstgenutzten Wohnung stellen jedenfalls keine wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. d. § 92a Abs. 1 S. 1 EStG dar.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Schreiben des BMF vom 31. März 2010 zur "Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung" (BStBl. I 2010 S. 270 ff., Rz. 208 ff.).

- 6 In Altersvorsorgeverträgen von Bausparkassen sind – auch zum Schutz des Vertragspartners- Regelungen zu nur bausparkassenrechtlich zulässigen Verwendungsformen (z.B. Renovierung einer Wohnung), bei denen jedoch eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG nicht gegeben ist, nicht zulässig.

In das Vertragswerk der Riester-Bausparprodukte kann daher lediglich ein Hinweis aufgenommen werden, dass im Falle der Verwendung des Bauspardarlehens für andere als die im AltZertG genannten Möglichkeiten (z.B. Um- oder Ausbauten, Modernisierungen; Umschuldungen sowie Erwerb von Dauerwohnrechten etc.), eine Steuerschädlichkeit (förderschädliche Verwendung) gegeben ist. Für den Vertragspartner (Bausparer) muss klar erkennbar sein, dass ausschließlich die nach § 92a Abs. 1 S. 1 EStG zulässigen Verwendungsformen riestergefördert sind.

- 7 Ein zertifizierter Altersvorsorgevertrag mit Darlehensoption muss für das Darlehen eine wohnungswirtschaftliche Verwendung i. S. des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG in den Bedingungen vereinbaren.

Andere bausparkassenrechtlich zwar zulässige, aber förderschädliche Verwendungen des Darlehens sind nicht zertifizierungsfähig. Bausparkassenrechtliche Verwendungen, die keine wohnwirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG darstellen, dürfen daher im zu zertifizierenden Vertragswerk von vornherein nicht als Option im Altersvorsorgevertrag angeboten werden.

8 Sofern kein dynamischer Verweis auf das Einkommensteuergesetz erfolgt, ist die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes zwingend erforderlich.

9 Kündigungrecht des Anbieters bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1a:

Anders als bei Altersvorsorgeverträgen mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 1, bei denen ein Ansparvorgang stattfindet und die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 nur dem Vertragspartner zustehen, können die Vertragsbedingungen eines reinen Darlehensvertrages nach § 1 Abs. 1a vorsehen, dass der Anbieter das Darlehen nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen kündigen kann.

Dies gilt für kombinierte Altersvorsorgeverträge mit Zertifizierungskriterien nach Abs. 1a Nr. 2, die mit einer Vertragsgestaltung nach Abs. 1 zusammengefasst wurden, soweit es den Darlehensbestandteil nach § 1 Abs. 1a betrifft (vgl. ferner die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10).

Der Dritte, dessen der Anbieter sich im Innenverhältnis bedienen kann, ist hierzu nicht berechtigt.

10 Der Altersvorsorgevertrag muss nach § 1 Abs. 1a **S. 2** zudem eine Regelung erhalten, dass die **Tilgung bzw. Rückzahlung des Darlehens spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs** erfolgen muss. Das Gesetz schreibt hierbei nicht vor, ob bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs eine ratiöserliche Tilgung zu erfolgen hat. Möglich sind daher auch Sondertilgungen. Wird nachträglich eine Tilgung bis nach der Vollendung des 68. Lebensjahres vereinbart, dann handelt es sich insoweit nicht mehr um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag.

11 Nach § 1 Abs. 1a **S. 3**, welcher auf § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 verweist, sind die **Abschluss- und Vertriebskosten für das Darlehen zu verteilen**. Es gelten somit die für herkömmliche Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1 geltenden Ausführungen (siehe Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8) entsprechend. Entweder sind diese Kosten vertraglich über mindestens 5 Jahre zu verteilen und/oder als Prozentsatz über die gesamte Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Sofern keine gesonderten Abschluss- und Vertriebskosten für das Darlehen erhoben werden, ist dies in den Bedingungen ebenfalls zu vereinbaren. Sofern die Abschluss- und Vertriebskosten nicht gesondert in Rechnung stellt werden, diese Kosten aber gleichwohl in anderen Kosten enthalten sind (z.B. Abschlussgebühren oder Darlehensgebühren bei Bausparkassenprodukten)

ist hierauf im Bedingungswerk hinzuweisen und diese Kosten sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 zu verteilen.

12 Abschluss- und Vertriebskosten bei Vorfinanzierungsdarlehen:

Sofern es sich bei den Kosten, die im Zusammenhang mit der Vergabe eines Vorfinanzierungsdarlehen erhoben werden (z. B. einer Kreditgebühr oder einer Bearbeitungsprovision), um Abschluss- und Vertriebskosten im Sinne des AltZertG handelt, sind diese nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 i.V.m. § 1 Abs. 1a S. 3 zu verteilen.

Fallen zum Bauspar- oder Vorfinanzierungsdarlehen keine Abschluss- und Vertriebskosten an, ist dies in den Vertrag aufzunehmen.

13 Besonderheiten bei den Bausparprodukten:

Bausparverträge kommen als Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1a S. 1 **Nr. 2** in Betracht, wenn diese mit der Option verbunden sind, zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Darlehen zu einem bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Zinssatz in Anspruch nehmen zu können. Diese kombinierten Altersvorsorgeprodukte müssen kumulativ die Zertifizierungsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 1a erfüllen. Für den Bausparvertrag gelten also dem Grunde nach die gleichen Regeln, wie für andere Sparverträge. Dies betrifft z. B. die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten genauso wie die Verpflichtung, Auszahlungen des angesparten Altersvorsorgevermögens entweder als lebenslange Altersleistungen oder für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung nach § 92a EStG (Entnahme = Altersvorsorge – Eigenheimbetrag) vorzunehmen. Nutzt der Anleger das angesparte Altersvorsorgevermögen seines zertifizierten Bausparvertrags nicht für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, ist die Bausparkasse verpflichtet, die Auszahlung als lebenslange Altersleistung vorzunehmen. Für die Leistung der lebenslangen Altersversorgung kann sie sich allerdings z. B. eines Versicherers bedienen. Die Bausparkasse bleibt in diesem Fall aber – auch in der Auszahlungsphase – Vertrags- und damit Ansprechpartner des Anlegers.

14 Besonderheiten bei Vorfinanzierungsdarlehen nach Abs. 1a Nr. 3:

Bei Darlehen nach § 1 Abs. 1a S. 1 **Nr. 3** ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift („beide *Vertragsbestandteile* (Darlehensvertrag und Altersvorsorgevertrag nach Abs. 1 oder Nr. 2) gelten als einheitlicher Vertrag“), dass es sich um ein einheitliches Vertragswerk, also um „einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag“ handeln muss (vgl. auch BT – Drucksache 16/8869 S. 33/34).

Beide Vertragsbestandteile müssen in einem einheitlichen Vertragsmuster geregelt werden, d. h. dem Vertragspartner tritt nur ein Anbieter gegenüber. Es handelt sich somit nicht um zwei eigenständige Altersvorsorgeverträge, die nachgeschaltet abgeschlossen werden. Insofern erhält das zertifizierte Muster des Altersvorsorgevertrags nach § 1 Abs. 1a Nr. 3 auch nur eine Zertifizierungsnummer.

- 15** Ein bei dem selben oder bei einem anderen Anbieter bereits abgeschlossener Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 1a Nr. 2, auf welchen § 1 Abs. 1a Nr. 3 verweist, kann also nicht zur Ablösung des Vorfinanzierungsdarlehens verwendet werden. Dies würde zu einer Doppelförderung führen, welche jedoch unzulässig ist. Es kann nur „einen“ geförderten Altersvorsorgevertrag geben. Das AltZertG lässt lediglich eine Übertragung des gebildeten Kapitals nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b im Rahmen eines Produkt bzw. Anbieterwechsels zu.
- 16** Das **spezielle Zertifizierungsverfahren von Vorfinanzierungsdarlehen** nach § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 (insbesondere bei Produkten der Bausparkassen) gestaltet sich wie folgt:
Der Anbieter stellt einen Antrag nach § 1 Abs. 1 und 1a, welcher zusätzlich eine Option auf ein Vorfinanzierungsdarlehen beinhaltet, wobei entsprechend § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 unwiderruflich vereinbart wird, dass dieses Darlehen durch Altersvorsorgevermögen getilgt wird, welches in einem Altersvorsorgevertrag nach § 1 Abs. 1 oder § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 gebildet wird. Damit gibt es bei Verträgen mit Vorfinanzierungen innerhalb eines Vertrags zwei Bestandteile (1. einen Vorfinanzierungsbestandteil und 2. einen a) reinen Ansparvertrag nach § 1 Abs. 1 oder b) einen (zweiteiligen) Altersvorsorgevertrag mit Darlehensgewährung nach § 1 Abs. 1a Nr. 2), der die Zertifizierungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 (Ansparphase) und nach § 1 Abs. 1a (Darlehensgewährung) erfüllen muss. Für den Vertragsbestandteil, der die Vorfinanzierung regelt, sind gleichwohl die Vereinbarungen nach § 1 Abs. 1a S. 2 und 3 aufzunehmen.
- 17** Die speziellen Zertifizierungsvoraussetzungen ergeben sich aus der auf der BZSt Homepage eingestellten Checkliste "Anlage zum Antrag auf Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Abs. 1 und 1a AltZertG".
- 18** Für dieses einheitlich zu zertifizierende Vertragsmuster wird nur eine Zertifizierungsnummer vergeben. Im Ergebnis reicht daher für alle Produktvarianten

(kombinierte Anspar- und Darlehensverträge mit oder ohne Vorfinanzierungsdarlehen nach § 1 Abs. 1 und § 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3) ein Antrag auf Zertifizierung aus.

§ 1 Abs. 2 (Anbieter)

(2) ¹Anbieter eines Altersvorsorgevertrags im Sinne dieses Gesetzes sind

1. mit Sitz im Inland:

- a) Lebensversicherungsunternehmen, soweit ihnen hierfür eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), in der jeweils geltenden Fassung erteilt worden ist,
- b) Kreditinstitute, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben,
- c) Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 13a Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) Kapitalanlagegesellschaften mit Sitz im Inland

2. mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums:

- a) Lebensversicherungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1), soweit sie nach § 110a Abs. 2 und 2a des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,
- b) Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EU Nr. L 177 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (ABl. EU Nr. L 319 S. 1), soweit sie nach § 53b Abs. 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes entsprechende Geschäfte im Inland betreiben dürfen,

c) Verwaltungs- oder Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. EU Nr. L 79 S. 9);

3. mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die Zweigstellen die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder des § 53, auch in Verbindung mit § 53c, des Kreditwesengesetzes erfüllen, inländische Zweigstellen von Lebensversicherungsunternehmen oder Kreditinstituten, die eine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben;

4. in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften,

a) bei denen nach einer gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbands, von dem die Genossenschaft geprüft wird, keine Feststellungen zur Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu treffen sind, keine Tatsachen vorliegen, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von der Genossenschaft abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden,

b) die entweder eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen oder wenn sie Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b anbieten, deren Satzungszweck ist, ihren Mitgliedern Wohnraum zur Verfügung zu stellen, und die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 10 durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts gesichert ist; die Sicherung kann auf 20.000 Euro pro Vertrag begrenzt werden; und

c) deren Satzung zum einen eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlaubt und zum anderen für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrages angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu

weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes oder zur Verlustzuschreibung im Sinne des § 19 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne des § 73 Abs. 4 des Genossenschaftsgesetzes vorsieht; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu bestätigen.

²Finanzdienstleistungsinstitute sowie Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben, und Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1, 2005 Nr. L 45 S. 18), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1), mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können Anbieter sein, wenn sie

1. nach ihrem Erlaubnisumfang nicht unter die Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs. 7 oder Abs. 8 des Kreditwesengesetzes fallen oder im Fall von Wertpapierdienstleistungsunternehmen vergleichbaren Einschränkungen der Solvenzaufsicht in dem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen,
2. ein Anfangskapital im Sinne von § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 7 des Kreditwesengesetzes (Anfangskapital) in Höhe von mindestens 730 000 Euro nachweisen und
3. nach den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages die Gelder nur anlegen bei Kreditinstituten im Sinne des Satzes 1.

„Der Anbieter steht im Mittelpunkt des Zertifizierungsverfahrens. Er ist derjenige, der die Zusage nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 abgibt und dem Vertragspartner dafür gerade steht, dass dieser wenigstens mit dem in den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Kapital rechnen kann.

Absatz 2 beschränkt die potentiellen Anbieter eines Altersvorsorgevertrages auf inländische und ausländische Unternehmen, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen. Dabei

wird unterschieden zwischen Unternehmen mit Sitz im Inland (Nummer 1), Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Nummer 2) und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den einschlägigen Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen (Nummer 3).

Wirtschaftlich handelt es sich bei der Hereinnahme der Gelder der Anleger gekoppelt mit der Zusage, dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest die eingezahlten Beiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen, um Einlagengeschäfte im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Inländische Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie inländische Kreditinstitute, die nicht die Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäftes haben, müssen deshalb darauf verwiesen werden, bei den Adressen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 3 Buchstabe a und b anzulegen; diese Regelung geht § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 vor. Die besagten Unternehmen verfügen ohne Vollbanklizenz nicht über die erforderliche Eignung und Erfahrung, die Gelder anderweitig anlegerinteressenwährend anzulegen. Die in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 formulierte Anforderung, dass die Erlaubnis nach dem KWG so weit gefasst ist, dass die bereichsspezifischen Sonderausnahmen von § 2 Abs. 7 und 8 KWG nicht greifen, stellt sicher, dass analog den Bestimmungen für Kreditinstitute Kernnormen der materiellen Solvenzaufsicht, wie das Vieraugen-Prinzip, das Großkreditregime, die Solvenz- und Liquiditätsbestimmungen und die Organkreditvorschriften zur Anwendung kommen. Zugleich wird das Anfangskapital derselben Höhe wie für Eigenhändler angepasst. Damit wird eine Aufsicht auf dem Niveau der Finanzdienstleistungsinstitute der Aufsichtsgruppe I vorgegeben.” (Auszug aus Drucksache 14/5150 S. 40, inzwischen teilweise überholt)

EigRentG:

“Die Änderung des Begriffs „Gesetzes über das Kreditwesen“ in „Kreditwesengesetzes“ erfolgt zur Anpassung an die aktuelle amtliche Gesetzesbezeichnung zu § 1 Abs. 2 Satz 1 AltZertG.

Außerdem erfolgt eine Aktualisierung der Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz und eine redaktionelle Bereinigung der Bezeichnung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).“(Auszug aus BT-Drucks. 16/9670 S. 10)

“§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird erweitert um Bausparkassen, auf die das Gesetz über Bausparkassen anzuwenden ist.

Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 stellt sicher, dass eingetragene Genossenschaften, die keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz besitzen, eine vergleichbare Gewähr für

die finanzielle Leistungsfähigkeit bieten wie Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen. Da sie nicht – wie letztere – unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen, soll der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird und der durch seine Prüfungstätigkeit und Betreuung einen umfassenden Einblick in die Geschäftsführung und die Vermögenslage der Genossenschaft hat, in einer gutachterlichen Äußerung dazu Stellung nehmen, ob die Genossenschaft in der Lage ist, die Altersvorsorgeverträge ordnungsgemäß zu verwalten und zu erfüllen. Da Genossenschaften, soweit sie keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz haben, keiner Pflicht zu einer Einlagensicherung unterliegen, wird zudem angeordnet, dass sie eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche aus den Altersvorsorgeverträgen vorsehen müssen. Die Regelung orientiert sich an der für Pauschalreisen geltenden Regelung des § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die sich bewährt hat. Die Sicherung kann der Höhe nach auf den Betrag begrenzt werden, der der Mindesthöhe der Einlagensicherung bei Kreditinstituten entspricht.

Ferner wird vorgeschrieben, dass die Satzung der Genossenschaft verschiedene Anforderungen erfüllen muss: Sie muss gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes (GenG) eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlauben und darf für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 Satz 1 GenG und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne des § 73 Abs. 4 GenG vorsehen. Die Satzung kann also bei bestimmten Regelungen (der Verteilung von Gewinn und Verlust, der Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse, der Verpflichtung zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG und der Kündigungsfrist nach § 65 Abs. 2 GenG) für Mitglieder, soweit sie sich zum Zweck der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, von den Bestimmungen für andere Mitglieder abweichen. Die zwingenden Sondervorschriften für die Altersvorsorgeverträge stellen insoweit einen rechtfertigenden Grund für die unterschiedliche Behandlung dar“. (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)

„(§ 7) Absatz 6 ergänzt den neuen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b. Die Regelung gewährleistet, dass die Vertragspartner im Sicherungsfall ihre Ansprüche gegen den Sicherungsgeber geltend machen können. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an der vergleichbaren Regelung des § 651k Abs. 3 BGB.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)
BEG-KV:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b: "Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c gibt es nicht" (Auszug aus Drucksache 16/13429, S. 81)

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe c: "Nach dem AltZertG müssen zu Beginn der Auszahlung zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung stehen. Im Genossenschaftsgesetz gibt es allerdings eine Regelung, dass die Geschäftsguthaben als haftendes Kapital der Genossenschaft im vollen Umfang an der Verlustdeckungspflicht teilnehmen (§ 19 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz). Die würde bedeuten, dass auch Altersvorsorgekapital für die Verlustdeckung herangezogen werden kann. Die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge sollten zu Beginn der Auszahlungsphase ungekürzt für die Altersvorsorge des Anlegers zur Verfügung stehen. Eine Verlustdeckungspflicht würde dem widersprechen. Für das Vorliegen eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages ist es somit erforderlich, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages erworbenen weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft nicht an der Verlustdeckungspflicht nach § 19 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes teilnehmen." (Auszug aus Drucksache 16/13429, S. 81)

1 Neustrukturierung und Erweiterung des Anbieterkreises

§ 1 Abs. 2 wurde im Rahmen des EigRentG überarbeitet und neu strukturiert. Es wird in S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 zwischen inländischen und ausländischen Anbietern aus und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterschieden.

Neu aufgenommen als zugelassene Anbieter von Altersvorsorgeverträgen wurden die Bausparkassen (Nr. 1 Buchst. c) und in das Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften, die keine Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes haben (Nr. 4).

Die bisher bereits als Anbieter nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AltZertG in der Fassung bis 31. Juli 2008 zugelassenen Genossenschaften mit Erlaubnis zum Betreiben des Einlagengeschäfts werden nunmehr auch unter § 1 Abs. 2 S.1 Nr. 4 AltZertG in der Fassung ab 01. August 2008 erfasst.

2 Bei den Genossenschaften nach Nr. 4 sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

Wie bisher dürfen Genossenschaften, die gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Kreditwesengesetz (KWG) berechtigt sind das **Einlagengeschäft** zu betreiben,

reguläre Banksparpläne mit den AltZertG - Kriterien nach § 1 Abs. 1 anbieten. Erfasst werden hiervon z. B. die im Bundesverband deutscher Wohnungs- und

Immobilienunternehmen e.V. (GDW) genossenschaftlich organisierten Volks- und

Raiffeisenbanken, die - wie andere Kreditinstitute - die Erlaubnis zum Betreiben des

Einlagengeschäfts haben. In diesem Fall schließt der Vertragspartner mit der Genossenschaft einen Altersvorsorgevertrag als Sparvertrag ab, der in der Auszahlungsphase Leistungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a vorsieht. Der Altersvorsorgevertrag darf aber alternativ auch Leistung nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b (lebenslange Verminderung des monatlichen Entgelts für eine vom Vertragspartner selbst genutzte Genossenschaftswohnung oder zeitlich befristete Verminderung mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr) vorsehen, da es keine gesetzliche Einschränkung gibt, die den Genossenschaften, die das Einlagengeschäft betreiben dürfen, die Variante nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b verbietet. Da beide Varianten in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a und b jeweils eine lebenslange Vereinbarung vorschreiben, ist eine Kombination in einem Altersvorsorgevertrag unzulässig (vgl. hierzu die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b).

Hiervon zu unterscheiden sind die **Genossenschaften, die kein Einlagengeschäft nach dem KWG betreiben dürfen** und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Sie dürfen ausschließlich Verträge nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. b abschließen. Da diese Wohnungsgenossenschaften keiner staatlichen Versicherungs-, Banken- oder Wertpapieraufsicht unterliegen, sieht § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 für diesen neuen Anbieterkreis neben der Eintragung dieser Anbieter im Genossenschaftsregister folgende besondere Anbietervoraussetzungen vor:

- Es muss eine gutachterliche Äußerung des zuständigen Prüfungsverbands vorliegen, dass sie die sich aus dem AltZertG ergebenden Voraussetzungen erfüllen werden (Buchst. a). Das bedeutet insbesondere, dass bei der eingetragenen Genossenschaft nach einer gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbands, von dem die Genossenschaft geprüft wird, keine Feststellungen zur Einschränkung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben sind, keine Tatsachen vorliegen, die den Bestand der Genossenschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen könnten und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von der Genossenschaft abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. Es handelt sich um eine zwingende Zertifizierungsvoraussetzung. Gibt der Prüfverband die in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Buchst. a geforderte Äußerung nicht oder nicht vollständig ab, ist der eingereichte Altersvorsorgevertrag nicht zertifizierungsfähig. Die Zertifizierungsstelle nimmt hier keine eigene Prüfung vor, da diese Aufgabe vom Gesetzgeber den Prüfverbänden zugewiesen wurde.

- Beibringung eines Nachweises über die Sicherung der gewährten Beitragszusage zum Schutz des Vertragspartners (Buchst. **b**). Dieser Nachweis dient der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 (Beitragsgarantie zu Beginn der Auszahlungsphase) und Nr. 10 Buchst. b (Übertragung des Altersvorsorgevermögens auf einen anderen Altersvorsorgevertrag). Diese Sicherung kann durch ein in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines in Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts erfolgen, wobei die Sicherung auf 20.000 € pro Vertrag begrenzt werden kann.
 - Die Satzung muss zum Schutz des Vertragspartners bestimmte Mindestvoraussetzungen vorsehen (Buchst. **c**). Die Satzung der Genossenschaft muss zum einen eine Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen erlauben und zum anderen für Mitglieder, die weitere Geschäftsanteile zum Zwecke der Durchführung eines Altersvorsorgevertrags angeschafft haben, hinsichtlich dieser weiteren Geschäftsanteile keine Verpflichtung zu Nachschüssen zur Insolvenzmasse oder zu weiteren Einzahlungen nach § 87a Abs. 2 GenG sowie keine längere Kündigungsfrist als die des § 65 Abs. 2 S. 1 GenG und keine abweichenden Regelungen für die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens i. S. des § 73 Abs. 4 GenG vorsehen. Ferner muss die Satzung vorsehen, dass im Rahmen eines Altersvorsorgevertrages erworbenen weiteren Geschäftsanteile an einer Genossenschaft nicht an der Verlustdeckungspflicht nach § 19 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes teilnehmen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu bestätigen. Der Prüfungsverband hat somit im Zertifizierungsverfahren und auch danach eine zentrale Rolle gegenüber der Zertifizierungsstelle. Für die Genossenschaften besteht eine Pflichtmitgliedschaft.
- 3** Die Prüfung der **Qualifikation des Anbieters** ist durch die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bzw. gutachterlichen Äußerung des Prüfungsverbandes bei den Wohnungsgenossenschaften (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) im Wesentlichen auf diese ausgelagert worden.
- 4** **Fusionieren** Anbieter nach erfolgter Zertifizierung, gehen die Zertifikate des übertragenden Rechtsträgers als vermögenswerte Positionen auf den übernehmenden Rechtsträger bzw. den neu gegründeten Rechtsträger über (Gesamtrechtsnachfolge).

Dieser führt die geschlossenen Verträge fort und schließt u. U. Neuverträge auf Grundlage des zertifizierten Vertragsmusters. Die Ausfertigung eines berichtigten Zertifikats kann zur Klarstellung erfolgen, ist jedoch aus Rechtsgründen nicht erforderlich. Auch bei einer Namensänderung des übernehmenden Rechtsträgers hätte eine berichtigte Neufassung der diesem erteilten Zertifikate lediglich klarstellende Bedeutung.

5 Bedeutung für die Zertifizierungsstelle:

§ 8 Abs. 1 bis 3 sieht den Widerruf der Zertifizierung bei mangelnder Zuverlässigkeit des Anbieters oder dem Wegfall der Anbietererlaubnis vor, des Weiteren besteht die Möglichkeit des Verzichts durch den Anbieter.

Gemäß § 13 kann die Zertifizierungsstelle bei Verstoß des Anbieters gegen die jährliche Informationspflicht Bußgelder verhängen. Die Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben setzt die Kenntnis der Zertifizierungsstelle von einer Rechtsnachfolge auf Anbieterseite voraus. Um diese Aufgabenwahrnehmung zu ermöglichen, ist die Zertifizierungsstelle an die Anbieter über deren Verbände herantreten und hat um entsprechende Meldung bei Rechtsnachfolge nachgesucht.

Angesichts einer Vielzahl von Fusionen im Bankenbereich erscheint es nicht sinnvoll, Berichtigungen der erteilten Zertifikate vorzunehmen, zumal dies gebührenfrei geschehen müsste. Hinsichtlich der Veröffentlichung im Bundesanzeiger regelt § 10 die Bekanntgabe von Widerruf, Rücknahme und Verzicht nebst Angabe des Anbieternamens, Anschrift und Zertifizierungsnummer. Da eine Angabe der Rechtsnachfolge nicht in § 10 aufgenommen wurde, hat der Gesetzgeber hier kein Bedürfnis nach einer öffentlichen Bekanntgabe gesehen. Die Rechtsnachfolge wird daher auch nicht auf der Website veröffentlicht, sondern lediglich auf einer separaten Liste für den Dienstgebrauch aufgeführt.

6 Grundsätze der Zertifizierung von **Konsortialverträgen:**

Konsortialverträge haben in der Lebensversicherung Tradition. Die am Konsortium beteiligten Versicherer erhalten den ihrer Risikotragung entsprechenden Anteil am Beitrag und haben auch im Versicherungsfall anteilig zu leisten. Die Mitversicherer/Konsortialpartner haften nicht als Gesamtschuldner, sondern jeweils nur in Höhe der von ihnen übernommenen Versicherungssumme. Obwohl die Mitversicherung meist auf Initiative eines Versicherers (i. d. R. des Federführers) zustande kommt, hat der Versicherungsnehmer dennoch mit allen am Konsortium

beteiligten Versicherern einen rechtlich selbständigen Versicherungsvertrag über deren anteilige Haftung.

Dies hat folgende Auswirkungen auf die Zertifizierung:

- Antrag, Gebühren und Zertifikat

Zwar schließt der Versicherungsnehmer mit jedem am Konsortium beteiligten Versicherer einen Vertrag über den von ihm übernommenen Anteil und hat jeweils in dieser Höhe einen Anspruch gegen den einzelnen Versicherer, so dass an sich jedes am Konsortium beteiligte Versicherungsunternehmen einen gesonderten Antrag auf Zertifizierung stellen müsste. Da jedoch bei Konsortialverträgen meist der Tarif des Federführers gewählt wird und das Konsortialprodukt als einheitliches angeboten wird, ist es ausreichend, wenn lediglich der federführende Lebensversicherer den entsprechenden Zertifizierungsantrag stellt und eine Gebühr hierfür entrichtet. Erforderlich ist allerdings, dass alle Mitversicherer als Anbieter den Antrag unterschreiben bzw. den Federführer wirksam bevollmächtigen. Die am Konsortium beteiligten Mitversicherer müssen somit selbst keinen – weiteren – eigenen Antrag auf Zertifizierung gegen Gebühr stellen.

Im Zertifikat werden alle Mitversicherer aufgeführt. Der Federführer erhält das Original des Zertifikats sowie amtliche Abschriften zur Weiterleitung an die Mitversicherer. In der Veröffentlichung im Bundesanzeiger werden alle Mitversicherer genannt (der Federführer wird hervorgehoben).

- Anbieterbescheinigung

Alle Mitversicherer müssen die erforderliche Anbieterbescheinigung vorlegen. Bei Auszahlungsplänen müssen alle Lebensversicherer die erforderliche Zulassung für Kapitalisierungsgeschäfte gemäß Nr. 23 Anlage A zum VAG nachweisen, da jeder Versicherer eine Quote bzw. einen bestimmten Betrag der Versicherungssumme übernimmt und gegenüber dem Versicherungsnehmer als Anbieter des betreffenden Altersvorsorgeproduktes auftritt.

- Zusage des Anbieters

Jeder Mitversicherer muss als Anbieter in Höhe der übernommenen Quote die Zusage abgeben, da jedes Versicherungsunternehmen eine Quote bzw. einen bestimmten Betrag der Versicherungssumme übernimmt. Die Mitversicherer haften jeweils nur in Höhe der von ihnen übernommenen Versicherungssumme, so dass sich hierauf die Zusage zu erstrecken hat.

- Änderung des Zertifikats

Eine Änderung/Ergänzung von zertifizierungsrelevanten Regelungen kann eine neue kostenpflichtige Zertifizierung auslösen. Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu a) reicht es aus, dass das federführende Unternehmen die Änderung für alle Mitversicherer beantragt (ggf. durch Bevollmächtigung) und die Gebühr hierfür entrichtet. Der Federführer ist somit für den "Änderungsdienst" verantwortlich.

Eine neue Zertifizierung ist nicht erforderlich, wenn sich – bei unveränderter Zusammensetzung des Konsortiums – lediglich die Mitversicherungsquoten ändern.

- Dokumentation gegenüber dem Kunden

Insbesondere hinsichtlich der im AltZertG verankerten Gestaltungsrechte müssen in den Bedingungen des Altersvorsorgevertrages klare und eindeutige Regelungen getroffen werden, damit für den Versicherungsnehmer klar erkennbar ist, dass es sich um einen Konsortialvertrag handelt und jeder Mitversicherer nur in einer bestimmten Quote haftet.

Entsprechend der bisherigen Praxis im Bereich der Sammel- und Gruppenversicherung (jetzt Kollektivversicherung) kann zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs der Federführer eine sog. "Führungs- bzw. Prozessführungsklausel" vereinbaren, so dass der Versicherungsnehmer Willenserklärungen nur gegenüber dem Federführer abgeben muss. Im Versicherungsschein müssen die Beteiligungen der am Konsortium beteiligten Lebensversicherungsunternehmen ausreichend dokumentiert werden

§ 1 Abs. 3

(3) ¹Die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. ²Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Anforderungen des Absatzes 1 oder 1a oder beiden fest.

”Die Feststellung, dass ein bestimmter Altersvorsorgevertrag oder ein bestimmtes Altersvorsorgevertragsmuster den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, erleichtert dem Vertragspartner des Anbieters seine Entscheidung über einen Vertragsabschluss, da die Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Mindestvoraussetzungen für Zwecke einer privaten Altersvorsorge bestätigt wird, ohne dass jedoch die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Altersvorsorgevertrages oder die Erfüllbarkeit der Anbieterzusage geprüft worden ist. Außerdem steht damit fest, dass der Altersvorsorgevertrag für Vertragspartner, die zum Kreis der nach § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähigen Personen gehören, aufgrund der Anknüpfung des § 10a des Einkommensteuergesetzes an die Zertifizierung steuerlich förderungsfähig ist. Zugleich wird klargestellt, dass die Zertifizierung keine Voraussetzung für das In-Verkehr-Bringen eines Produkts ist. Den Marktteilnehmern bleibt unbenommen, die fraglichen Produkte ohne Zertifizierung anzubieten.

Dem Anbieter steht frei, sich einen bestimmten Einzelaltersvorsorgevertrag zertifizieren zu lassen. Grundsätzlich soll der Anbieter auch die Möglichkeit haben, sich ein Muster, das er einer Vielzahl von Einzelverträgen zugrunde legt, zertifizieren zu lassen. Zwecks Vereinfachung der Regelungstechnik werden der zertifizierte Einzelaltersvorsorgevertrag und der Musteraltersvorsorgevertrag für die Zwecke dieses Gesetzes unter dem Oberbegriff ”Altersvorsorgevertrag” zusammengefasst.

Durch die Verwendung des Oberbegriffs ist klargestellt, dass auch Einzelverträge einer Zertifizierung bedürfen. Die Zertifizierung einzelner Verträge erfordert nicht die Übermittlung von Angaben über die Person des Vertragspartners.

Die vorgesehene Zertifizierung ist ein selbständiger Verwaltungsakt gegenüber dem Anbieter.” (Auszug aus Drucksache 14/5150 S. 40 f.)

EigRentG:

Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a. (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)

- 1 § 1 Abs. 3 bestimmt den Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes (§ 3 Abs. 2), der die Zertifizierung enthält. Nur in diesem Umfang sind die Steuerbehörden an die Zertifizierung gebunden (vgl. § 82 Abs. 1 EStG).

Die Zertifizierungsstelle hat bis 2005 die Prüfung nicht auf einzelne zertifizierungsrelevante Vertragsklauseln beschränkt, sondern den gesamten Vertrag geprüft.

Entsprechend wurde bei einer **Änderung des zertifizierten Vertrages** verfahren. Nachdem die Anbieter inzwischen mehrjährige Erfahrungen mit den Zertifizierungskriterien sammeln konnten, hat die Zertifizierungsstelle seit dem Inkrafttreten des AltEinkG im Jahre 2005 ihre Prüfung ausschließlich auf die zertifizierungsrelevanten Bestimmungen beschränkt. Dies bedeutet, dass nur die vom Anbieter benannten Vertragsklauseln auf ihre Vereinbarkeit mit dem AltZertG überprüft werden. Hierdurch wird bei den Anbietern die Eigenverantwortung bei der Vermarktung geförderter Verträge erheblich gesteigert. Insbesondere liegt es in der Eigenverantwortung des Anbieters sicherzustellen, dass in den Vertragsbedingungen, den sonstigen Bedingungswerken (z.B. Sonderbedingungen) und den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Angebot, Versicherungsschein, Verbraucherinformationen) keine widersprechenden Angaben/Ausführungen/Informationen bestehen. Sofern neben den zu zertifizierenden Bedingungen noch weitere Bedingungswerke Vertragsbestandteil sind, ist in geeigneter Weise in den zu zertifizierenden Bedingungen auf den Vorrang des AltZertG hinzuweisen (sog. "AltZertG - Vorrangklausel", vgl. hierzu Anmerkungen zu § 1 S. 1 und § 4).

- 2 Bei **dynamischen Verweisen** in den Vertragswerken ist bei Gesetzesänderungen weder eine Neuzertifizierung noch eine Änderungsanzeige erforderlich, da die neue Gesetzeslage automatisch gilt (z.B. § 92a EStG bei der Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c und § 93 Abs. 3 bei § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 Buchst. a). Wegen der Sonderregelung für bestehende Verträge bei der Entnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c für die Veranlagungszeiträume 2009 und 2010 wird auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. c verwiesen.
- 3 Eine **Neuzertifizierung** ist immer erforderlich, wenn Zertifizierungskriterien nach dem AltZertG nachträglich geändert werden (vgl. beispielhaft Kommentierung zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8: "Abrechnungsmodus").

Eine Neuzertifizierung ist darüber hinaus dann notwendig, wenn es sich um ein neues Produkt handelt.

Hiervon ist auch dann auszugehen, wenn Zusatzversicherungen nicht mehr angeboten werden bzw. nun mehr hinzukommen. Hierbei ist zu beachten, dass der Wegfall einer vertraglichen Option, eine Zusatzversicherung zum Hauptvertrag hinzubuchen zu können, ein neues Produkt darstellt. Konnte der Vertragspartner innerhalb des Vertragsverhältnis bis dahin wählen, ob er die Zusatzversicherung abschließen möchte oder nicht, und soll ihm dieses Wahlrecht nunmehr nicht mehr angeboten werden, hat sich das Produkt inhaltlich in der Weise geändert, dass auch der Umfang des bereits erteilten Zertifikates ein anderer ist. Auf die tatsächliche Ausübung des Wahlrechts durch den Vertragspartner kommt es dabei nicht an, sondern lediglich auf das Wahlrecht als solches.

Auch im Bereich der zertifizierungsrelevanten Bestimmungen sind in engen Ausnahmefällen unter Abstimmung mit den Spitzenverbänden Änderungen ohne erneute Zertifizierung denkbar, soweit hierfür ein genereller Anpassungsbedarf besteht. In der Vergangenheit wurde dies bei Änderungen aufgrund der Erweiterung des förderfähigen Personenkreises mit Wirkung zum 01. Januar.2002 relevant.

4 Aktuell hat die Zertifizierungsstelle folgende Punkte im **gebührenfreien Änderungsdienst** freigegeben (nicht abschließend):

- Bei Rentenversicherungsprodukten kann bei Neuverträgen der "Rentenfaktor" ohne erneute Zertifizierung angepasst werden.
- Gleiches gilt für die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit, die im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen zulässig sind, sowie hinsichtlich einer ersatzlosen Streichung einer bisherigen Regelung zum spätest möglichen Auszahlungszeitpunkt (siehe auch die Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2).
- Ohne erneute Zertifizierungspflicht sind nach wie vor Änderungen des Produktnamens und redaktionelle Änderungen zulässig.
- Wurde im bisherigen Vertragswerk der Wortlaut des § 32 EStG wiedergegeben, ist die zum 01. Januar.2007 aufgrund der Absenkung der Altersgrenze für den Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag erforderliche Anpassung ohne erneute Zertifizierung möglich (wurde in den Vertragsbedingungen lediglich pauschal auf § 32 EStG verwiesen, ist keine Anpassung erforderlich).
- Einfügung einer AltZertG - Vorrangklausel.

- Anpassung an die geänderte Rechtslage aufgrund der VVG-Reform (siehe hierzu das im Netz gesondert eingestellte spezielle Änderungsformular).
- Anpassungen an die geänderte Rechtslage aufgrund des EigRentG, soweit keine Zertifizierung erforderlich ist.

5 Sämtliche Änderungen sind der Zertifizierungsstelle vor der Einführung durch Vorlage von Austauschseiten, in denen die Änderungen kenntlich gemacht sind, anzuzeigen, damit diese aktenkundig werden und die Zertifizierungsrelevanz und die Förderunschädlichkeit geprüft werden können.

6 Unabhängig von dem möglichen Neuzertifizierungserfordernis sind nachträgliche Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vertrages zivilrechtlich nur dann möglich, wenn diese **einvernehmlich zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner vereinbart** werden (siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 14 Abs. 1 S. 2 hinsichtlich der nachträglichen Vertragsänderungen aufgrund des AltEinkG). Sofern in das zu zertifizierende Vertragswerk eine Regelung aufgenommen werden sollte, dass die Vertragsbedingungen oder einzelne Vertragsbedingungen bestehender Verträge unter Wahrung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben geändert werden können, ist ein Hinweis erforderlich, dass die Förderfähigkeit entfallen kann, soweit es sich um eine nachträgliche Änderung zertifizierungsrelevanter Bedingungen handelt.

7 Folgen nachträglicher Änderungen zertifizierter Verträge

Werden zertifizierte Bedingungen nachträglich in zertifizierungsrelevanter Weise geändert, handelt es sich nicht mehr um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Dies ist z.B. der Fall, wenn in dem Darlehensvertrag nach § 1 Abs. 1a AltZertG nachträglich vereinbart wird, dass das Darlehen nicht für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 S. 1 EStG genutzt wird oder das Darlehen nach der Vollendung des 68. Lebensjahres getilgt wird. **Dabei ist es unerheblich, ob die Änderung als solche zertifizierungsfähig wäre.**

Erfüllt ein Altersvorsorgevertrag aufgrund nachträglicher Änderungen nicht mehr die Zertifizierungskriterien nach dem AltZertG, gilt im Zeitpunkt der Vertragsänderung das Altersvorsorgevermögen als zugeflossen mit der Folge der Steuerschädlichkeit (vgl. hierzu Schreiben des BMF vom 31. März 2010 zur "Steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und der betrieblichen Altersversorgung" (BStBl. I 2010 S. 270, Rz. 153 f.). **Eine rückwirkende Zertifizierung (vgl. Anmerkungen zu § 5) ist für**

**nachträgliche, zertifizierungsrelevante Vertragsänderungen auch bei deren
Zertifizierungsfähigkeit ausgeschlossen.**

§ 1 Abs. 4

(aufgehoben)

JStG 2009:

“Die Regelung (§ 1 Abs. 4) wird durch die Änderung des § 3 (Wegfall der Beleihungsmöglichkeit) obsolet.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 53)

§ 1 Abs. 5 (Gebildetes Kapital, Abzüge)

(5) ¹Gebildetes Kapital im Sinne dieses Gesetzes ist

- a) bei Versicherungsverträgen das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital der Versicherung zuzüglich bereits zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen sowie der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven,
§ 169 Abs. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend; bei fondsgebundenen Versicherungen und anderen Versicherungen, die Leistungen der in § 54b des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Art vorsehen, abweichend hiervon die Summe aus dem vorhandenen Wert der Anteilseinheiten und der im sonstigen Vermögen angelegten verzinsten Beitrags- und Zulagenteile, abzüglich der tariflichen Kosten, zuzüglich zugeteilter Überschussanteile, des übertragungsfähigen Werts aus Schlussüberschussanteilen und der nach § 153 Abs. 1 und 3 des Versicherungsvertragsgesetzes zuzuteilenden Bewertungsreserven,
- b) bei Investmentparverträgen der Wert der Fondsanteile zum Stichtag,
- c) bei Sparverträgen der Wert des Guthabens einschließlich der bis zum Stichtag entstandenen, aber noch nicht fälligen Zinsen,
- d) bei Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft der jeweilige Anschaffungspreis; bei Verträgen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 jeweils abzüglich des Darlehens, soweit es noch nicht getilgt ist.

²Abzüge, soweit sie nicht in diesem Gesetz vorgesehen sind, sind nicht zulässig.

EigRentG:

“Des Weiteren wird die Regelung um eine gesetzliche Definition des „gebildeten Kapitals“ ergänzt. Die Ergänzung ist erforderlich auf Grund der Erweiterung der Produktpalette für Altersvorsorgeverträge sowie zur Entscheidung von Zweifelsfragen, die durch die Neuregelung der Überschussbeteiligung im Versicherungsvertragsgesetz 2007 entstanden sind. Das Verbot von Abzügen betrifft nur die Berechnung des „gebildeten Kapitals“. Weitergehende Folgen, insbesondere ein Verbot, vertraglich Kosten oder Gebühren zu

vereinbaren, z. B. für einen Anbieterwechsel oder eine Entnahme für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung im Sinne des § 92a Abs. 1 EStG, sind damit nicht verbunden.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)

“Mit der... Änderung wird der Entwurf an die Regelung über den Rückkaufswert im Versicherungsvertragsgesetz angeglichen.“ (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 10)

Die Definition des “gebildeten Kapital“ in § 1 Abs. 5 (vormals § 1 Abs. 5) erfolgte im Rahmen des EigRentG. Der bis zum Inkrafttreten des JStG 2009 geltende § 1 Abs. 4, welcher sich inhaltlich auf die Beleihungsmöglichkeit (ehemaliger § 3) bezog, wurde durch das JStG 2009 ersatzlos gestrichen.

- 1 Die Definition des gebildeten Kapitals im § 1 Abs. 5 gilt nicht nur für Altersvorsorgeverträge, sondern auch für Basisrentenverträge. Dies stellt § 2 Abs. 4 ausdrücklich klar. Der Verweis in § 2 Abs. 4 auf den aufgehobenen § 1 Abs. 4 ist als Redaktionsversehen zu werten.
- 2 Mit der Formulierung „übertragungsfähigen Wert aus Schlussüberschussanteilen“ in **§ 1 Abs. 5 Buchst. a** ist der für den Fall der Kündigung vorgesehene Schlussüberschussanteil gemeint. Im Übrigen erfolgt die Definition des gebildeten Kapitals bei den Versicherungsverträgen nach Maßgabe des im Jahre 2007 novellierten VVG.
- 3 **§ 1 Abs. 5 S. 1 Buchst. d** erster HS enthält keine umfassende gesetzliche Definition des gebildeten Kapital hinsichtlich der Altersvorsorgeprodukte der Wohnungsgenossenschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragen sind (Anbieterkreis nach § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4).
Zertifizierungsrechtlich zulässig ist eine Wiedergabe des Gesetzeswortlautes des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 Buchst. b.
- 4 § 1 Abs. 5 S. 1 Buchst. d zweiter HS (“bei Verträgen nach Absatz 1a Satz 4 jeweils abzüglich des Darlehens, soweit es noch nicht getilgt ist“) ist ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers, da zum einen die Verweisivorschrift (§ 1 Abs. 1a S. 4) nicht existiert und zum anderen Genossenschaften – unabhängig davon, ob diese eine KWG-Zulassung haben oder nur einem Prüfungsverband unterstehen (§ 1 Abs. 2 S. Nr. 4) – keine Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 1a mit Darlehensgewährung abschließen dürfen. Diese dürfen nur Sparverträge mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 1 Abs. 1 abschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen zum Basisrentenvertrag

- (1) ¹Ein Basisrentenvertrag im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllt. ²Dies gilt entsprechend, wenn zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung eine Vereinbarung, die die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllt, zwischen dem Anbieter und dem Arbeitgeber zugunsten des Arbeitnehmers geschlossen wird.
- (2) Anbieter eines Basisrentenvertrages im Sinne dieses Gesetzes sind die Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2, einschließlich der Pensionskassen im Sinne des § 118a Versicherungsaufsichtsgesetz, sowie der Pensionsfonds im Sinne des § 112 Versicherungsaufsichtsgesetz.
- (3) ¹Die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages nach diesem Gesetz ist die Feststellung, dass die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrages die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht. ²Eine Zertifizierung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 stellt ausschließlich die Übereinstimmung des Vertrages mit den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes fest.
- (4) (weggefallen)

JStG 2009:

“Nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung des vorliegenden Gesetzes wird künftig auch für die dort genannten Verträge eine Zertifizierung erforderlich. Mit dem neuen § 2 werden die notwendigen Begriffe „Basisrentenvertrag, Anbieter von Basisrentenverträgen, Zertifizierung von Basisrentenverträgen und Zertifizierungsstelle“ bestimmt. Die Regelung umfasst auch Vereinbarungen, die die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes erfüllen und dem Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung dienen. Der bisherige § 2 wird zum § 3.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

§ 2 wurde im Rahmen des JStG 2009 in das AltZertG eingefügt.

Die Basisrente (so genannte Rürup - Rente) ist eine private, kapitalgedeckte Rentenversicherung, die steuerlich gefördert wird. Die Beiträge zu einer Basisrente werden nach § 10 EStG gefördert (für Altersvorsorgeverträge, die so genannte Riester-Rente, gilt § 10a EStG).

1 Zertifizierungspflicht:

Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können nach § 10 EStG als Sonderausgabe ab dem Beitragsjahr 2010 ("für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Veranlagungszeiträume") nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle nach § 5a zertifiziert ist.

Die Zertifizierungsverpflichtung betrifft ab dem steuerlichen Veranlagungszeitraum 2010 alle Vertragsmuster von Basisrentenverträgen.

Die Zertifizierungspflicht ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gilt somit nicht nur für den Neuabschluss von Basisrentenverträgen, sondern auch für die bis 31. Dezember 2010 abgeschlossenen Bestandsverträge, deren Beiträge weiterhin ab dem Veranlagungszeitraum 2010 steuerlich begünstigt sein sollen.

Bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2010 abgeschlossene Basisrentenverträge können also nur dann ab dem Veranlagungszeitraum 2010 steuerlich anerkannt werden, wenn der konkrete Vertrag auf ein zertifiziertes Vertragsmuster überführt wurde, vgl. Schreiben des BMF vom 14. Juni 2009, IV C 3-S 2221/08/10006 an den GDV und den BVI.

2 Für die steuerliche Anerkennung von bisher abgeschlossenen Basisrentenverträgen, welche die Veranlagungszeiträume vor dem 01. Januar 2010 betreffen, ist nicht die Zertifizierungsstelle, sondern sind noch die Finanzämter zuständig.

Mit der für steuerliche Veranlagungszeiträume ab 2010 erforderlichen Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle wird für die Finanzverwaltung bindend festgestellt, dass der Basisrentenvertrag bzw. das betreffende Vertragsmuster die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG genannten Voraussetzungen erfüllt, so dass die zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrages geleisteten Beiträge im Rahmen des § 10 EStG entsprechend berücksichtigt werden können. Die von der Zertifizierungsstelle erteilte Zertifizierung ist ein Dauerverwaltungsakt für die Zukunft. Die erteilten Zertifikate stellen nach § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung für die Finanzverwaltung einen bindenden Nachweis dar, dass die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG genannten Voraussetzungen vorliegen.

3 Für die Berücksichtigung sämtlicher im Veranlagungszeitraum 2010 geleisteten Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG reicht es aus, wenn der Zertifizierungsantrag für den Vertrag bis zum 31. Dezember 2010 bei der Zertifizierungsstelle eingeht und hinsichtlich von Basisrentenverträgen, die bis zum 31. März 2010 abgeschlossen worden sind, eine Überführung auf ein zertifiziertes Vertragsmuster bis zum 30. Juni 2011 vorgenommen wird.

4 Besonderheiten der Basisrentenverträge:

Anders als bei den Altersvorsorgeverträgen besteht für den Anbieter von Basisrentenverträgen

- keine Verpflichtung zu einem unabhängig vom Geschlecht kalkulierten (Unisex-) Tarif (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2),
- keine Verpflichtung, zu Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung zu stellen (sog. Beitragserhaltungsgarantie nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
- keine gesetzliche Vorgabe zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8) und
- kein Verbot des Zillmerverfahrens.

5 Der Basisrentenvertrag darf jedoch nicht vorsehen, dass das angesparte Vorsorgekapital zu Beginn der Auszahlungsphase in einem Betrag – auch nicht mit einem Teilbetrag wie bei Altersvorsorgeverträgen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) – ausgezahlt werden kann.

Die Gestaltungsrechte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 gelten nicht für Basisrentenverträge. Die Ansprüche aus dem Basisrentenvertrag dürfen zwar nicht vererbt werden, können aber – wenn dies vertraglich vereinbart wird – mit einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung kombiniert werden (nur Absicherung des Ehegatten und der Kinder gem. § 32 EStG des Versicherten bzw. Begünstigten zulässig).

6 Neben der Alters- und Hinterbliebenenabsicherung kann die Basis-Rente – wenn dies vertraglich vereinbart wird – in einem gewissen Umfang auch die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit vorsehen.

7 Zulässiger Anbieterkreis:

Als Anbieter von Basisrentenverträgen kommen nach § 2 Abs. 2 neben den Anbietern für Altersvorsorgeverträge nach § 1 Abs. 2 auch Pensionskassen im Sinne des § 118a VAG sowie Pensionsfonds im Sinne des § 112 VAG in Betracht. Anders als bei den privaten Altersvorsorgeverträgen (so genannte Riester-Rente) benötigen die Anbieter von Basisrentenprodukten der betrieblichen Altersversorgung ebenfalls eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle für die steuerliche Anerkennung. Wie bei der Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen hat der Anbieter eines Basisrentenvertrages der Zertifizierungsstelle mit der Antragstellung auf Zertifizierung die erforderlichen Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorzulegen.

8 Zertifizierungsvoraussetzungen:

Die Zertifizierung bestimmt sich nach den in § 2 Abs. 1 (deutsche Sprache) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG genannten Kriterien (§ 2 Abs. 1 verweist auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG).

Wie diese für den Bereich der Finanzverwaltung auszulegen sind, wird von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestimmt.

Es wird insoweit auf die **Schreiben des BMF vom 24. Februar 2005** (BStBl. I S. 429), das durch das BMF - Schreiben **vom 30. Januar 2008** (BStBl. I S. 390) und durch das BMF - Schreiben vom 13. September 2010 (IV C 3 – S 2222/09/10041; IV C 5 – S 2345/08/0001) aktualisiert wurde, verwiesen. Diese Ausführungen sind **zwingend zu beachten**. Diese Schreiben sind jeweils auszugsweise im Anhang der Kommentierung des § 2 wiedergegeben.

Werden die in den vorgenannten BMF - Schreiben aufgeführten Kriterien für das Vorliegen einer Basisrente nicht erfüllt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zertifizierung nach dem AltZertG nicht vor.

Der Basisrentenvertrag muss insbesondere folgende Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats (Fördervoraussetzungen) erfüllen (nicht abschließend):

- Der gesamte Vertrag ist (wie der Antrag auf Zertifizierung) ausschließlich **in deutscher Sprache** zu verfassen.
- Es muss sich wie beim Altersvorsorgevertrag um einen **einheitlichen Vertrag** handeln, d.h. Leistung und Gegenleistung müssen im Altersvorsorgevertrag selbst geregelt werden (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal wie bei den Altersvorsorgeverträgen).
- Es muss eine **Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger** bestehen (vgl. Rz. 8 des

BMF - Schreibens vom 24. Februar 2005, aktualisiert durch Rz. 8 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 8 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010).

- Der Anbieter muss dem Vertragspartner (dem Steuerpflichtigen) vertraglich eine **monatliche, lebenslange Rente zusagen**. In Anlehnung an § 93 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG ist – wie bei den Altersvorsorgeverträgen – die Abfindung einer **Kleinbetragsrente** zulässig. Nicht zulässig ist dagegen die Vereinbarung einer Zusammenfassung von 12 Monatsbeiträgen, da § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG ausdrücklich regelt, dass der Basisrentenvertrag eine "monatliche auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogene lebenslange Leibrente" vorsehen muss.
- Die monatliche Rente darf **frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt** werden. Für nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossene Verträge ist regelmäßig die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, siehe Rz. 9 des BMF -Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 9 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung, die dem Vertragswerk ab dem 01. Januar 2012 zugrunde gelegt wird, **kann bereits im aktuellen Zertifizierungsverfahren auch über eine Austauschseite erfolgen und vom Anbieter beantragt werden**.
- Im Basisrentenvertrag ist ausdrücklich zu regeln, dass **die Rente gleich bleibt oder steigt** und der Vertragspartner zu Rentenbeginn eine **monatliche Leibrente** erhält (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG sowie Rz. 9 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 9 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010). Eine Vereinbarung, die eine Leistung vom Erreichen einer Mindestsparsumme abhängig macht, ist nicht zulässig, Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wurde.
- Der Vertrag muss gewährleisten, dass von den **eingezahlten Beiträgen immer mehr als 50 % für die Altersvorsorge eingesetzt werden** (vgl. Rz. 11 des BMF-Schreibens vom 24. Februar 2005, aktualisiert durch Rz. 15 des BMF-Schreibens vom 30. Januar 2008 und durch Rz. 18 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010).
- Die erworbenen Rentenanwartschaften aus dem Basisrentenvertrag dürfen **nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht vererblich und nicht kapitalisierbar** sein. Dies ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG ausdrücklich im Basisrentenvertrag zu regeln.
- Der Vertrag darf zwar nicht übertragbar sein. Allerdings ist eine Übertragung zur Regelung von Scheidungsfolgen im Sinn der Regelungen des

Versorgungsausgleichsgesetzes unschädlich. Ebenso ist es möglich, dass die Ansprüche aus dem Vertrag unmittelbar auf einen neuen Vertrag übertragen werden, der die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG ebenfalls erfüllt. Der neue Vertrag kann auch mit einem neuen Anbieter geschlossen werden.

- Es darf kein über die Leibrentenzahlung oder die Leistungen aus einer ergänzenden Absicherung hinausgehender Anspruch bestehen (insbesondere kein Rückkaufswert).
 - Auch eine **Teilauszahlung** des angesparten Vorsorgekapitals ist **unzulässig**.
 - Die Vereinbarung einer **Rentengarantiezeit**, also die Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tode der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird, **ist unzulässig**. Dies ergibt sich aus der Nichtvererblichkeit. Es kann lediglich eine Rentenleistung im Sinne der Rz. 15 ff. des BMF-Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 17 ff. des BMF - Schreibens vom 13. September 2010 ggf. auch befristet, für die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG genannten Hinterbliebenen vereinbart werden. Der Begriff „Rentengarantiezeit“ kann in diesem Zusammenhang ausschließlich aus kalkulatorischen Gründen verwendet werden. Es ist daher dann in die vorgelegten Vertragsunterlagen ein klarstellender Hinweis aufzunehmen. Die Hinterbliebenenleistung wird damit ausschließlich aus dem „Altersvorsorgerestkapital“ finanziert (vgl. Rz. 21 des BMF-Schreibens vom 13. September 2010)
 - Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für eine Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG vorliegen, insbesondere dass die Rente während ihrer Laufzeit nicht sinken kann, sind stets **Angaben zur Rentenermittlung erforderlich**. Der Vertrag muss die **Verpflichtung des Anbieters enthalten, vor Rentenbeginn die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel zu berechnen und dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor** festzulegen.
 - Für Produkte der Investmentgesellschaften gelten die im BMF - Schreiben vom 30. Januar 2008 unter Rz. 12 und im BMF - Schreiben vom 13. September 2010 unter Rz. 12 aufgeführten zusätzlichen Anforderungen.
- 9** In Abstimmung mit dem BMF und den oberen Finanzbehörden der Länder gelten für die **Zertifizierungsfähigkeit von vertraglichen Regelungen zur ergänzenden Absicherung (Hinterbliebenenabsicherung, Absicherung der Berufsunfähigkeit sowie der verminderten Erwerbsfähigkeit)** unter Berücksichtigung der BMF -

Schreiben vom 24. Februar 2005 (Rz. 11 ff.) und vom 30. Januar 2008 (Rz. 14 ff.) sowie des BMF - Schreibens vom 13. September 2010 (Rz. 17 ff.) folgende Anforderungen:

- Im Rahmen eines Basisrentenvertrages ist die Absicherung auch von Hinterbliebenen und der Berufsunfähigkeit/verminderten Erwerbsfähigkeit grundsätzlich möglich. Im Falle des Eintritts des zusätzlich abgesicherten Risikos muss die Auszahlung der Leistungen in Form einer Hinterbliebenenrente oder einer Rente wegen Berufsunfähigkeit/verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgen.
- Die im Gesetz genannten Zusatzleistungen (Berufsunfähigkeit / Erwerbsunfähigkeit / Hinterbliebenen) können – nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG – nur in Form einer Rente gezahlt werden. Der Katalog der zulässigen zusätzlichen Absicherungen bzw. Auszahlungsformen ist insoweit abschließend. Eine Absicherung von darüber hinausgehenden Zusatzkomponenten ist gesetzlich nicht vorgesehen. **Zahlungen von Wiedereingliederungshilfen, Startgeldern, Schulgeldern etc. sind daher nicht zulässig.**
- Das Gesetz sieht nicht die Möglichkeit der zusätzlichen Absicherung - nur - der Pflegebedürftigkeit vor. Als ergänzende Absicherung sind nach (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG) nur des Eintritts der Berufsunfähigkeit (Berufsunfähigkeitsrente), der verminderten Erwerbsfähigkeit (Erwerbsminderungsrente) oder von Hinterbliebenen (Hinterbliebenenrente) möglich. Diese Begrenzung hat der Gesetzgeber vorgenommen, da die Basisrente insoweit die gesetzliche Rente ergänzen soll. Die Basisrente orientiert sich im Hinblick auf ihre Gestaltung somit an dem Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch keine gesonderte Pflegeversicherung enthält. **Nicht zertifizierungsfähig sind daher Regelungen, die Leistungen bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit vorsehen, die nicht zu einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit führen.** Es besteht allerdings die Möglichkeit, bei der Ermittlung der Höhe von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsleistungen eine bestehende Pflegebedürftigkeit (z. B. gestaffelt nach Pflegestufen) zu berücksichtigen.
- Die **Leistungsdauer einer Berufs- oder Erwerbsminderungsrente** kann nach Rz. 14 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 17 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010 im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit (Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente aus dem entsprechenden Vertrag) zeitlich befristet sein. Eine solche Befristung ist jedoch **ausschließlich**

hinsichtlich der entfallenden Versorgungsbedürftigkeit nicht zu beanstanden. Ab Beginn der Auszahlungsphase der Altersrente dürfen - unabhängig von der konkreten Bezeichnung - nur noch lebenslange, nicht sinkende Rentenzahlungen erbracht werden.

- Im Hinblick auf die Absicherung der Berufsunfähigkeit/verminderten Erwerbsfähigkeit besteht auch die Möglichkeit, anstelle einer Rentenzahlung eine Beitragsfreistellung zu vereinbaren. In diesem Fall sind die hierfür eingesetzten Beitragsanteile der Altersvorsorge zuzurechnen. Die Beitragsanteile zur Absicherung der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit können nur dann der Altersvorsorge des Anlegers zugeordnet werden, wenn bei Eintritt des Versorgungsfalles der Steuerpflichtige ausschließlich von der Verpflichtung zur weiteren Beitragszahlung freigestellt wird, die dem Aufbau seiner Altersversorgung dient, und nicht die Wahl zur Beitragsfreistellung oder gar Rentenleistung wegen Berufsunfähigkeit/verminderter Erwerbsfähigkeit erhält (vgl. Rz. 16 des BMF-Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 19 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010). Wird im Rahmen der **Beitragsfreistellung wegen Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit** die Altersrente weiter aufgebaut, dann ist der hierfür anfallende Beitragsanteil insoweit der Altersvorsorge zuzurechnen. Dies gilt auch, wenn im Falle des Todes des Anlegers aus dem vorhandenen Altersvorsorge-Restkapital eine Hinterbliebenenrente bzw. Basisrente für die begünstigten Hinterbliebenen gezahlt wird. Handelt es sich hingegen um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Beitragsanteil wird nicht der Altersvorsorge zugerechnet), die im Falle der Beitragsfreistellung weiter aufrecht erhalten wird, dann ist der auf diese Beitragsfreistellung entfallende Beitragsanteil im Rahmen der Vertragskalkulation der Zusatzabsicherung zuzurechnen. Die 50 %-Grenze (siehe nachfolgende Ausführungen) ist bei der vertraglichen Gestaltung stets zu beachten.
- Das zu zertifizierende Vertragsmuster muss sicherstellen, **dass während der gesamten Vertragslaufzeit mehr als 50 % der geleisteten Beiträge für die Altersvorsorge eingesetzt werden**. Dies gilt unabhängig davon, welche Art der Auszahlung von "Zusatz" -Leistungen vereinbart wurde. Ein zertifiziertes Vertragsmuster kann im Falle der Absicherung der Berufsunfähigkeit/verminderten Erwerbsfähigkeit die ausschließliche Beitragsfreistellung, die Wahlmöglichkeit zwischen Beitragsfreistellung und Rente (zu Vertragsbeginn oder erst im Versicherungsfall) oder ausschließlich eine Rente wegen Berufsunfähigkeit/verminderter Erwerbsfähigkeit vorsehen. Nur wenn zu

Vertragsbeginn ausschließlich die Beitragsfreistellung vereinbart ist (durch das Vertragsmuster vorgegeben oder durch Ausübung eines Wahlrechts), ist insoweit kein Beitragsanteil der ergänzenden Absicherung der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit zuzuordnen. Da das Finanzamt nicht im Einzelfall prüfen kann, welcher Anteil des Beitrags auf die eigentliche Altersvorsorge und welcher Anteil des Beitrags auf die Absicherung der Berufsunfähigkeit/verminderten Erwerbsfähigkeit entfällt, muss die Einhaltung der entsprechenden Grenze bereits durch die vertragliche Gestaltung sichergestellt sein. Eine zusätzliche Prüfung durch die Finanzverwaltung ist ab dem Veranlagungszeitraum 2010 gesetzlich nicht vorgesehen.

- Vergleichbares gilt auch im Falle der Vereinbarung einer Hinterbliebenenrente. Wird die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich aus dem bei Tod des Steuerpflichtigen vorhandenen Altersvorsorge-(Rest-)kapital finanziert oder kann der Steuerpflichtige eine entsprechend gestaltete Absicherung des Ehegatten als besondere Komponente im Rahmen seines (einheitlichen) Basisrentenvertrages hinzu- oder später wieder abwählen (z.B. bei Scheidung oder Wiederverheiratung), sind die entsprechenden Beitragsanteile insoweit der Altersvorsorge zuzurechnen.
- Gleiches gilt, wenn der Basisrentenvertrag vorsieht, dass der überlebende Ehegatte eine lebenslange Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG (insbesondere nicht vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres) erhält. Sieht der Basisrentenvertrag dagegen eine Hinterbliebenenabsicherung vor, die nicht ausschließlich aus dem Altersvorsorge-Restkapital finanziert wird und bei der die Hinterbliebenenrente auch vor Vollendung des 60. bzw. 62. Lebensjahres gewährt wird, dann sind die für die Hinterbliebenenabsicherung eingesetzten Beitragsanteile insgesamt der Zusatzabsicherung zuzurechnen. Auch in diesem Fall bestehen keine Bedenken, wenn in einem zertifizierten Vertragsmuster beide Optionen enthalten sind. Allerdings muss der Vertrag – für jeden Fall der möglichen Vertragsgestaltungen – sicherstellen, dass mehr als 50 % der geleisteten Beiträge für eine eigene Altersvorsorge des Steuerpflichtigen eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund ist die vertragliche Sicherstellung eines entsprechenden Beitragsverhältnisses von der Zertifizierungsstelle zu prüfen.
- Wird die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich aus dem bei Tod des Primärversicherten vorhandenen Altersvorsorge-Restkapital finanziert (**kein Risikobeitrag**), so handelt es sich bei der Hinterbliebenenabsicherung nicht um eine Risikoabsicherung und der Beitrag ist insoweit der Altersvorsorge

zuzurechnen (vgl. Rz. 18 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008 und Rz. 21 des BMF - Schreibens vom 13. September 2010). Bestimmt sich bei einem Tarif die bei Tod des Versicherungsnehmers zu leistende Rente zugunsten des Ehegatten bzw. Waisen nach einem Betrag, der sich nach der Summe der eingezahlten Beiträge bemisst und ist in den Anfangsjahren der Aufschubdauer dieser zur Verrentung versprochene Betrag (Summe der eingezahlten Beiträge) höher, als die unter Berücksichtigung bestimmter Kosten gebildete Deckungsrückstellung für die „Altersleibrente“, dann sind die betreffenden Beitragsanteile (Risikobeiträge) in den Anfangsjahren – zumindest bis die Hinterbliebenenrente aus dem Deckungskapital für die „Altersleibrente“ erbracht werden kann – der Hinterbliebenenabsicherung zuzurechnen. D. h., die insoweit zur Finanzierung dieser „Unterdeckung“ anfallenden Beitragsbestandteile können für die Anwendung der 50 %-Grenze nicht der Altersabsicherung zugerechnet werden, da die zugesagte Rente für den Hinterbliebenen insoweit **nicht** aus dem bei Tod des Primärversicherten vorhandenen Altersvorsorge-Restkapital finanziert wird.

10 Sonstige Vertragsinhalte:

Ein Anbieter ist wie bei den Altersvorsorgeverträgen nicht gehindert, sich (**intern im Innenverhältnis**) der Leistungen Dritter zu bedienen, solange dadurch im Außenverhältnis seine vertraglichen Pflichten im Verhältnis zum Vertragspartner nicht berührt werden. Dies ist im Basisrentenvertrag deutlich hervorzuheben.

Sofern neben dem zu zertifizierenden Basisrentenvertragswerk noch andere Vertragswerke (z.B. gesonderte Vereinbarungen, Sonderbedingungen etc.) verwendet werden und Vertragsbestandteil sind (eine Vorlagepflicht gegenüber der Zertifizierungsstelle besteht nach dem AltZertG nicht), ist in geeigneter Weise auf den Vorrang des AltZertG hinzuweisen (so genannte **AltZertG - Vorrangklausel**), **siehe hierzu auch Kommentierung zu § 1 Abs. 1.**

11 Bei **dynamischen Verweisen** in den Vertragswerken ist bei Gesetzesänderungen weder eine Neuzertifizierung noch ein Änderungsanzeige erforderlich, da für den Abschluss von Neuverträgen die neue Gesetzeslage automatisch gilt.

12 Ein Erlöschen eines Vertrages kommt nur in Betracht, wenn in dem betreffenden Basisrentenvertrag über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr kein verwertbares Vermögen und keine gesonderten Fondsanteile enthalten sind und außerdem keine

Beitragsgarantie vereinbart wurde. In diesen Fällen sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

1. Basisrentenvertrag mit einmaliger Beitragsleistung und Ausschluss weiterer Beiträge
Ist bei einem Basisrentenvertrag mit einmaliger Beitragszahlung jede weitere Beitragszahlung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen, ist die Vereinbarung einer Erlöschensklausel zulässig, da eine spätere Rentenzahlung ohnehin nicht mehr möglich ist.

2. Basisrentenvertrag mit der rechtlichen Möglichkeit des Anlegers weitere Beiträge zahlen zu können

Ist bei einem Basisrentenvertrag eine weitere Beitragszahlung vertraglich nicht ausdrücklich ausgeschlossen und handelt es sich um einen der o.g. Fälle, so hat der Anbieter den Steuerpflichtigen vor einem möglichen Erlöschen auf die Folgen aufmerksam zu machen, die eintreten, wenn der Steuerpflichtige keine zusätzlichen Beiträge leistet. Er hat den Steuerpflichtigen durch ein Anschreiben mit einer 6-wöchigen Frist aufzuklären. Sollte der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum weder einen Beitrag geleistet haben noch auf das Anschreiben in anderer Weise reagiert haben, ist er mit einer weiteren 6-wöchigen Frist durch ein Anschreiben mit dem Hinweis zu erinnern, dass sein Basisrentenvertrag automatisch erlischt, wenn er innerhalb dieser Frist nicht entweder einen Beitrag leistet oder mitteilt, dass er den Vertrag durch weitere Beitragsleistung aufrecht erhalten möchte.

Sollte darüber hinaus vertraglich geregelt sein, dass ein Basisrentenvertrag automatisch erlischt, ist der Vertrag nicht zu zertifizieren.

13 Festlegungen des BMF zur Reichweite und Bindungswirkung der erteilten Zertifikate für Basisrentenverträge sowie zertifizierungsrechtliche Behandlung von Bestandsverträgen:

Grundsätzliche Regelung:

Das BMF hat nach erfolgter Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder festgelegt (vgl. Schreiben des BMF vom 25. November 2010 – IV C 3 – S 2221/09/10040:001), dass ab dem Veranlagungszeitraum 2010 Beiträge zugunsten eines Basisrentenvertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG nur dann im Rahmen der Sonderausgaben zu berücksichtigen sind, wenn die entsprechenden Beiträge zugunsten eines zertifizierten Basisrentenvertrages geleistet

werden. Der Antrag auf Zertifizierung muss für Basisrentenbestandsverträge jedoch vor dem 01. Januar 2011 bei der Zertifizierungsstelle eingehen.

Basisrentenbestandsverträge müssen spätestens bis zum 30. Juni 2011 auf zertifizierte Muster überführt werden. Wird ein bis zum 31. März 2010 des Veranlagungszeitraums 2010 abgeschlossener Basisrentenbestandsvertrag - der dem Anleger auch als entsprechendes Anlageprodukt verkauft wurde - mit dem bisher angesparten Kapital bis zum 30. Juni 2011 auf ein zertifiziertes Basisrentenvertragsmuster überführt, z.B. indem Anbieter und Anleger die Verwendung der zertifizierten Vertragsbedingungen vereinbaren, wird die Finanzverwaltung im Allgemeinen davon ausgehen, dass

- es im Zeitpunkt der Umstellung nicht zu einem steuerlich relevanten Zufluss kommt und
- es sich bei den vor der Umstellung geleisteten Beiträgen um Beiträge zugunsten eines Basisrentenvertrages im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG handelt.

Dies gilt entsprechend, wenn der Vertrag bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2010 zertifiziert wird.

- 14** Die an den Basisrentenvertrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG gestellten Voraussetzungen müssen entsprechenden Niederschlag im betreffenden Vertrag gefunden haben. Die entsprechenden Regelungen müssen explizit in den Vertragsbedingungen selbst geregelt sein.

15 Ausnahmeregelung:

Sofern die Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG vertraglich vereinbart sind, hat das BMF festgelegt (vgl. Schreiben des BMF vom 08. Dezember 2009 an den GDV und den BVI – IV C 3 – S 2221/09/10047 -; sowie vom 28. April 2010 – IV C 3 – S 2221/09/10040), dass für bis zum 31. März 2010 vertriebene Verträge **ausnahmsweise** die Zertifizierung auch dann erteilt werden kann, wenn die nachstehenden drei Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG nicht ausdrücklich in die Vertragsunterlagen aufgenommen wurden, der Anbieter der Zertifizierungsstelle jedoch zusichert, dass

- alle auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossenen Verträge die von der Zertifizierungsstelle als für die Zertifizierung erforderlich angesehenen Regelungen umsetzen, auch wenn die einzelnen Voraussetzungen nicht wörtlich im Bedingungsnetz aufgenommen wurden; hierbei handelt es sich um die folgenden Zertifizierungskriterien (abschließender Katalog):

- Personenidentität zwischen der versicherten Person bzw. dem Beitragszahler und dem Leistungsempfänger (vgl. Rz. 8 des BMF - Schreibens vom 24. Februar 2005, aktualisiert durch Rz. 8 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008),
 - Verpflichtung des Anbieters, vor Rentenbeginn die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel zu berechnen und dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor festzulegen (Kriterium der lebenslang zumindest gleich bleibenden Rente, vgl. Rz. 9 des BMF - Schreibens vom 24. Februar 2005, aktualisiert durch Rz. 9 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008)
 - Entfallen von mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersvorsorge des Steuerpflichtigen (vgl. Rz. 11 des BMF - Schreibens vom 24. Februar 2005, aktualisiert durch Rz. 15 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008)
- dem/den Vertragspartner/n vom Anbieter bis zum 31. Dezember 2010 in einem Informationsschreiben mitgeteilt wird, dass diese Kriterien auch für seinen Vertrag maßgeblich sind
und
 - ab dem 01. April 2010 (Tag des Vertragsschlusses) keine neuen Verträge mehr auf der Grundlage dieser Bedingungen abgeschlossen werden.
- 16** Die Zusicherung des Anbieters **und** das Muster des Informationsschreibens an den Vertragspartner werden Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens.
- 17** Da es sich hier um eine Ausnahmeregelung handelt und die schriftlichen Zusicherungen des Anbieters Bestandteil der Zertifizierung werden, kann eine falsche Zusicherung hinsichtlich der o. g. einzuhaltenden Zertifizierungskriterien haftungsrechtliche Konsequenzen für den Anbieter haben. Sofern nachträglich bekannt wird, dass ein Basisrentenvertrag nicht alle Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 Buchst. b EStG erfüllt, kann die Zertifizierung des Vertrages/Vertragsmusters nach § 8 Abs. 1 AltZertG auch rückwirkend widerrufen und die den Steuerpflichtigen gewährte Steuerermäßigung zurückgefordert werden.
- 18** Für die ab dem 01. April 2010 vertriebenen Verträge ist in den oben genannten Fällen ein gesondertes Zertifikat erforderlich.
- 19** Ferner hat das BMF mit Schreiben vom 21. Dezember 2009 an den GDV und den BVI – IV C 3 – S 2221/09/10047 – als weitere Ausnahme festgelegt, dass es

zertifizierungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn ein zu zertifizierendes Vertragsmuster eine zeitliche Befristung der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente bis zum 55. Lebensjahr unabhängig von dem Entfallen der Versorgungsbedürftigkeit vorsieht (vgl. Rz. 9 des BMF - Schreibens vom 24. Februar 2005, aktualisiert durch Randziffer 14 des BMF - Schreibens vom 30. Januar 2008). Entsprechende Vertragsmuster dürfen jedoch längstens bis zum 31. März 2010 verwendet werden. Der Anbieter hat dies gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu versichern.

Eine Ergänzung bereits **bestehender Basisverträge, die bisher nicht den Zertifizierungsvoraussetzungen entsprechen**, um Vertragsbedingungen ist einseitig durch den Anbieter grundsätzlich nur hinsichtlich deklaratorischer Bestimmungen möglich. Handelt es sich hingegen um Ergänzungen, die nicht nur deklaratorischen Charakter haben, sondern um ganz neue Bedingungen, setzt dies eine wirksame Vertragsänderung voraus (vgl. Schreiben des BMF vom 26. Mai 2010 – IV C 3 – S 2221/09/10040).

20 Antragsfragen:

Die Zertifizierungsstelle hat für die Anbieter von Basisrentenverträgen auf der Homepage des BZSt ein spezielles Antragsformular eingestellt. Ferner hat die Zertifizierungsstelle zwei spezielle Checklisten für Basisrentenverträge eingestellt, aus denen sich die einzelnen Zertifizierungsvoraussetzungen und auch die maßgeblichen Randziffern des BMF-Schreibens vom 30. Januar 2008 ergeben. Die **Checkliste "Basisrentenverträge"** kann für alle zu zertifizierenden Vertragswerke, also Neuverträge und Bestandsverträge, verwendet werden.

- 21 Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Produktmerkmale aus einzelnen Verträgen unter einem Produkt und damit einem Antrag auf Zertifizierung bei Anträgen auf Zertifizierung von Vertragsmustern von Bestandsverträgen und Neuverträgen zusammenzufassen. Dies betrifft insbesondere die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten der ergänzenden Absicherungen. Es bestehen keine Bedenken, wenn in einem zur Zertifizierung eingereichten Vertragsmuster hierzu mehrere Optionen enthalten sind, aus denen bei Abschluss des einzelnen Basisrentenvertrags gewählt werden kann. Die unterschiedlichen Produktmerkmale dürfen das Vertragsmuster jedoch in tarif- und zertifizierungsrelevanter Hinsicht nicht verändern.

- 22** Eine weitere spezielle **Checkliste "Basisrentenverträge - Ausnahmeregelung Bestandsverträge"** betrifft nur Vertragsmuster für Bestandsverträge und berücksichtigt die vorgenannten Anforderungen des BMF (Ausnahmeregelung). Ungeachtet dessen können Bestandsverträge auch auf zertifizierte Vertragsmuster überführt werden, die für den Abschluss von Neuverträgen für Veranlagungszeiträume ab 2010 vorgesehen sind.
- 23** Im Zertifizierungsverfahren gibt es somit hinsichtlich der Zertifizierung von "Bestandsverträgen" zwei Verfahrensweisen:
1. Sofern ein Anbieter beabsichtigt, Bestandsverträge auf die Vertragsbedingungen eines zertifizierten Vertragsmusters zu überführen, die für den Abschluss von Neuverträgen ab dem Veranlagungszeitraum 2010 vorgesehen sind, kann die Zertifizierung mittels der Checkliste "Basisrentenverträge" beantragt werden. Die Überführung der Bestandsverträge auf das zertifizierte Vertragsmuster kann bis 31. Dezember 2010 erfolgen.
 2. Sofern ein Anbieter die Zertifizierung von Vertragsmustern zu Bestandsverträgen beantragt und von der Ausnahmeregelung des BMF Gebrauch gemacht wird, ist also ein gesonderter Antrag auf Zertifizierung unter Verwendung der Checkliste "Basisrentenverträge - Ausnahmeregelung Bestandsverträge" zu stellen.
- 24** Die Überführung der Bestandsverträge auf ein zertifiziertes Vertragsmuster nach Maßgabe der Sonderregelung des BMF kann bis 31. Dezember 2010 erfolgen. In dem Fall muss der Anbieter den Vertragspartner bis spätestens 31. Dezember 2010 entsprechend den BMF - Schreiben vom 08. Dezember 2009 an den GDV und den BVI mit einem Informationsschreiben informieren. Dieses Informationsschreiben, das als Muster dem Antrag auf Zertifizierung beizufügen ist und Bestandteil des Zertifizierungsverfahrens wird, soll sicherstellen, dass der Anbieter seinen Bestandskunden zeitnah bzw. bis spätestens zum 31. Dezember 2010 mitteilt, dass die in der Ausnahmeregelung des BMF genannten drei Punkte (Personenidentität zwischen versicherter Person und dem Leistungsempfänger, Berechnung der Leibrente vor Rentenbeginn auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel und Festlegung eines Zinsfaktors während der Laufzeit der Rente und Entfallen von mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersvorsorge des Steuerpflichtigen) für die Bestandsverträge gelten.

25 Änderung von zertifizierten Vertragswerken:

Eine **Neuzertifizierung** ist – wie bei den Altersvorsorgeverträgen (siehe Kommentierung § 1 Abs. 3) – immer erforderlich, **wenn Zertifizierungskriterien nachträglich geändert werden.**

Auch im Bereich der zertifizierungsrelevanten Bestimmungen sind im gebührenfreien Änderungsdienst in engen Ausnahmefällen – wie bei den Altersvorsorgeverträgen (siehe Kommentierung § 1 Abs. 3) - unter Abstimmung mit den Spitzenverbänden Änderungen (ohne erneute Zertifizierung) grundsätzlich denkbar, soweit hierfür ein genereller Anpassungsbedarf besteht.

Unabhängig von dem möglichen Neuzertifizierungserfordernis sind nachträgliche Vertragsänderungen während der Laufzeit des Vertrages zivilrechtlich nur dann möglich, wenn diese einvernehmlich zwischen dem Anbieter und dem Vertragspartner vereinbart werden.

26 Nachträgliche und vom zertifizierten Muster abweichende Vereinbarungen in zertifizierten Basisrentenverträgen können zur Folge haben, dass der einzelne Vertrag die Zertifizierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und die steuerliche Förderung damit nicht mehr gegeben ist.

27 Eine rückwirkende Zertifizierung ist für nachträgliche, zertifizierungsrelevante Vertragsänderungen ausgeschlossen.

28 Anhänge:

Anhang 1: Auszug aus dem Schreiben des BMF zum “Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) “ vom 24. Februar 2005 (- IV C 3 -S 2255 – 51/05, IV C 4 – S 2221 – 37/05, IV C 5 -S 2345 9/05), Rz. 8 bis 17 (teilweise gekürzt und ohne Hervorhebungen!):

Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG

8 Eigene Beiträge [abzugsberechtigte Person] zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist insoweit ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

9 Die Beiträge können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die Laufzeit der Versicherung nach dem 31. Dezember 2004 beginnt und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen

Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen beginnt. Ergänzend können der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. Im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit, z. B. bei Ende der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze), ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Rente zeitlich befristet ist. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Vertrag bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit anstelle oder ergänzend zu einer Rentenzahlung eine Beitragsfreistellung vorsieht.

10 In der vertraglichen Vereinbarung muss geregelt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Im Vertrag muss eine nachträgliche Änderung dieser Voraussetzungen ausgeschlossen sein.

11 Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen ist nur dann unschädlich, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Sowohl die Altersversorgung als auch die ergänzenden Absicherungen müssen in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Andernfalls sind die Aufwendungen für die ergänzenden Absicherungen unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.

12 Eine zulässige Hinterbliebenenabsicherung liegt auch dann vor, wenn im Vertrag geregelt ist, dass das (Rest-)Kapital beim Tode des Primärversicherten für eine Rentenzahlung an den zu diesem Zeitpunkt Hinterbliebenen verwendet wird.

13 Zu den Hinterbliebenen, die zusätzlich abgesichert werden können, gehören nur der Ehegatte des Steuerpflichtigen und Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der Anspruch auf Waisenrente ist dabei auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem das Kind die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Waisenrente auch für den Zeitraum gezahlt wird, in dem das Kind nur die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt.

14 Wird bei Ehegatten eine lebenslange Leibrente bis zum Tode des Letztversterbenden vereinbart, handelt es sich nicht um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung, sondern insgesamt um eine Altersversorgung.

15 Für die Anerkennung als Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG müssen die Ansprüche aus dem Vertrag folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Nichtvererblichkeit:
Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versicherungsgemeinschaft zugute. Die Nichtvererblichkeit wird z. B. nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Rz. 11 ff.) und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben.
- Nichtübertragbarkeit:
Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen z. B. im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der ZPO steht dem nicht entgegen. Die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG ebenfalls erfüllt.
- Nichtbeleihbarkeit:
Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche z. B. sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.
- Nichtveräußerbarkeit:
Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.
- Nichtkapitalisierbarkeit:
Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs

vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG.

16 Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG begünstigten Beiträgen können auch Beiträge gehören, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte und durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge sowie Eigenbeiträge).

17 Werden Beiträge zugunsten von Vorsorgeverträgen geleistet, die u. a. folgende Möglichkeiten vorsehen, liegen keine Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG vor:

- Kapitalwahlrecht,
- Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-)Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,
- Zahlung eines Sterbegeldes,
- Abfindung einer Rente - Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Vertrags; dies gilt nicht für gesetzliche Abfindungsansprüche (z. B. § 3 BetrAVG) oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente (vgl. Rz. 15).

Anhang 2: Auszug aus dem Schreiben des BMF zum “Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen - Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) mit Änderungen durch die Jahressteuergesetze 2007 und 2008 (JStG 2007/JStG 2008)“ vom 30. Januar 2008(- IV C 8 -S 2222/07/0003, IV C 5 -S 2345/08/0001), Rz. 8 bis 24 (teilweise gekürzt und ohne Hervorhebungen!):

“Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG

8 Allgemeines

Eigene Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist insoweit ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

9 Die Beiträge können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die Laufzeit des Vertrages nach dem 31. Dezember 2004 beginnt und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, gleich bleibenden oder steigenden, lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen beginnt (bei nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Verträgen ist regelmäßig die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend).

10 Ein Auszahlungsplan erfüllt dieses Kriterium nicht. Bei einem Auszahlungsplan wird nur ein bestimmtes zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenes Kapital über eine gewisse Laufzeit verteilt. Nach Laufzeitende ist das Kapital aufgebraucht, so dass die Zahlungen dann enden. Insoweit ist eine lebenslange Auszahlung nicht gewährleistet. Eine andere Wertung ergibt sich auch nicht durch eine Kombination eines Auszahlungsplans mit einer sich anschließenden Teilkapitalverrentung. Begrifflich ist die „Teilverrentung“ zwar eine Leibrente, allerdings wird der Auszahlungsplan durch die Verknüpfung mit einer Rente nicht selbst zu einer Leibrente.

11 Ein planmäßiges Sinken der Rentenhöhe ist nicht zulässig. Geringfügige Schwankungen in der Rentenhöhe, sofern diese Schwankungen auf in einzelnen Jahren unterschiedlich hohen Überschussanteilen in der Auszahlungsphase beruhen, die für die ab Beginn der Auszahlung garantierten Rentenleistungen gewährt werden, sind unschädlich. D.h. der auf Basis des zu Beginn der Auszahlungsphase garantierten Kapitals zuzüglich der unwiderruflich zugeteilten Überschüsse zu errechnende Rentenbetrag darf während der gesamten Auszahlungsphase nicht unterschritten werden. Ein Anlageprodukt, bei dem dem Anleger lediglich eine Rente zugesichert wird, die unter diesen Rentenbetrag sinken kann, erfüllt demnach nicht die an eine Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG zu stellenden steuerlichen Voraussetzungen.

12 Eine Auszahlung durch die regelmäßige Gutschrift einer gleich bleibenden oder steigenden Anzahl von Investmentanteilen sowie die Auszahlung von regelmäßigen Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sind keine lebenslange Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG.

13 In der vertraglichen Vereinbarung muss geregelt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

Absicherung von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenen.

14 Ergänzend können der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. Im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit, z.B. bei Ende der Erwerbsminderung durch Wegfall der Voraussetzungen für den Bezug (insbesondere bei Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze), ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Rente zeitlich befristet ist. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Vertrag bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit anstelle oder ergänzend zu einer Rentenzahlung eine Beitragsfreistellung vorsieht.

15 Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen ist nur dann unschädlich, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Für das Verhältnis der Beitragsanteile zueinander ist regelmäßig auf den konkret vom Steuerpflichtigen zu zahlenden (Gesamt-)Beitrag abzustellen. Dabei dürfen die Überschussanteile aus den entsprechenden Risiken die darauf entfallenden Beiträge mindern.

16 Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für diesen Vertrag - vollständig oder teilweise - freigestellt wird, sind die insoweit auf die Absicherung dieses Risikos entfallenden Beitragsanteile der Altersvorsorge zuzuordnen. Das gilt jedoch nur, wenn sie der Finanzierung der vertraglich vereinbarten lebenslangen Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG dienen und aus diesen Beitragsanteilen keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, d.h. es wird lediglich der Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut. Eine Zuordnung zur Altersvorsorge kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige vertragsgemäß wählen kann, ob er eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit erhält oder die Beitragsfreistellung in Anspruch nimmt.

17 Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige eine Altersrente und nach seinem Tode der überlebende Ehepartner seinerseits eine lebenslange Leibrente

im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (insbesondere nicht vor Vollendung seines 60. bzw. 62. Lebensjahres für Verträge die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden) erhält, handelt es sich nicht um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung, sondern insgesamt um eine Altersvorsorge. Der Beitrag ist deshalb in vollem Umfang der Altersvorsorge zuzurechnen. Erfüllt dagegen die zugesagte Rente für den hinterbliebenen Ehegatten nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG (insbesondere im Hinblick auf das Mindestalter für den Beginn der Rentenzahlung), liegt eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung vor. Die Beitragsanteile, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf das Risiko der Rentenzahlung an den hinterbliebenen Ehegatten entfallen, sind daher der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung zuzuordnen.

18 Wird die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich aus dem bei Tod des Steuerpflichtigen vorhandenen Altersvorsorge-Restkapitals finanziert, handelt es sich bei der Hinterbliebenenabsicherung nicht um eine Risikoabsicherung und der Beitrag ist insoweit der Altersvorsorge zuzurechnen. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine entsprechend gestaltete Absicherung des Ehegatten als besondere Komponente im Rahmen seines (einheitlichen) Basisrentenvertrages hinzu- oder später wieder abwählen kann (z.B. bei Scheidung, Wiederheirat etc.).

19 Sowohl die Altersversorgung als auch die ergänzenden Absicherungen müssen in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Andernfalls handelt es sich nicht um ergänzende Absicherungen zu einem Basisrentenvertrag, sondern um eigenständige Versicherungen. In diesem Fall sind die Aufwendungen hierfür unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen.

20 Bei einem Basisrentenvertrag auf Grundlage von Investmentfonds kann der Einschluss einer ergänzenden Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder einer zusätzlichen Hinterbliebenenrente im Wege eines einheitlichen Vertrags zugunsten Dritter gem. §§ 328 ff. BGB erfolgen. Hierbei ist die Kapitalanlagegesellschaft Versicherungsnehmer, während der Steuerpflichtige die versicherte Person ist und den eigentlichen (Renten-)Anspruch gegen das entsprechende Versicherungsunternehmen erhält. Dies wird im Fall der Vereinbarung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente in den Vertragsbedingungen durch Abtretung des Bezugsrechts an den Steuerpflichtigen ermöglicht. Im Falle der Vereinbarung einer zusätzlichen Hinterbliebenenrente erfolgt die Abtretung des

Bezugsrechts an den privilegierten Hinterbliebenen. Die Kapitalanlagegesellschaft leitet die Beiträge des Steuerpflichtigen, soweit sie für die ergänzende Absicherung bestimmt sind, an den Versicherer weiter.

21 Zu den Hinterbliebenen, die zusätzlich abgesichert werden können, gehören nur der Ehegatte des Steuerpflichtigen und Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der Anspruch auf Waisenrente ist dabei auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem das Kind die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Waisenrente auch für den Zeitraum gezahlt wird, in dem das Kind nur die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt. Für die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen Verträge gilt für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenze des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (§ 52 Abs. 40 Satz 7 EStG). In diesen Fällen können z.B. Kinder in Berufsausbildung in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Weitere Vertragsvoraussetzungen

22 Für die Anerkennung als Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG müssen die Ansprüche aus dem Vertrag folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Nichtvererblichkeit:

Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft bzw. der Gemeinschaft der verbleibenden Vorsorgesparer zugute. Die Nichtvererblichkeit wird z.B. nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Rz. 15 ff.) und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben.

Im Rahmen von Fondsprodukten (Publikumsfonds) kann die Nichtvererblichkeit dadurch sichergestellt werden, dass keine erbrechtlich relevanten Vermögenswerte aufgrund des Basisrentenvertrages beim Steuerpflichtigen vorhanden sind. Diese Voraussetzung kann entweder über eine auflösend bedingte Ausgestaltung des schuldrechtlichen Leistungsanspruchs ("Treuhandlösung") oder im Wege spezieller Sondervermögen erfüllt werden, deren Vertragsbedingungen vorsehen, dass im Falle des Todes des Anlegers

dessen Anteile zugunsten des Sondervermögens eingezogen werden ("Fondslösung"). Ebenso kann diese Voraussetzung durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Steuerpflichtigen erfüllt werden, nach der im Falle des Todes des Steuerpflichtigen der Gegenwert seiner Fondsanteile der Sparergemeinschaft zugute kommt ("vertragliche Lösung").

Für die bei einem fondsbasierten Basis-/ Rürup - Rentenprodukt im Rahmen der "vertraglichen Lösung" anfallenden "Sterblichkeitsgewinne" sowie für den Einzug der Anteile am Sondervermögen und die anschließende Verteilung bei der "Treuhandlösung" fällt mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.

- Nichtübertragbarkeit:

Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen z.B. im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der ZPO steht dem nicht entgegen. Die Übertragbarkeit zur Regelung von Scheidungsfolgen ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG ebenfalls erfüllt.

- Nichtbeleihbarkeit:

Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche z.B. sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.

- Nichtveräußerbarkeit:

Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.

- Nichtkapitalisierbarkeit:

Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG. Die Abfindungsmöglichkeit besteht erst mit dem Beginn der Auszahlungsphase, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers (bei nach dem 31. Dezember 2011

abgeschlossenen Verträgen ist grundsätzlich die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, vgl. Rz. 9).

23 Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG begünstigten Beiträgen können auch Beiträge gehören, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte und durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge sowie Eigenbeiträge).

24 Werden Beiträge zugunsten von Vorsorgeverträgen geleistet, die u. a. folgende Möglichkeiten vorsehen, liegen keine Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG vor:

- Kapitalwahlrecht,
- Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-)Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,
- Zahlung eines Sterbegeldes,
- Abfindung einer Rente - Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Vertrags; dies gilt nicht für gesetzliche Abfindungsansprüche (z.B. § 3 BetrAVG) oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente (vgl. Rz. 22).“

Anhang 3: Auszug aus dem BMF - Schreiben zur „Einkommenssteuerlichen Behandlung von Vorsorgeaufwendungen und Altersbezügen“ vom 13. September 2010(- IV C 3 -S 2222/09/10041, IV C 5 - S 2345/08/0001), Rz. 8 bis 27 (teilweise gekürzt und ohne Hervorhebungen!):

“Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG
8 Allgemeines

Eigene Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Beitragszahler, der versicherten Person und dem Leistungsempfänger besteht. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung ist insoweit ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

9 Die Beiträge können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn die Laufzeit des Vertrages nach dem 31. Dezember 2004 beginnt und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen, gleich bleibenden oder steigenden, lebenslangen Leibrente vorsieht,

die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen beginnt (bei nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Verträgen ist regelmäßig die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend).

10 Ein Auszahlungsplan erfüllt dieses Kriterium nicht. Bei einem Auszahlungsplan wird nur ein bestimmtes zu Beginn der Auszahlungsphase vorhandenes Kapital über eine gewisse Laufzeit verteilt. Nach Laufzeitende ist das Kapital aufgebraucht, so dass die Zahlungen dann enden. Insoweit ist eine lebenslange Auszahlung nicht gewährleistet. Eine andere Wertung ergibt sich auch nicht durch eine Kombination eines Auszahlungsplans mit einer sich anschließenden Teilkapitalverrentung. Begrifflich ist die „Teilverrentung“ zwar eine Leibrente, allerdings wird der Auszahlungsplan durch die Verknüpfung mit einer Rente nicht selbst zu einer Leibrente.

11 Ein planmäßiges Sinken der Rentenhöhe ist nicht zulässig. Geringfügige Schwankungen in der Rentenhöhe, sofern diese Schwankungen auf in einzelnen Jahren unterschiedlich hohen Überschussanteilen in der Auszahlungsphase beruhen, die für die ab Beginn der Auszahlung garantierten Rentenleistungen gewährt werden, sind unschädlich. D.h. der auf Basis des zu Beginn der Auszahlungsphase garantierten Kapitals zuzüglich der unwiderruflich zugewiesenen Überschüsse zu errechnende Rentenbetrag darf während der gesamten Auszahlungsphase nicht unterschritten werden. Ein Anlageprodukt, bei dem dem Anleger lediglich eine Rente zugesichert wird, die unter diesen Rentenbetrag sinken kann, erfüllt demnach nicht die an eine Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG zu stellenden steuerlichen Voraussetzungen.

12 Eine Auszahlung durch die regelmäßige Gutschrift einer gleich bleibenden oder steigenden Anzahl von Investmentanteilen sowie die Auszahlung von regelmäßigen Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sind keine lebenslange Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG.

13 Damit sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen für eine Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG vorliegen, insbesondere dass die Rente während ihrer Laufzeit nicht sinken kann, muss der Vertrag die Verpflichtung des Anbieters enthalten, vor Rentenbeginn die Leibrente auf Grundlage einer anerkannten Sterbetafel zu berechnen und dabei den während der Laufzeit der Rente geltenden Zinsfaktor festzulegen.

14 In der vertraglichen Vereinbarung muss geregelt sein, dass die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind.

15 Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist für die Berücksichtigung von Beiträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG als Sonderausgaben Voraussetzung, dass

- die Beiträge zugunsten eines Vertrages geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge - Zertifizierungsgesetzes – AltZertG – zertifiziert ist (Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO), und
- der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung nach § 10 Abs. 2a EStG eingewilligt hat. Die Einwilligung muss dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vorliegen. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, wenn der Steuerpflichtige sie nicht gegenüber seinem Anbieter schriftlich widerruft.

Der Anbieter hat bei Vorliegen einer Einwilligung des Steuerpflichtigen die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) und der Vertragsdaten an die zentrale Stelle (§ 81 EStG) zu übermitteln. Der Anbieter kann davon ausgehen, dass die zugunsten des Vertrages geleisteten Beiträge der Person zuzurechnen sind, die einen vertraglichen Anspruch auf die Altersleistung hat. Werden die erforderlichen Daten aus Gründen, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat (z. B. technische Probleme), vom Anbieter nicht übermittelt, kann der Steuerpflichtige den Nachweis über die Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG auch in anderer Weise erbringen. Sind die übermittelten Daten unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben und korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden. Werden die Daten innerhalb der Frist des § 10 Abs. 2a Satz 4 und 6 EStG und erstmalige nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid ebenfalls insoweit geändert werden.

16 Es reicht für die Berücksichtigung sämtlicher im Veranlagungszeitraum 2010 geleisteter Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG aus, wenn der Vertrag im Laufe des Kalenderjahres 2010 zertifiziert wurde.

Absicherung von Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenen.

17 Ergänzend können der Eintritt der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist. Eine zeitliche Befristung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente ist ausschließlich im Hinblick auf die entfallende Versorgungsbedürftigkeit (Verbesserung der Gesundheitssituation oder Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente aus dem entsprechenden Vertrag) nicht zu beanstanden. Ebenso ist es unschädlich, wenn der Vertrag bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit anstelle oder ergänzend zu einer Rentenzahlung eine Beitragsfreistellung vorsieht.

18 Die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit und von Hinterbliebenen ist nur dann unschädlich, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen. Für das Verhältnis der Beitragsanteile zueinander ist regelmäßig auf den konkret vom Steuerpflichtigen zu zahlenden (Gesamt-)Beitrag abzustellen. Dabei dürfen die Überschussanteile aus den entsprechenden Risiken die darauf entfallenden Beiträge mindern.

19 Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für diesen Vertrag - vollständig oder teilweise - freigestellt wird, sind die insoweit auf die Absicherung dieses Risikos entfallenden Beitragsanteile der Altersvorsorge zuzuordnen. Das gilt jedoch nur, wenn sie der Finanzierung der vertraglich vereinbarten lebenslangen Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG dienen und aus diesen Beitragsanteilen keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden, d.h. es wird lediglich der Anspruch auf eine Altersversorgung weiter aufgebaut. Eine Zuordnung zur Altersvorsorge kann jedoch nicht vorgenommen werden, wenn der Steuerpflichtige vertragsgemäß wählen kann, ob er eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit erhält oder die Beitragsfreistellung in Anspruch nimmt.

20 Sieht der Basisrentenvertrag vor, dass der Steuerpflichtige eine Altersrente und nach seinem Tode der überlebende Ehepartner seinerseits eine lebenslange Leibrente im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG (insbesondere nicht vor Vollendung seines 60.

bzw. 62. Lebensjahres für Verträge die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wurden) erhält, handelt es sich nicht um eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung, sondern insgesamt um eine Altersvorsorge. Der Beitrag ist in diesen Fällen in vollem Umfang der Altersvorsorge zuzurechnen. Erfüllt dagegen die zugesagte Rente für den hinterbliebenen Ehegatten nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG (insbesondere im Hinblick auf das Mindestalter für den Beginn der Rentenzahlung), liegt eine ergänzende Hinterbliebenenabsicherung vor. Die Beitragsanteile, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf das Risiko der Rentenzahlung an den hinterbliebenen Ehegatten entfallen, sind daher der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung zuzuordnen.

21 Wird die Hinterbliebenenversorgung ausschließlich aus dem bei Tod des Steuerpflichtigen vorhandenen Altersvorsorge-Restkapitals finanziert, handelt es sich bei der Hinterbliebenenabsicherung nicht um eine Risikoabsicherung und der Beitrag ist insoweit der Altersvorsorge zuzurechnen. Das gilt auch, wenn der Steuerpflichtige eine entsprechend gestaltete Absicherung des Ehegatten als besondere Komponente im Rahmen seines (einheitlichen) Basisrentenvertrages hinzu- oder später wieder abwählen kann (z.B. bei Scheidung, Wiederheirat etc.).

22 Sowohl die Altersversorgung als auch die ergänzenden Absicherungen müssen in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Andernfalls handelt es sich nicht um ergänzende Absicherungen zu einem Basisrentenvertrag, sondern um eigenständige Versicherungen. In diesem Fall sind die Aufwendungen hierfür unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG als sonstige Vorsorgeaufwendungen zu berücksichtigen (Rz. 77 ff.).

23 Bei einem Basisrentenvertrag auf Grundlage von Investmentfonds kann der Einschluss einer ergänzenden Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder einer zusätzlichen Hinterbliebenenrente im Wege eines einheitlichen Vertrags zugunsten Dritter gem. §§ 328 ff. BGB erfolgen. Hierbei ist die Kapitalanlagegesellschaft Versicherungsnehmer, während der Steuerpflichtige die versicherte Person ist und den eigentlichen (Renten-)Anspruch gegen das entsprechende Versicherungsunternehmen erhält. Dies wird im Fall der Vereinbarung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente in den Vertragsbedingungen durch Abtretung des Bezugsrechts an den Steuerpflichtigen ermöglicht. Im Falle der Vereinbarung einer zusätzlichen Hinterbliebenenrente erfolgt die Abtretung des Bezugsrechts an den privilegierten Hinterbliebenen. Die Kapitalanlagegesellschaft leitet

die Beiträge des Steuerpflichtigen, soweit sie für die ergänzende Absicherung bestimmt sind, an den Versicherer weiter.

24 Zu den Hinterbliebenen, die zusätzlich abgesichert werden können, gehören nur der Ehegatte des Steuerpflichtigen und Kinder im Sinne des § 32 EStG. Der Anspruch auf Waisenrente ist dabei auf den Zeitraum zu begrenzen, in dem das Kind die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Waisenrente auch für den Zeitraum gezahlt wird, in dem das Kind nur die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 4 Satz 1 EStG erfüllt. Für die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen Verträge gilt für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenze des § 32 EStG in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung (§ 52 Abs. 40 Satz 7 EStG). In diesen Fällen können z.B. Kinder in Berufsausbildung in der Regel bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Weitere Vertragsvoraussetzungen

25 Für die Anerkennung als Beiträge zur eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG müssen die Ansprüche aus dem Vertrag folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Nichtvererblichkeit:
Es darf nach den Vertragsbedingungen nicht zu einer Auszahlung an die Erben kommen; im Todesfall kommt das vorhandene Vermögen der Versichertengemeinschaft bzw. der Gemeinschaft der verbleibenden Vorsorgesparer zugute. Die Nichtvererblichkeit wird z.B. nicht ausgeschlossen durch gesetzlich zugelassene Hinterbliebenenleistungen im Rahmen der ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung (Rz. 17 ff.) und durch Rentenzahlungen für die Zeit bis zum Ablauf des Todesmonats an die Erben.

Eine Rentengarantiezeit, also die Vereinbarung, dass die Altersrente unabhängig vom Tod der versicherten Person mindestens bis zum Ablauf einer vereinbarten Garantiezeit gezahlt wird, widerspricht der im EStG geforderten Nichtvererblichkeit

Im Rahmen von Fondsprodukten (Publikumsfonds) kann die Nichtvererblichkeit dadurch sichergestellt werden, dass keine erbrechtlich relevanten

Vermögenswerte aufgrund des Basisrentenvertrages beim Steuerpflichtigen vorhanden sind. Diese Voraussetzung kann entweder über eine auflösend bedingte Ausgestaltung des schuldrechtlichen Leistungsanspruchs ("Treuhandlösung") oder im Wege spezieller Sondervermögen erfüllt werden, deren Vertragsbedingungen vorsehen, dass im Falle des Todes des Anlegers dessen Anteile zugunsten des Sondervermögens eingezogen werden ("Fondslösung"). Ebenso kann diese Voraussetzung durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Steuerpflichtigen erfüllt werden, nach der im Falle des Todes des Steuerpflichtigen der Gegenwert seiner Fondsanteile der Sparergemeinschaft zugute kommt ("vertragliche Lösung").

Für die bei einem fondsbasierten Basis- / Rürup - Rentenprodukt im Rahmen der "vertraglichen Lösung" anfallenden "Sterblichkeitsgewinne" sowie für den Einzug der Anteile am Sondervermögen und die anschließende Verteilung bei der "Treuhandlösung" fällt mit Blick auf die persönlichen Freibeträge der Erwerber keine Erbschaftsteuer an.

- Nichtübertragbarkeit:
Der Vertrag darf keine Übertragung der Ansprüche des Leistungsempfängers auf eine andere Person vorsehen z.B. im Wege der Schenkung; die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) steht dem nicht entgegen. Die Übertragung zur Regelung von Scheidungsfolgen nach dem Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG – vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), insbesondere im Rahmen einer internen (§ 10 VersAusglG) oder externen Teilung (§ 14 VersAusglG), ist unschädlich. Der Vertrag darf zulassen, dass die Ansprüche des Leistungsempfängers aus dem Vertrag unmittelbar auf einen Vertrag auch bei einem anderen Unternehmen übertragen werden, sofern der neue Vertrag die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG ebenfalls erfüllt.
- Nichtbeleihbarkeit:
Es muss vertraglich ausgeschlossen sein, dass die Ansprüche z.B. sicherungshalber abgetreten oder verpfändet werden können.
- Nichtveräußerbarkeit:
Der Vertrag muss so gestaltet sein, dass die Ansprüche nicht an einen Dritten veräußert werden können.

- Nichtkapitalisierbarkeit:
Es darf vertraglich kein Recht auf Kapitalisierung des Rentenanspruchs vorgesehen sein mit Ausnahme der Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG. Die Abfindungsmöglichkeit besteht erst mit dem Beginn der Auszahlungsphase, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres des Leistungsempfängers (bei nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Verträgen ist grundsätzlich die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, vgl. Rz. 9).

26 Zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG begünstigten Beiträgen können auch Beiträge an Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen gehören, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erbracht werden (rein arbeitgeberfinanzierte und durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge sowie Eigenbeiträge), sofern es sich um Beiträge zu einem entsprechend zertifizierten Vertrag handelt (vgl. Rz. 15). Nicht zu berücksichtigen sind steuerfreie Beiträge, pauschal besteuerte Beiträge (H 10.1 (Zukunftssicherungsleistungen) EStH 2008) und Beiträge, die aufgrund einer Altzusage geleistet werden (vgl. Rz. 306 ff., 331 und 333 des BMF-Schreibens vom 31. März 2010, BStBl. I 2010 S.).

27 Werden Beiträge zugunsten von Vorsorgeverträgen geleistet, die u. a. folgende Möglichkeiten vorsehen, liegen keine Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG vor:

- Kapitalwahlrecht,
- Anspruch bzw. Optionsrecht auf (Teil-)Auszahlung nach Eintritt des Versorgungsfalls,
- Zahlung eines Sterbegeldes,
- Abfindung einer Rente - Abfindungsansprüche und Beitragsrückerstattungen im Fall einer Kündigung des Vertrags; dies gilt nicht für gesetzliche Abfindungsansprüche (z.B. § 3 Betriebsrentengesetz - BetrAVG) oder die Abfindung einer Kleinbetragsrente (vgl. Rz. 25).“

§ 3 Zertifizierungsstelle, Aufgabe

- (1) Zertifizierungsstelle ist das Bundeszentralamt für Steuern.
- (2) Die Zertifizierungsstelle entscheidet durch Verwaltungsakt über die Zertifizierung sowie über die Rücknahme und den Widerruf der Zertifizierung.
- (3) Die Zertifizierungsstelle prüft nicht, ob ein Altersvorsorge- oder ein Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig und die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und ob die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.
- (4) Die Zertifizierungsstelle nimmt die ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben nur im öffentlichen Interesse wahr.

”Die Vorschrift stellt klar, dass mit der Zertifizierung keine Prüfung und qualitative Beurteilung der vorgelegten Altersvorsorgeverträge verbunden ist, insbesondere soll kein staatliches ”Gütesiegel” verliehen werden. Eine Produktaufsicht findet nicht statt. Das Risiko der Insolvenz des Anbieters oder Dritter, die in die Verwahrung und die Verwaltung des angesparten Kapitals eingeschaltet sind, trägt der Vertragspartner.” (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 41)

JStG 2009:

”Die Zertifizierung ist die Voraussetzung für die steuerliche Berücksichtigung der zu den Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gezahlten Beiträge als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung. Wegen dieses steuerlichen Schwerpunktes soll die Zertifizierungsstelle künftig direkt bei der Finanzverwaltung angesiedelt werden. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Basisrentenverträge wurde bisher von den Finanzämtern geprüft, hier erfolgt somit nur eine Verlagerung innerhalb der Finanzverwaltung. Mit der Neufassung des § 3 wird Zertifizierungsstelle, sowohl für Altersvorsorge- als auch für Basisrentenverträge, das Bundeszentralamt für Steuern. Die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 5 - neu - regelt jedoch, dass bis zum 30. Juni 2010 weiterhin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Zertifizierungsstelle bleibt.

Der bisherige § 3, der die Möglichkeit der Beleihung von privaten Zertifizierungsstellen vorsah, hat sich als nicht erforderlich erwiesen und wird daher nicht in die Neuregelung übernommen.”(Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

Im Rahmen des JStG 2009 wurde die bisher in § 3 verankerte Beleihungsmöglichkeit von privaten Zertifizierungsstellen ersatzlos gestrichen und der bisherige § 2 wurde zum neuen § 3. Die Aufgaben und Befugnisse der Zertifizierungsstelle blieben inhaltlich unverändert.

- 1** Geändert hat sich in § 3 Abs. 1 (vormals § 2 Abs. 1) die Behörde, die die staatliche Sonderaufgabe der Zertifizierung wahrnimmt. Dies ist seit dem 01. Juli 2010 das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Bis zum 30. Juni 2010 war die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Zertifizierungsstelle (vgl. § 14 Abs. 5) bzw. das ehemalige Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV). Die vom ehemaligen BAV und der BaFin als Zertifizierungsstellen bis zum 30. Juni 2010 erteilten Zertifikate bleiben auch nach dem Wechsel der Zuständigkeit zum BZSt wirksam.
- 2** § 3 Abs. 2 (vormals § 2 Abs. 2) stellt klar, dass sich die Zuständigkeit der Zertifizierungsstelle nicht nur auf die eigentliche Zertifizierung im Antragsverfahren beschränkt, sondern sich auch die daran anschließende“ laufende Aufsicht“ erstreckt (siehe auch § 13).
- 3** § 3 Abs. 3 (vormals § 2 Abs. 3) macht deutlich, dass die Zertifizierungsstelle nur die ihr vorgelegten Vertragsbedingungen und nicht die “Produkte” selbst prüft. Insbesondere stellt das erteilte Zertifikat kein „Gütesiegel“ dar. Die Zertifizierung dient als Grundlagenbescheid im Sinne von § 171 Abs. 10 Abgabenordnung (AO) ausschließlich steuerlichen Zwecken. Mit der Funktion der Zertifizierung für das Besteuerungsverfahren wird deutlich, dass sich die Feststellung ausschließlich auf die im AltZertG enthaltenen Kriterien bezieht

§ 4 Antrag, Ergänzungsanforderungen, Ergänzungsanzeigen, Ausschlussfristen

(1) ¹Die Zertifizierung erfolgt auf Antrag des Anbieters. ²Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. Unterlagen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 zertifizierbar sind;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Umfang der Erlaubnis und bei Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 zusätzlich über den Umfang der Aufsicht und die Höhe des Anfangskapitals (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2); bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind anstelle der Bescheinigung ein Registerauszug, die Satzung und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 beizufügen.

(2) ¹Auf Antrag eines Spitzenverbandes der in § 1 Abs. 2 genannten Anbieter kann die Zertifizierung eines ausschließlich als Muster verwendbaren Vertrages erfolgen. ²Mit dem Antrag sind die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass die Vertragsbedingungen des Mustervertrags nach § 1 Abs. 3 oder § 2 Abs. 3 zertifizierbar sind.

(3) ¹Ein Spitzenverband der in § 1 Abs. 2 genannten Anbieter kann als Bevollmächtigter seiner Mitgliedsunternehmen für diese die Anträge nach Absatz 1 stellen. ²Von der Vorlage der Unterlagen nach

1. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn es sich bei dem Vertrag um einen bereits zertifizierten Mustervertrag nach Absatz 2 handelt;
2. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn der Spitzenverband schriftlich versichert, dass ihm für sein Mitgliedsunternehmen die dort genannte Bescheinigung vorliegt.

³Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen der Zertifizierungsstelle seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen sowie die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 vorzulegen.

(4) Die Gebühr nach § 12 ist bei Stellung des Antrags zu entrichten.

(5) ¹Fehlende Angaben oder Unterlagen fordert die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei Monaten als Ergänzungsanzeige an (Ergänzungsanforderung). Innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Ergänzungsanforderung ist die Ergänzungsanzeige der Zertifizierungsstelle zu erstatten; andernfalls lehnt die Zertifizierungsstelle den Zertifizierungsantrag ab. ²Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.

EigRentG:

“Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a.“(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)

“Anstelle einer Erlaubnis sind bei Genossenschaften ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister, die Satzung der Genossenschaft und die gutachterliche Äußerung des Prüfungsverbandes nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 vorzulegen.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)

JStG 2009:

“Folgeänderung aus der Ausweitung des Altersvorsorgeverträge - Zertifizierungsgesetzes auf die Zertifizierung von Basisrentenverträgen und Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3.“(Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

- 1** Auch wenn die Zertifizierung nur den Wortlaut des gesamten Altersvorsorgevertrags oder Basisrentenvertrages betrifft und nicht mit der Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des angebotenen Produkts verbunden ist (vgl. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3), sind (vom Anbieter) die **“Vertragsbedingungen“** vorzulegen. Vorzulegen sind aber nur die Bedingungswerke, die gerade den Altersvorsorgevertrag bzw. Basisrentenvertrag betreffen. Verwendet ein Anbieter mehrere Bedingungswerke, z.B. Allgemeine Versicherungsbedingungen und *“Besondere Bedingungen für Altersvorsorgeverträge“* oder *“Besondere Bedingungen für Basisrentenverträge“* oder *„Besondere Bedingungen für Depotverträge“* o. ä. muss zweifelsfrei sein, dass die weiteren Bedingungswerke keine Einschränkungen des eigentlichen Altersvorsorgevertrages enthalten. Es empfiehlt sich, eine entsprechende **“AltZertG - Vorrangklausel“** in die zu zertifizierenden Vertragsbestimmungen aufzunehmen – in den Vertragsbedingungen ist in geeigneter Weise auf den Vorrang des AltZertG hinzuweisen - , so dass spätere Änderungen dieser Bedingungswerke in der Regel ohne erneute Zertifizierung möglich wären (vgl. hierzu Anmerkungen zu § 1 Abs. 1 S. 1 und § 1 Abs. 3).
- 2** Ein Spitzenverband kann die Zertifizierung *“eines ausschließlich als **Muster** verwendbaren Vertrages“* beantragen. Ein solcher Vertrag unterscheidet sich grundsätzlich nicht vom Vertrag eines Anbieters, wie sich daraus ergibt, dass das Gesetz davon ausgeht, ein Anbieter könne ihn ohne weiteres übernehmen (vgl. § 12 S. 2). Ein unvollständiges Muster, das anbieterindividuelle **Varianten** zulässt, ist nicht geeignet, da die Zertifizierungsstelle dann ihr unbekannte Vertragsbedingungen zertifizieren müsste,

d.h. die unter einer bestimmten Zertifizierungsnummer tatsächlich verwendeten Vertragsbedingungen wären unbekannt.

- 3** In der Praxis ist es hinnehmbar, wenn bestimmte Beträge als variabel angesehen und deswegen offen gelassen werden, z.B. Zinssätze, so dass z.B. bei einer Änderung der Verzinsung keine neue Zertifizierung erforderlich ist. Außerdem kann für den Namen des konkreten Anbieters ein Platzhalter vorgesehen werden ("X").
- 4** Auch ein Spitzenverband hat "die Unterlagen vorzulegen, die belegen, dass der Mustervertrag die in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt". Damit können an dieser Stelle neben dem Vertragstext allenfalls Unterlagen gemeint sein, die der Verband selbst für die Verwendung zusammen mit dem Vertragsmuster vorsieht und seinen Mitgliedern zur Verfügung stellt.
- 5** Stellvertreterzertifikate gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 müssen wörtlich mit dem zugrunde liegenden Musterzertifikat übereinstimmen. Ergänzungen kommen lediglich bezüglich noch offener, nicht abschließend geregelter Vertragsbestandteile in Betracht. Betroffen sind hier ausschließlich nicht zertifizierungsrelevante Anpassungen, da hinsichtlich der zertifizierungsrelevanten Vertragsbestandteile eine abschließende Regelung im Musterzertifikat erfolgen muss.
- 6** Die Zertifizierungsstelle fordert die **Gebühr** aus haushaltsrechtlichen Gründen mittels eines Gebührenbescheides an. Sofern der dort festgesetzte Betrag nicht oder ein geringerer Betrag überwiesen wird, erfolgt keine Zertifizierung. Es ist somit nicht vorgesehen, dass bei einer fehlenden oder zu geringen Gebühreinzahlung ein entsprechendes Mahnverfahren eingeleitet wird.

§ 5 Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 1 Abs. 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Altersvorsorgevertrages dem § 1 Absatz 1, 1a oder beiden Absätzen entsprechen und der Anbieter den Anforderungen des § 1 Absatz 2 entspricht.

”Die Vorschrift begründet dem Antragsteller/Anbieter einen Rechtsanspruch auf Zertifizierung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages erfüllt sind und er den Antrag vollständig gestellt hat. Die zeitgleiche Zertifizierung aller rechtzeitig eingegangenen Anträge soll verhindern, dass einzelne Antragsteller ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile aufgrund zufällig unterschiedlich ausfallender Bearbeitungszeiten ziehen.

Zertifiziert wird allein und genau der mit dem Antrag vorgelegte Einzelaltersvorsorgevertrag oder das vorgelegte Altersvorsorgevertragsmuster. Jede inhaltliche Änderung erfordert eine neue Zertifizierung.” (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 41, teilweise durch Zeitablauf überholt)

EigRentG:

*“Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a.“
(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)*

JStG 2009:

“Da nunmehr mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz auch die Zertifizierung von Basisrentenverträgen geregelt wird, wird mit der Ergänzung der Überschrift und der Angabe des § 1 Abs. 3 klargestellt, dass sich § 5 nur auf die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen bezieht. Die Zertifizierung von Basisrentenverträgen wird im neuen § 5a geregelt.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

- 1 Die erteilten Zertifikate stellen steuerrechtliche Grundlagenbescheide im Sinne von § 171 Abs. 10 Abgabenordnung (AO) dar, welche für alle Behörden und andere behördliche Entscheidungen im anschließenden Besteuerungsverfahren bindend sind. Die Zertifizierungsstelle prüft die Förderfähigkeit der von den Anbietern vorgelegten Muster der Altersvorsorgeverträge lediglich im Hinblick auf das Vorliegen der im AltZertG geregelten Zertifizierungskriterien.

- 2** Die Änderung des § 5 durch das EigRentG stellt klar, dass für die Zertifizierungsstelle keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen für die Erteilung der Zertifizierung bestehen und diese künftig taggenau Zertifikate erteilen kann.
- 3** Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung, wenn die Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 vorliegen. Das erteilte Zertifikat ist mit der Bekanntgabe wirksam. Die erteilten Zertifizierungen werden also nicht mehr wie früher erst zum ersten Werktag des übernächsten Monats wirksam. Die bisherige feste Regelung des Wirksamkeitsdatums der zu erteilenden Zertifizierung ist nicht mehr erforderlich, da die besondere Wettbewerbssituation zwischen den Anbietern, die beim Inkrafttreten des AltZertG in 2001/2002 noch bestand, nicht mehr gegeben ist.
- 4** Sofern noch keine Zertifizierungsreife vorliegt, fordert die Zertifizierungsstelle den Anbieter im Rahmen einer Ergänzungsanforderung nach § 4 Abs. 5 auf, die noch fehlenden Angaben und Unterlagen vorzulegen.
- 5** Eine rückwirkende Zertifizierung ist unzulässig.
- 6** Zur Änderung zertifizierter Verträge vgl. Anmerkungen zu § 1 Abs. 3.
- 7** Dem Altersvorsorgevertrag muss ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zertifiziertes und noch wirksames Produkt zugrunde liegen (vgl. Anmerkungen zu § 8).

§ 5a Zertifizierung von Basisrentenverträgen

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Zertifizierung nach § 2 Abs. 3, wenn ihr die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen sowie die Vertragsbedingungen des Basisrentenvertrags die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Einkommenssteuergesetzes erfüllen und der Anbieter den Anforderungen des § 2 Absatz 2 entspricht.

JStG 2009:

„Der neue § 5a bestimmt, in welchen Fällen die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung für Basisrentenverträge erteilt.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

Die Ausführungen in der Kommentierung zu § 5 gelten für Basisrentenverträge sinngemäß. Allerdings besteht eine Zertifizierungsverpflichtung erst für Veranlagungszeiträume ab 2010. Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können als Sonderausgabe nach § 10 EStG ab dem Beitragsjahr 2010 nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist (zur Zertifizierungspflicht siehe ferner die Kommentierung zu § 2).

§ 6 Rechtsverordnung

¹Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über das Zertifizierungsverfahren und die Informationspflichten gemäß § 7 Abs. 4 treffen. ²Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Bundeszentralamt für Steuern übertragen.

”Die Rechtsverordnung soll der verfahrenstechnischen Feinsteuerung dienen. Da es sich lediglich um eine konkretisierende Rechtsverordnung handelt, ist das Gesetz auch ohne Erlass der Rechtsverordnung durchführbar.” (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 41)

JStG 2009:

„Folgeänderung resultierend aus der Bestimmung des Bundeszentralamts für Steuern als Zertifizierungsstelle statt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 64)

§ 7 Informationspflicht des Anbieters, Sicherungsschein

(1) ¹Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen informiert den Vertragspartner vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in Textform über

1. die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrags einkalkulierten Kosten,
2. die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, soweit sie nicht in Nummer 1 enthalten sind oder des nach § 1 Abs. 1a zu gewährenden Darlehens,
3. die Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz oder Satz 4 des Einkommensteuergesetzes als Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis.

²Erfüllt der Altersvorsorgevertrag die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1, gilt Satz 1 auch hinsichtlich

1. der Kosten, die dem Vertragspartner im Fall eines Wechsels in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals entstehen,
2. des Guthabens, das dem Vertragspartner bei Zahlung gleich bleibender Beiträge am jeweiligen Jahresende über einen Zeitraum von zehn Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase vor und nach Abzug der Wechselkosten zur Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten gleich bleibenden Beiträge, wobei sich das gebildete Guthaben und die zu zahlenden Beiträge jeweils um einen Satz von 2, 4 oder 6 % jährlich verzinsen. Sind für einen Teil des Zeitraums oder für den gesamten Zeitraum bis zum Beginn der Auszahlungsphase bereits unterschiedliche Beiträge oder eine bestimmte Verzinsung vertraglich vereinbart, sind diese anstelle der zuvor genannten Beträge zur Berechnung heranzuziehen,
3. der Anlagemöglichkeiten und der Struktur des Anlagenportfolios sowie des Risikopotentials und der Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge.

³Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 3 sind die Gesamtkosten als jährlicher Prozentsatz des Kredits nach § 6 Abs. 1 der Preisangabenverordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) geändert worden ist, anzugeben.

⁴Für das Altersvermögen, mit dem das Darlehen getilgt wird, ist der vertraglich garantierte Betrag dieses Vermögens zum Zeitpunkt der Darlehenstilgung anzusetzen. ⁵In die Berechnung des Prozentsatzes sind alle Kosten für den Vertragspartner einschließlich aller auf den Vertrag zu leistenden Altersvorsorgebeiträge mit Ausnahme der in § 6 Abs. 3 der Preisangabenverordnung aufgeführten Kosten einzubeziehen.

(2) In der Information nach Absatz 1 hat der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts aufzunehmen:

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

(3) Erfüllt der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen die ihm gemäß Absätzen 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nicht, kann der Vertragspartner binnen eines Monats nach Zahlung des ersten Beitrages vom Vertrag zurücktreten.

(4) Der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen ist, sofern kein Fall des § 92a Abs. 2 Satz 10 des Einkommensteuergesetzes vorliegt, verpflichtet, den Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens sowie die erwirtschafteten Erträge zu informieren; im Rahmen der jährlichen Berichterstattung muss der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen auch darüber schriftlich informieren, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden.

(5) ¹Soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 sowie Absatz 4 mitzuteilenden Informationen auf Geldleistungen, Erträge oder Kosten beziehen, sind die jeweiligen Beträge für den angebotenen Vertrag in Euro auszuweisen.

²Informationspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt; die Angabe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 tritt an die Stelle der Modellrechnung nach § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt

durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) ¹Zur Erfüllung Ihrer Verpflichtung aus § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b hat die Genossenschaft dem Vertragspartner einen unmittelbaren Anspruch gegen den Sicherungsgeber zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen; auf eine betragsmäßige Begrenzung der Sicherung ist in hervorgehobener Weise hinzuweisen. ²Der Sicherungsgeber kann sich gegenüber einem Vertragspartner, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Sicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Sicherungsvertrags ausgestellt worden ist. ³In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Vertragspartners gegen die Genossenschaft auf den Sicherungsgeber über, soweit dieser den Forderungen des Vertragspartners nachkommt.

- (7) Der Anbieter von Basisrentenverträgen informiert den Vertragspartner schriftlich über die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, und nimmt dabei einen deutlich hervorgehobenen Hinweis folgenden Wortlauts mit auf:

"Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusagen des Anbieters erfüllbar und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

"Die Angabe der Kosten dient der Markttransparenz und damit dem Schutz des Vertragspartners. Versicherungsverträge kommen regelmäßig fiktiv nach § 5a Versicherungsvertragsgesetz zustande, weil die Versicherungsbedingungen oder Verbraucherinformationen nicht bei Antragstellung übergeben werden. Im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des Altersvorsorgevertrages ist es zum Schutz des Verbrauchers erforderlich, dass er vor Antragstellung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages diese wichtigen Informationen kennt.

Die Angabe der Zertifizierungsdaten ist notwendig, um dem Vertragspartner zu ermöglichen, Aufwendungen für den Vertrag in seiner Lohn- oder Einkommensteuererklärung geltend machen zu können.

Der Warnhinweis ist erforderlich, um eventuellen Fehlvorstellungen der Vertragspartner über die Bedeutung der Zertifizierung entgegenzuwirken." (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 41)

AltEinkG:

"Dem Verbraucher soll die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene Riesterprodukte besser zu vergleichen. Entscheidendes Merkmal für diesen Vergleich ist die effektive Gesamrendite bezogen auf die zu zahlenden Beiträge. Aufgrund der langen Laufzeit der Verträge ist die Renditeprognose naturgemäß mit Unsicherheiten belastet (z. B. Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, Aktienkurse). Die wesentlichen Annahmen für diese Prognose sind daher offen zu legen. Hierzu gehören auch, die Quellen der Annahmen für die Wertentwicklung anzugeben. Diese Informationen sind ein weiterer Baustein für die notwendige Transparenz, die eine rationale Anlageentscheidung des Verbrauchers ermöglicht. Sie ist ein Beitrag für einen funktionierenden Wettbewerb im Markt der Altersvorsorgeprodukte." (Auszug aus Drucksache 15/2150)

"§ 7 AltZertG regelt nunmehr in Nr. 4 (Red.: jetzt § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2), dass mittels angenommener Zinssätze von zwei, vier oder sechs Prozent denkbare Marktentwicklungen simuliert werden. Der Vergleich verzinsteter Beträge bewertet die Kosten nach ihrem zeitlichen Anfall; bei gleichen nominalen Gesamtkosten bewirken früh vereinnahmte Kosten eine höhere Gesamtkostenquote als z.B. gleichmäßig im Verlauf vereinnahmte Kosten." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

"§ 7 Nr. 5 (Red.: jetzt § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3) regelt als vorvertragliche Informationspflicht des Anbieters, dass die Portfoliostruktur, das Risikopotential und die Anlagepolitik hinsichtlich der Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange mitzuteilen sind." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

"Die Informationspflicht des Anbieters wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der Abgabe einer Einverständniserklärung zur Datenübermittlung bei Besoldungsempfängern ergänzt. Die Erteilung einer entsprechenden Einwilligung ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis nach § 10a EStG. Um zu verhindern, dass die Einwilligung vergessen wird und dem Anleger insoweit Nachteile entstehen, sollte ein Hinweis durch den Anbieter vor Vertragsabschluss erfolgen." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

"Die Regelung des bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 AltZertG (Red.: bis zum 31.12.2004 geltende Fassung des Gesetzes) wurde bei Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes als

Überführungsvorschrift für in der Zeit davor geschlossene, nicht zertifizierte Verträge in das AltZertG aufgenommen. Sie wird nicht mehr benötigt." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

"Die Verpflichtung des Anbieters zur Information (Red.: jährlichen Information nach § 7 Abs. 4) ist keine Zertifizierungsvoraussetzung mehr. Inhaltlich wird sie im Interesse des Anlegerschutzes insofern erweitert, dass im Rahmen der jährlichen Berichterstattung eine schriftliche Information darüber, ob und wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt werden, ausnahmslos erforderlich ist." (Auszug aus Drucksache 15/2150)

"Die Änderung enthält eine Klarstellung und Präzisierung. Der Anbieter ist bei der jährlichen Information über die Kapitalentwicklung auch verpflichtet mitzuteilen, ob und gegebenenfalls wie ethische, soziale und ökologische Belange bei der Kapitalanlage berücksichtigt wurden." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

EigRentG:

Zu § 7 Abs. 1 AltZertG:

„Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a sowie Klarstellung und Anpassung an die nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes ausreichende Textform der vorvertraglichen Informationspflicht. Die Regelung über die Angabe der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten wird an den Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der VVG-Informationspflichtenverordnung angeglichen. Dabei wird auf die Differenzierung von Abschluss- und Vertriebskosten verzichtet, da diese aus Sicht des Kunden irrelevant ist. Erfasst werden alle Kosten, die mit Einzahlungen auf den Vertrag verrechnet werden und vom Kunden zu tragen sind.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

„Durch die Änderung in Satz 1 Nr. 2 wird berücksichtigt, dass sich durch den zum 1.1.2008 in Kraft getretenen § 7 Versicherungsvertragsgesetz i. V. m. § 2 VVG-Informationspflichtenverordnung die Systematik der Information über Vertragskosten geändert hat. Waren bisher nur die Abschluss- und Vertriebskosten anzugeben, sind nunmehr auch die sonstigen Kosten einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Gemeint sind in Nummer 2 jedoch nur die Verwaltungskosten, die nicht in diesen Beiträge einkalkuliert sind, sondern z. B. durch Entnahme aus dem gebildeten Vermögen gedeckt werden. Die Änderung gewährleistet, dass keine Kosten doppelt angegeben werden.“ (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 10)

„Mit Satz 3 wird sichergestellt, dass der Zulageberechtigte die tatsächlichen Darlehenskosten kennt und in die Lage versetzt wird, die verschiedenen Angebote besser miteinander

vergleichen zu können. Dies ist nur möglich, wenn ein einheitlicher Prozentsatz für den gesamten Vertrag angegeben wird und nicht nur für die einzelnen Vertragskomponenten“.
(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

„Durch die Änderung des Satzes 3 wird die Angabe über die Kosten eines Darlehens vereinfacht. Vorgesehen ist die Angabe eines einheitlichen Effektivzinses. Die Berechnung soll nach einem Verfahren erfolgen, das im Bausparkassenbereich bereits verbreitet ist, aber auch bei der Kombination eines Darlehens mit Investment- oder Versicherungsprodukten anwendbar ist.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei Versicherungs- bzw. Fondssparverträgen der Effektivzins auf der Grundlage einer garantierten Verzinsung bzw. eines garantierten Auszahlungsbetrags vorzunehmen ist. Die Effektivzinsangabe ist für den Verbraucher einfach und vertraut und erleichtert den Vergleich verschiedener Finanzierungswege. Für die Anbieter ist von Vorteil, dass sie nicht speziell für geförderte Altersvorsorgeprodukte ein neues Verfahren einführen müssen.“ (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 10)

Zu § 7 Abs. 4 AltZertG:

„Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a.“
(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

„Bei der ersten Änderung handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 92a Abs. 2 Satz 10 zur Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle, wenn die Geschäftsbeziehung in Hinblick auf den jeweiligen Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigtem und dem Anbieter beendet wurde, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde. Mit der Weiterführung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle entfallen auch die Bescheinigungspflichten des bisherigen Anbieters nach § 7 Abs. 4. Eine Informationspflicht über die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge ist in § 7 Abs. 4 nicht erforderlich, weil der Anbieter den Zulageberechtigten darüber bereits mit der Bescheinigung nach § 92 des Einkommensteuergesetzes jährlich informiert“. (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 10)

„Die Umwandlung von Altverträgen, die vor dem Inkrafttreten des Altersvorsorgeverträge - Zertifizierungsgesetzes abgeschlossen wurden, ist bereits erfolgt. Insofern bedarf es keiner Information über die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge mehr. Die Regelung wird daher aufgehoben“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 34)

Zu § 7 Abs. 5 AltZertG:

„Die Informationspflicht wird mit derjenigen aus § 7 Versicherungsvertragsgesetz i. V. m. § 2 der VVG-Informationspflichtenverordnung harmonisiert. Beträge sind grundsätzlich immer in Euro auszuweisen. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine solche Angabe objektiv unmöglich ist, z.B. weil die Kosten prozentual berechnet werden oder die Kosten zu dem Zeitpunkt, an dem die Information erteilt wird, noch nicht feststehen (wie z.B. bei gemanagten Fondsanlagen die Anzahl zukünftiger Fondswechsel). In diesen Fällen genügen beispielhafte Angaben (z.B. „x Euro von einem Kapital von 100 Euro pro Fondswechsel“).“ (Auszug aus Drucksache 16/9670 , S. 10)

„Dadurch wird die Transparenz der Information deutlich verbessert. Außerdem trägt die Regelung zu einer besseren Vergleichbarkeit der Angebote von Finanzdienstleistern bei, da für Versicherungen (§ 2 der VVG-Informationsverordnung) und im Wertpapierhandel (Richtlinie 2006/73/EG vom 10. August 2006, Artikel 26, ABl. EG L 241, 26) bereits entsprechende Anforderungen gelten. Für Banken, die Fondsanteile empfehlen, gilt auf Grund des Urteils des Bundesgerichtshofes vom 16. Dezember 2006 (XI ZR 56/05, NJW 2007, 1876) ebenfalls bereits eine entsprechende Hinweispflicht. Des Weiteren wird das Verhältnis zu Informationspflichten aus anderen Gesetzen klargestellt. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 verlangt ebenso wie § 154 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Modellrechnung. Den beiden Modellrechnungen liegen jedoch unterschiedliche Annahmen zugrunde. Um einem Nebeneinander von zwei Modellrechnungen entgegenzuwirken und um einheitliche Angaben bei allen geförderten Verträgen zu gewährleisten, wird bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen der Regelung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine Vorrangstellung eingeräumt.“(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

Zu § 7 Abs. 6 AltZertG:

„Absatz 6 ergänzt den neuen § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b. Sie gewährleistet, dass die Vertragspartner im Sicherungsfall ihre Ansprüche gegen den Sicherungsgeber geltend machen können. Inhaltlich orientiert sich die Vorschrift an der vergleichbaren Regelung des § 651k Abs. 3 BGB“.

(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

JStG 2009:

Zu § 7 Abs. 7 AltZertG:

„Durch die Zertifizierung von Basisrentenverträgen sollen sich die Informationspflichten für diese Verträge nicht ändern. Durch die Ergänzung des § 7 wird klargestellt, dass die besonderen Informationspflichten weiterhin nur für die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen

gelten sollen mit Ausnahme der Information über die erfolgte Zertifizierung.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

- 1** Die in § 7 Abs. 1 bis 6 geregelten speziellen Informationspflichten gelten ausschließlich für Anbieter von privaten Altersvorsorgeverträgen nach § 5. Für Anbieter von Basisrentenverträgen gelten außer den in § 7 Abs. 7 genannten Informationspflichten (Nachweis der erfolgten Zertifizierung und damit der Förderfähigkeit; unter anderem Angabe der Zertifizierungsnummer und des Wirksamkeitsdatums der Zertifizierung) keine besonderen Informationspflichten.
- 2** Zu unterscheiden ist zwischen der vorvertraglichen und der jährlichen Informationspflicht des Anbieters.
Die jährlichen Informationspflichten nach § 7 Abs. 4 wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens AltEinkG aus dem Katalog der Zertifizierungskriterien herausgenommen. Bis zum 31. Dezember 2004 waren die jährlichen Informationspflichten ein echtes Zertifizierungskriterium (aufgehobener § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9). Die vorvertraglichen Informationspflichten waren hingegen zu keinem Zeitpunkt ein Zertifizierungskriterium.
- 3** Obwohl es sich um kein Zertifizierungskriterium handelt, wurden die Informationspflichten des Anbieters gegenüber dem Vertragspartner mehrfach erweitert. Zunächst wurden diese durch das AltEinkG (Inkrafttreten ab dem 01. Januar 2005) und zuletzt durch das EigRentG zur Erhöhung der Transparenz gegenüber dem Vertragspartner verschärft.
- 4** **Die durch das EigRentG erweiterten jährlichen Informationspflichten gelten nach § 14 Abs. 3 S. 5 erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Beitragsjahre.** Die Erfüllung der Informationspflichten hängt nicht vom Datum der Zertifizierung ab. Die Informationspflichten gelten ab dem 01. Januar 2009 unabhängig vom Vertragsschluss für alle zertifizierten Verträge.
- 5** Im Rahmen der **vorvertraglichen Informationspflicht** gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 sowie S. 2 Nr. 1 hat der Anbieter über die Höhe und zeitliche Verteilung der in die Zahlungen zugunsten des Altersvorsorgevertrages einkalkulierten Kosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die Kosten im Fall eines Wechsels (in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter) zu informieren.

- 6** Außerdem muss der Anbieter bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Abs. 1 mit Zahlung von Eigenbeiträgen nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 erster S. eine fiktive Kapitalentwicklung unter Annahme bestimmter fiktiver Zinssätze vornehmen (Simulation denkbarer Marktentwicklungen mittels angenommener Zinssätze von zwei, vier und sechs Prozent), damit der Anleger erkennen kann, wie sich die Kostenregelungen im konkreten Fall auswirken. Hierdurch soll dem Verbraucher die Möglichkeit eröffnet werden, verschiedene private Altersvorsorgeprodukte der verschiedenen Anbietergruppen und innerhalb einer Anbietergruppe zu vergleichen. Es handelt sich um einen für alle Anbieter und Produkte geltenden Vergleichsmaßstab zur Förderung der Transparenz. Diese Verpflichtung besteht bereits seit dem Inkrafttreten des AltEinkG seit dem 01. Januar 2005 und war bis zum Inkrafttreten des EigRentG im § 7 Abs. 1 Nr. 4 a.F. geregelt.
- 7** Der **Ausnahmetatbestand** nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 zweiter Satz (vertragliche Vereinbarung einer „**bestimmten Verzinsung**“) ist bezogen auf den Anbieterkreis der Lebensversicherer nur dann erfüllt, wenn das Unternehmen ausschließlich den Garantiezins in der jeweils aktuell geltenden Höhe gewährt. Werden allerdings – wie in der Praxis üblich – zusätzlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung versprochen und gewährt, handelt es sich bezüglich dieser Leistungen nicht um eine „bestimmte Verzinsung“ im Sinne des vorgenannten Ausnahmetatbestandes, sondern um eine variable Verzinsung, so dass im Ergebnis der Anbieter die in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 erster Satz vorgesehene Simulation durchführen muss.
- 8** Für die Simulation der Entwicklung ist das gebildete Kapital (vgl. hierzu die gesetzliche Definition in der Neuregelung § 1 Abs. 4) zugrunde zu legen. Dies setzt voraus, dass auch die Abzüge (Abschluss-, Vertriebs-, Verwaltungskosten) einberechnet werden, so dass eine Vergleichbarkeit der Produkte gewährleistet ist.
- 9** Bei Hybridprodukten des Versicherungsbereichs ist es ausreichend, nur die Fondsanteile den Zinsszenarien zu unterwerfen und das sonstige Vermögen mit dem vereinbarten Zinssatz zu berücksichtigen, sofern die Überschüsse in Fonds fließen. Beiträge sind inkl. Zulagen anzusetzen. Da der Kunde vor Antragstellung informiert werden muss, ist es bei Fehlen der technischen Voraussetzungen möglich, Tabellen mit entsprechenden Beitrags-Szenarien zu verwenden. Es ist unschädlich, den Kunden zusätzlich mit einer „normalen“ Modellrechnung (x % + Überschuss-Szenarien) zu informieren.

- 10** Soweit unterschiedliche Fondsprodukte (Rentenfonds, Geldmarktfonds, Aktienfonds) mit unterschiedlicher Kostenbelastung (Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung) zum Einsatz kommen, erscheinen Beispielrechnungen auf Basis unterschiedlicher Kostenbelastung ausreichend.
- 11** Da bei Anlage in verschiedenen Fonds diverse Anlagestrategien und Risikopotentiale vorliegen, sind diese in den Vertragsunterlagen darzulegen.
Bei Banksparkplänen ist ausreichend, dass die Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des banküblichen Geschäfts verwendet werden und ggf. Benennung der Art der Anlageform (Spareinlage, Termin- oder Sichteinlage).
- 12** Wenn eine **dynamische Erhöhung** der Beiträge oder die Anpassung an die Obergrenzen der sog. „Riester-Treppe“ vereinbart ist, fallen mit jeder Erhöhung erneut Abschluss- und Vertriebskosten bezogen auf den Erhöhungsbetrag an, die wiederum entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 zu verteilen sind. Soweit eine Beitragserhöhung ab einem festgelegten Zeitpunkt bereits vertraglich vereinbart ist, ist diese bei der Darlegung der Höhe und zeitlichen Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten zu berücksichtigen.
- 13** Bei sog. **Vorfinanzierungsdarlehen**, die mit einem Vertrag nach Abs. 1 oder Abs. 1a Nr. 2 verbunden werden (§ 1 Abs. 1a S. 1 Nr. 3), ist die Angabe eines Gesamteffektivzinses vorgeschrieben (§ 7 Abs. 1 S. 3). Die Angaben eines Effektivzinses nach der Preisangabenverordnung wurden insoweit ergänzt. Die Regelung soll zu einer stärkeren Kostentransparenz bei den entsprechenden Anlageprodukten beitragen. Außerdem sind die Anbieter ab 2009 im Rahmen der vorgenannten vorvertraglichen Informationsmitteilung verpflichtet, die Angabe der Kosten immer **in Euro** vorzunehmen (**§ 7 Abs. 5**). Bis zum Inkrafttreten des EigRentG schrieb das AltZertG bei der vorvertraglichen Information keine konkrete Angabe der Kosten in Euro vor. Angaben der Kosten in Prozent waren daher zulässig. § 7 Abs. 5 S. 2 stellt klar, dass über § 7 hinausgehende Informationspflichten aus anderen Gesetzes (z.B. Informationspflichten aufgrund der seit dem 01. Juli 2008 geltenden VVG-Informationspflichtenverordnung) unberührt bleiben, so dass hier der Anbieter beiden Gesetzen Rechnung tragen muss. Hierdurch wurde die Transparenz gegenüber dem Vertragspartner erhöht.
- 14** Die Richtigkeit und Angemessenheit der Kosten im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflicht nach § 7 Abs. 1 wird von der Zertifizierungsstelle nicht geprüft (kein Zertifizierungskriterium), auch wenn diese der Zertifizierungsstelle im Einzelfall bekannt

sind. Für eine Prüfung der Angemessenheit und Richtigkeit der Kosten lässt das AltZertG keinen Raum.

- 15** Im Übrigen schrieb das AltZertG bis zum Inkrafttreten des EigRentG keine konkrete Angabe der Kosten in Euro vor, so dass der Anbieter die Kosten auch in Prozentsätzen angeben durfte (Regelfall). Dies galt auch für die Höhe der Wechselkosten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a. F. (jetzt § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1).
- 16 § 7 Abs. 3** sieht als Sanktion für den Anbieter, welcher die vorvertraglichen Anzeigepflichten verletzt, lediglich ein gesondertes Rücktrittsrecht des Vertragspartners vor. § 7 Abs. 1 ist in § 13 nicht erwähnt, so dass eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigeverpflichtungen von der Zertifizierungsstelle nicht mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Die Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten nach § 7 Abs. 1 obliegt der alleinigen Verantwortung des Anbieters, welcher auch insoweit der Aufsicht unterliegt und somit die maßgeblichen für die Beaufsichtigung geltenden Bestimmungen (insbesondere KWG, VAG, VVG etc.) sowie Informationspflichten aus anderen Gesetzen (§ 7 Abs. 5 S. 2) zu beachten hat.
- 17** In der **jährlichen Information** gemäß § 7 Abs. 4 erster Halbsatz muss der Anbieter seinen Vertragspartner jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals oder des gewährten Darlehens sowie die erwirtschafteten Erträge informieren.
- 18** Die jährliche Information nach § 7 Abs. 4 hat zu erfolgen, solange der Vertrag besteht, d.h. auch bei Ruhen des Vertrags und in der Auszahlungsphase. Auch wenn das gebildete Kapital oder ein Teil davon für eine sofort beginnende oder für eine aufgeschobene Rente (Teilkapitalverrentung ab dem vollendeten 85. Lebensjahr) an ein Versicherungsunternehmen übertragen worden ist, besteht die Informationspflicht des Anbieters wegen der Einheitlichkeit des Vertrages fort. Er muss sich in diesem Fall die Daten, die er für die Erfüllung seiner Informationspflichten benötigt, von dem Versicherungsunternehmen mitteilen lassen.
- 19** Bei Altersvorsorgeverträgen, bei denen die Beiträge – anders als bei Investmentfonds – nicht in ein Sondervermögen fließen, ist als "**Verwendung**" die Gutschrift auf diesen Vertrag zu verstehen, so dass die Angabe des "gebildeten Kapitals" ausreicht. Die Zusendung eines Jahresberichtes über den geschäftlichen Erfolg des Anbieters wird

nicht verlangt. Für die Zertifizierung reicht es aus, wenn die Selbstverpflichtung des Anbieters den Gesetzestext wiederholt.

- 20** Die Informationspflicht hinsichtlich der Berücksichtigung **ethischer, sozialer und ökologischer Belange** in § 7 Abs. 4 zweiter Halbsatz betrifft einen Aspekt der bereits zuvor erwähnten "Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge". Das Gesetz verlangt insoweit also nur die Präzisierung einer bereits bestehenden Informationspflicht. Daher gelten für diese Information auch keine Besonderheiten.
- 21** Die Frage, welche Anlagen ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wird weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesmaterialien hinreichend konkretisiert. Der Begriff des "nachhaltigen Wirtschaftens" bietet hier ebenso wie diverse Indizes lediglich Anhaltspunkte. Da eine objektive Definition der Begriffe nicht möglich ist, beabsichtigt die Zertifizierungsstelle nicht, dem Anbieter eine Wertung vorzugeben. Soweit der Anbieter in der jährlichen Information seine Bewertungskriterien für den Vertragspartner transparent gestaltet und diese Einschätzung nicht evident sachwidrig erscheint, wird die Zertifizierungsstelle die entsprechende Darstellung in der jährlichen Information nicht beanstanden. Soweit eine Anlage in Fonds erfolgt, die die maßgeblichen Belange nach anbieterseitiger Bewertung schwerpunktmäßig berücksichtigt, sollte für den Vertragspartner auch ersichtlich sein, zu welchem Anteil dies gegeben ist.
- 22** Auch im Rahmen der jährlichen Informationspflicht nach § 7 Abs. 4 überprüft die Zertifizierungsstelle nicht die Richtigkeit und die Angemessenheit der Höhe der im Rahmen dieser Informationspflicht vom Anbieter mitgeteilten konkreten Kosten (kein Zertifizierungskriterium). Das AltZertG lässt hier keinen Raum für die Prüfung der Höhe dieser Kosten. Die Zertifizierungsstelle hat auch in ihrer Funktion als zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde nach § 13 keinen gesetzlichen Auftrag, die Richtigkeit und die Angemessenheit der Höhe der Kosten zu prüfen.
- 23** Nach derzeitiger Rechtslage muss der Anbieter die jährliche Verbraucherinformation der Zertifizierungsstelle nicht vorlegen. Soweit die Zertifizierungsstelle im Einzelfall tätig wird, beschränkt sich die Prüfung gemäß § 13 auf Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Information. Der Anbieter ist insbesondere nicht verpflichtet, die jährliche Information nach einem bestimmten Muster zu gestalten, auch wenn ein solches sicherlich wünschenswert wäre.

- 24** Im Rahmen der Zertifizierungsverfahrens lässt sich jedoch die Zertifizierungsstelle von jedem Anbieter bei der Antragstellung in der beizufügenden Checkliste (diese sind auf der Website des BZSt unter www.bzst.bund.de eingestellt) schriftlich bestätigen, dass die vorvertraglichen und jährlichen Informationspflichten nach § 7 gegenüber dem Vertragspartner erfüllt werden. Ferner hat der Anbieter bei Antragstellung gegenüber der Zertifizierungsstelle schriftlich zu bestätigen, dass die nach § 7 mitzuteilenden Informationen gegenüber dem Vertragspartner durch die zertifizierten Vertragsbedingungen gedeckt sind.
- 25** Für Anbieter von Basisrentenverträgen gelten nur die in **§ 7 Abs. 7** genannten Informationspflichten (Nachweis der erfolgten Zertifizierung und damit der Förderfähigkeit; unter anderem Angabe der Zertifizierungsnummer und des Wirksamkeitsdatums der Zertifizierung).

§ 8 Rücknahme, Widerruf und Verzicht

- (1) ¹Die Zertifizierungsstelle kann den Antrag auf Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages ablehnen oder die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages gegenüber dem Anbieter widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der §§ 10a, 22 Nr. 5, § 22a und des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. ²Die Zertifizierungsstelle kann den Antrag auf Zertifizierung eines Basisrentenvertrages ablehnen oder die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages gegenüber dem Anbieter widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Anbieter die für die Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der §§ 10 und 22a des Einkommensteuergesetzes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. ³Die Zertifizierungsstelle hat die Zertifizierung gegenüber dem Anbieter zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 oder des § 112 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht mehr erfüllt. ⁴Die Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. ⁵Bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 (Genossenschaften) ist der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, verpflichtet, die Zertifizierungsstelle zu unterrichten, soweit er im Rahmen einer Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes Tatsachen im Sinne des Satzes 1 oder einen Widerrufsgrund im Sinne des Satzes 2 feststellt oder dem Prüfungsverband anderweitig bekannt werden oder ihm bekannt wird, dass die Satzung der Genossenschaft in der Weise geändert werden soll oder geändert wurde, dass die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b nicht mehr erfüllt werden. ⁶Satz 4 gilt entsprechend für die nach § 81 des Genossenschaftsgesetzes zuständige oberste Landesbehörde.
- (2) Der Anbieter kann auf die Zertifizierung unbeschadet seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zertifizierungsstelle verzichten.
- (3) Der Anbieter ist verpflichtet, den Vertragspartner, mit dem er einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag abgeschlossen hat, über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung oder über den Verzicht auf die Zertifizierung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) ¹Die Zertifizierungsbehörde unterrichtet die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der

Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages oder über den Verzicht auf die Zertifizierung eines Altersvorsorgevertrages. ²Die Zertifizierungsstelle unterrichtet die obersten Finanzbehörden der Länder unverzüglich über Rücknahme oder Widerruf der Zertifizierung eines Basisrentenvertrages oder über den Verzicht auf die Zertifizierung eines Basisrentenvertrages. ³Dabei ist auch mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt Rücknahme, Widerruf oder Verzicht wirksam sind. ⁴Im Fall einer Antragsablehnung oder eines Widerrufs nach Absatz 1 Satz 1 ist die für den Anbieter zuständige Aufsichtsbehörde sowie bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Prüfungsverband, von dem die Genossenschaft geprüft wird, zu unterrichten. ⁵Ein Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 muss die Zertifizierungsstelle unterrichten, wenn in Zukunft ein anderer als der bisherige Prüfungsverband die Prüfung nach § 53 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes vornehmen wird.

„Der besondere Widerrufsgrund unter Absatz 1 ist erforderlich, um die Aufhebung eines ursprünglich rechtmäßigen Verwaltungsaktes nicht an die engen Voraussetzungen des § 49 VwVfG zu binden. Die Möglichkeit der Aufhebung der Zertifizierung nach den allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

Damit der Vertragspartner über die veränderte Vertragslage informiert wird, ist der Anbieter gemäß Absatz 3 verpflichtet, die Vertragspartner von dem Erlöschen der Zertifizierung zu unterrichten. Gelingt es ihm nicht, einen Schaden adäquat kausal nachzuweisen, geht die Vorschrift leer. Öffentlichrechtlich bleibt eine Pflichtverletzung ohne Sanktion.“ (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 41 f.)

AltEinkG:

„In § 8 AltZertG wird in einem neuen Absatz 5 (Anm. Vorschrift wurde im Rahmen JStG 2008 (Gesetz vom 20.12.2007, BGBl. I S. 3150) wieder aufgehoben) eine Widerrufsmöglichkeit eingeführt mit der als Muster zu verwendende zertifizierte Altersvorsorgeverträge zum 1. Januar 2006 zu widerrufen sind, wenn sie die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass ab dem genannten Zeitpunkt nur noch zertifizierte Altersvorsorgeverträge abgeschlossen werden können, bei denen die sich ergebenden Leistungen auf Grundlage geschlechtsneutraler Tarife ermittelt werden.

Zertifizierte Altersvorsorgeverträge die vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen worden sind, werden durch den Widerruf nicht berührt. Dies gilt auch für die steuerliche Förderbarkeit der vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossenen Verträge.“ (Auszug aus Drucksache 15/3004)

EigRentG:

Zu § 8 Abs. 1 AltZertG:

„Redaktionelle Klarstellung der zu beachtenden Vorschriften. ...

Der Prüfungsverband soll nicht nur im Vorfeld der Zertifizierung eine gutachterliche Äußerung abgeben, sondern auch in der Zeit danach zur Unterrichtung der Zertifizierungsbehörde verpflichtet sein, wenn er auf Grund seiner regelmäßigen Prüfung einschlägige Tatsachen feststellt. Dies gilt entsprechend für die Landesbehörden, die gemäß § 81 GenG Genossenschaften beaufsichtigen“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

Zu § 8 Abs. 4 AltZertG:

„Neben der zuständigen Aufsichtsbehörde soll auch der Prüfungsverband der Genossenschaft informiert werden“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

JStG 2009

Zu § 8 Abs. 1 AltZertG:

„Klarstellung, dass Satz 1 Regelungen für Altersvorsorgeverträge trifft, sowie Ergänzung der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Beachtung der Vorschrift des § 22a des Einkommensteuergesetzes, denn auch die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen sind verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2 AltZertG:

„Dem Satz 1 entsprechende Ergänzung für Basisrentenverträge unter Berücksichtigung der für die Anbieter von Basisrentenverträgen maßgeblichen Vorschriften.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65)

Zu § 8 Abs. 1 bisheriger Satz 2 und 4 AltZertG:

„Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 65/66)

Zu § 8 Abs. 3 AltZertG:

„Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass Absatz 3 sowohl für Altersvorsorge- als auch für Basisrentenverträge gilt.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 66)

Zu § 8 Abs. 4 AltZertG:

„In den Fällen der Rücknahme, des Widerrufs oder des Verzichts auf die Zertifizierung ist bei einem Altersvorsorgevertrag die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes zu unterrichten und bei einem Basisrentenvertrag sind die obersten Finanzbehörden der Länder zu unterrichten. Außerdem wird die Änderung des § 3 berücksichtigt.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 66)

- 1 § 8 Abs. 1** wurde durch das JStG 2009 und das JStG 2010 geändert und ergänzt. In S. 1 und S. 2 wird nunmehr zwischen Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen differenziert, da hier unterschiedliche Voraussetzungen für die Prüfung der Zuverlässigkeit bestehen. Der Hinweis auf Abschnitt XI EStG in § 8 Abs. 1 S. 1 bei den Altersvorsorgeverträgen stellt klar, dass es nicht nur auf die ordnungsgemäße Zertifizierung und Vertragsdurchführung sondern auch auf die ordnungsgemäße Durchführung des Zulagenverfahrens ankommt. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit gelten grundsätzlich die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts (vgl. § 35 GewO).
- 2 Ein Verzicht nach § 8 Abs. 2** hat auf alle bis zum Vortag der Wirksamkeit des Verzichts abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge keinen Einfluss. Die bisherige Förderfähigkeit bleibt also im vollen Umfang bestehen.
- 3** In allen Verzichtsfällen muss der Anbieter gemäß § 8 Abs. 3 den Vertragspartner hierüber **schriftlich informieren**, verbunden mit dem Hinweis, dass ein derartiger Verzicht lediglich Bedeutung für zukünftig abgeschlossene Verträge hat und die Förderfähigkeit bisher geschlossener Verträge durch den Verzicht nicht berührt wird. Seitens der Zertifizierungsstelle bestehen keine Bedenken dagegen, wenn eine entsprechende Information etwa im Rahmen der jährlich dem Kunden zu gebenden Information erteilt wird.
- 4** Maßgeblich für die Förderfähigkeit ist der tatsächliche Vertragsschluss (vgl. Anmerkungen zu § 5). Dem Altersvorsorgevertrag muss ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksames zertifiziertes Produkt zugrunde liegen. Für

Basisrentenverträge besteht eine Zertifizierungsverpflichtung erst für Veranlagungszeiträume ab 2010. Die Beiträge zu einem Basisrentenvertrag können als Sonderausgabe nach § 10 EStG ab dem Beitragsjahr 2010 nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn das Vertragsmuster von der Zertifizierungsstelle zertifiziert ist (zur Zertifizierungspflicht bei Basisrentenverträgen siehe Anmerkungen zu § 2).

§ 9 Rechtsbehelf und sofortige Vollziehung

Einspruch und Klage richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung.

”Der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in Abweichung von der grundsätzlichen Regelung in § 80 Abs. 1 VwVfG in den genannten Fällen ist erforderlich, um zu verhindern, dass bislang noch nicht betroffene Vertragspartner einen wirtschaftlichen Schaden erleiden.” (Auszug aus BT Drucksache 14/5150, S. 42)

§ 10 Veröffentlichung

Die Zertifizierungsstelle macht die Zertifizierung sowie den Widerruf, die Rücknahme oder den Verzicht durch eine Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Anbieters und dessen Zertifizierungsnummer im Bundessteuerblatt bekannt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Zertifizierung von Verträgen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1.

”Die Veröffentlichung ist erforderlich, um den Vertragspartnern vor Vertragsschluss sowie den Finanzämtern eine Überprüfung der Angaben eines Anbieters zu ermöglichen. Die zusätzliche Möglichkeit der Veröffentlichung im Internet, d. h. auf den Webseiten der Zertifizierungsstellen, bleibt unbenommen.” (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 42)

Da die Angabe einer Rechtsnachfolge nicht in § 10 AltZertG aufgenommen wurde, scheint der Gesetzgeber hier kein Bedürfnis nach einer öffentlichen Bekanntgabe zu sehen. Eine Rechtsnachfolge wird daher auch nicht auf der Website veröffentlicht.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

(1) ¹Die bei der Zertifizierungsbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit erhaltene vertrauliche Informationen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder ihre Tätigkeit beendet ist (Schweigepflicht). ²Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) ¹Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung oder Prüfung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, Genossenschaften oder Bausparkassen betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,

2. andere Finanzbehörden oder

3. den Prüfungsverband, der die Genossenschaft prüft, bei einem Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4,

soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ²Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Sofern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

„Persönliche Daten von Vertragspartnern werden der Behörde im Zertifizierungsverfahren – außer bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen – nicht bekannt. Die Regelung ist jedoch hinsichtlich der über die Anbieter erlangten Kenntnisse erforderlich. Die Regelung ist anderen Fachaufsichtsgesetzen nachgebildet (§ 9 KWG, § 8 WpHG, § 84 VAG); und zwar beschränkt auf die erforderlichen Stellen und zugleich erweitert um eine Befugnis zum im

Rahmen der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationsaustausch mit den Finanzbehörden.

Die bei den privaten Zertifizierungsstellen Beschäftigten oder für sie Tätigen werden nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen in der üblichen Weise besonders auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Sofern bei der Zertifizierung von Einzelaltersvorsorgeverträgen personenbezogene Daten der Zertifizierungsstelle bekannt werden, greifen die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.“ (Auszug aus BT Drucksache 14/5150, S. 42)

EigRentG:

*„Redaktionelle Folgeänderung aus der Ergänzung der Anbietergruppen in § 1 Abs. 2“
(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)*

§ 12 Gebühren

- (1) ¹Die Zertifizierungsstelle erhebt für die Bearbeitung eines Antrags, einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag zu zertifizieren, Gebühren in Höhe von 5 000 Euro.
- ²Für Anbieter, die ihrem Antrag nach § 4 Abs. 1 einen zertifizierten Vertrag eines Spitzenverbands zugrunde legen, beträgt die Gebühr 500 Euro, wenn der Vertrag des Anbieters bezüglich der Anforderungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a, der Anforderungen des § 1 Abs. 1 und 1a oder der Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes von dem zertifizierten Muster in Reihenfolge und Inhalt nicht abweicht und wenn der Anbieter bei seinem Antrag zusätzlich die Zertifizierungsstelle mit ihrer Postanschrift, die Zertifizierungsnummer und das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist, mitteilt.
- ³Für Anträge nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr 250 Euro.
- (2) ¹Die Gebühr ist durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festzusetzen; Bekanntgabevollmachten sind zu beachten. ²Der Antragsteller hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu entrichten.
- ³Auf die Gebühr sind die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.
- ⁴Die Gebührenfestsetzung kann nach den §§ 129 bis 131 der Abgabenordnung korrigiert werden. ⁵Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch zulässig.

„Die Kosten der Zertifizierung sollen den Anbietern auferlegt werden, da sie den Antrag stellen und zugleich auch die wirtschaftlichen Vorteile aus einer Zertifizierung ziehen. Es ist zu erwarten, dass sich zukünftig zertifizierte Produkte wesentlich leichter verkaufen lassen werden als nicht zertifizierte Angebote. Der Verwaltungsaufwand ist bei der Zertifizierung von Einzelverträgen nicht geringer als bei der Zertifizierung von Mustern einer Vielzahl von Verträgen, so dass eine einheitliche Höhe der Gebühr angemessen ist. Es soll grundsätzlich bei einer Einmalerhebung der Gebühr belassen werden, unabhängig davon, über welchen Zeitraum ein Altersvorsorgevertrag verwendet werden soll.“ (Auszug aus Drucksache 14/5150, S. 42, zum Teil überholt)

EigRentG:

„Redaktionelle Folgeänderung aus der Einführung der Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a“
(Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

JStG 2009:

„Mit den Ergänzungen (in Abs. 1 und 2) wird die Gebührenregelung auf die Zertifizierung von Basisrentenverträgen ausgeweitet.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 66)

1 Das Gesetz enthält drei **Gebührentatbestände:**

- 5000 € Spitzenverband, für ein Muster; Anbieter, für einen Vertrag
- 500 € Anbieter, für einen Vertrag entsprechend Muster
- 250 € Anbieter, vertreten durch Spitzenverband, für einen Vertrag entsprechend Muster

2 Die Gebühr wird für die Bearbeitung des Antrags erhoben, d.h. auch dann, wenn der Antrag abgelehnt wird. Es handelt sich nicht um eine Zertifizierungsgebühr, sondern um eine **Bearbeitungsgebühr**, die im Rahmen der Prüfung der Vertragsbedingungen erhoben wird. Sofern eine Zertifizierungsreife gegeben ist, kann die Zertifizierung erst dann erfolgen, wenn die Gebühr gezahlt worden ist.

3 Jeder Antrag löst ein eigenes Verwaltungsverfahren aus. Ein Antrag wird daher auch abgelehnt, wenn er nicht, wie vom Anbieter angegeben, einem Verbandsmuster entspricht, d.h. es wird nicht von Amts wegen in das Individualantragsverfahren gewechselt mit der Konsequenz, dass die in diesem Fall zu wenig gezahlte Gebühr auch nicht nachgefordert wird. Ggf. ist ein neuer Zertifizierungsantrag zu stellen.

4 Eine Rückerstattung der Gebühr, z.B. im Falle des Zurückziehens eines Antrags auf Zertifizierung, ist nicht möglich.

5 Zur reduzierten Gebühr (250 Euro) bei Zertifizierungsanträgen nach § 14 Abs. 3 S. 3 (Ergänzung bereits zertifizierter Vertragsmuster um Regelungen nach § 1 Abs. 1a, vgl. die Anmerkungen zu § 14 Abs. 3 S. 4).

§ 13 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vertraglichen Pflichten nach § 7 Abs. 4 nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zertifizierungsstelle.

Nach derzeitiger Rechtslage muss der Anbieter die jährliche Verbraucherinformation der Zertifizierungsstelle nicht vorlegen. Die jährliche Informationspflicht nach § 7 Abs. 4, auf welche § 13 Abs. 1 Bezug nimmt, betrifft ausschließlich Anbieter von Altersvorsorgeverträgen. Anbieter von Basisrentenverträgen können somit nicht „Täter“ i.S.d. § 13 sein. Soweit die Zertifizierungsstelle im Einzelfall tätig wird, beschränkt sich die Prüfung gemäß § 13 auf Rechtzeitigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

§ 14 Übergangsvorschrift

- (1) ¹Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die alle die in Artikel 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1427) enthaltenen Änderungen insgesamt bis zum 31. Dezember 2005 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich.
- ²Satz 1 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter unter Beibehaltung der vertraglichen Ausgestaltung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und ee des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1427) enthaltenen Änderungen ganz oder teilweise vereinbart.
- ³Die Änderung des Vertrags ist der Zertifizierungsstelle gegenüber schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Für Altersvorsorgeverträge, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. ²Die übrigen in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. ³Die Zertifizierung für Verträge, auf die Satz 1 Anwendung findet, kann frühestens zum 1. Januar 2012 erteilt werden. ⁴Für Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung zertifiziert wurden und die die in Satz 1 enthaltenen Änderungen bis zum 31. Dezember 2012 nachvollziehen, ist eine erneute Zertifizierung des Vertrags nicht erforderlich. ⁵Satz 4 gilt ohne zeitliche Beschränkung entsprechend, soweit der Anbieter mit seinen Bestandskunden die einvernehmliche Übernahme der in Satz 1 enthaltenen Änderungen vereinbart. ⁶Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.
- (3) ¹ Die Zertifizierung für Verträge, deren Vertragsgestaltung sich auf die in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) vorgenommenen Änderungen beziehen, kann frühestens zum 1. November 2008 erteilt werden. ²Bis zu dem Zeitpunkt, der sich aus Satz 1 ergibt, können Zertifizierungen auf Grundlage des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Rechts erteilt werden. ³Verträge, die nach § 4 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 in Verbindung mit § 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zertifiziert wurden, können um die Regelungen in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b des

Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) ergänzt werden. ⁴Die Gebühren für die Zertifizierung nach Satz 3 richten sich nach § 12 Satz 3. ⁵Die durch Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe d des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geänderten jährlichen Informationspflichten sind erstmals für nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Beitragsjahre anzuwenden.

(4) Für Altersvorsorgeverträge, die bis zum 31. Dezember 2009 nach § 4 Abs. 1 zertifiziert werden, gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe b und c mit der Maßgabe, dass Bausparkassen im Sinne des Gesetzes über Bausparkassen jeweils eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten zum Monatsende vereinbaren können.

(5) Bis 30. Juni 2010 ist abweichend von § 3 Abs. 1 Zertifizierungsstelle die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Ab dem 01. Juli 2010 sind auf Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. Auf am 30. Juni 2010 anhängige Verfahren bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes anwendbar. Dies gilt auch für zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsbehelfe.

AltEinkG:

"Bereits nach geltendem Recht (Anm.: Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des AltEinkG) ließ die Zertifizierungsstelle im Einzelfall und in enger Abstimmung mit den Spitzenverbänden Vertragsanpassungen – insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen - ohne erneute Zertifizierung zu, so beispielsweise bei Änderungen oder Ergänzungen, die auf Grund des erweiterten förderfähigen Personenkreises nach dem Versorgungsänderungsgesetz erforderlich waren, bei Anpassungen im Zusammenhang mit Änderungen der BerVersV und bei Änderungen des Rechnungszinses zum 1. Januar 2004. Diese Möglichkeit soll bis zum 31. Dezember 2005 auch für die Umstellung der als Muster verwendbaren zertifizierten Altersvorsorgeverträge auf das neue Recht geschaffen werden. Wird diese Möglichkeit nicht genutzt, ist die Zertifizierung für die Zukunft nach § 8 Abs. 5 AltZertG zu widerrufen."
(Auszug aus Drucksache 15/3004, inzwischen durch das EigRentG überholt)

"Die Regelungen für die Umstellung auf die neuen Zertifizierungskriterien gelten zeitlich unbefristet auch, soweit ein Anbieter im Fall der einvernehmlichen Übernahme der geänderten Vertragsbedingungen durch Bestandskunden - mit Ausnahme einer modifizierten Regelung zur Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten - vornimmt. Allerdings wird die Möglichkeit eröffnet, dass die geänderten Bestimmungen auch nur

teilweise übernommen werden können." (Auszug aus Drucksache 15/3004, inzwischen durch das EigRentG überholt)

"Die Vertragsanpassung ist in allen Fällen der Zertifizierungsstelle vorzulegen, damit diese überprüfen kann, ob sich die Änderungen im vorgegebenen Rahmen halten und keiner neuerlichen Zertifizierung bedürfen, da die Zertifizierung als steuerlicher Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 AO für behördliche Entscheidungen im Besteuerungsverfahren bindend ist." (Auszug aus Drucksache 15/3004)

RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz:

„In der gesetzlichen Rentenversicherung kann in Zukunft grundsätzlich niemand mehr eine Altersrente vor Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Diese Anhebung des Zugangsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung wird mit diesen Regelungen auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge nachvollzogen. Für die Verträge, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, ergeben sich insoweit keine Änderungen. Darüber hinaus stellt die Übergangsregelung sicher, dass zertifizierte Vertragsmuster ohne zusätzliche Kosten für die Anbieter auf die dann geltenden neuen Rahmenbedingungen umgestellt werden können. Außerdem können bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden“ (Auszug aus Drucksache 16/3794)

EigRentG:

Zu § 14 Abs. 3 AltZertG:

„Mit der Vorschrift wird geregelt, dass die Zertifizierung der neuen Vertragsmuster nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 1a frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes wirksam werden kann. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen Anbieter, die unmittelbar nach der Verkündung des Gesetzes Zertifizierungsanträge stellen, gleichzeitig mit der Verwertung der entsprechenden Altersvorsorgeverträge beginnen können. Dies gilt auch für Altersvorsorgeverträge, die den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an einer eingetragenen Genossenschaft zum Gegenstand haben. Altersvorsorgeverträge, für die die vorgenommenen Anpassungen in § 1 ohne Bedeutung sind, können – um unnötige Verzögerungen zu vermeiden – weiterhin, bis zu dem Tag, an dem die neuen Zertifizierungen erstmals wirksam werden, nach dem alten Recht zertifiziert werden.

Sollen bereits zertifizierte Verträge nach § 1 (Anm.: gemeint ist § 4) Abs. 1, 2 oder Abs. 3 um eine Darlehensoption nach § 1 Abs. 1a ergänzt werden, so ist hierfür aus verwaltungspraktischen Gründen eine erneute Zertifizierung erforderlich. Hierfür werden allerdings nur verminderte Gebühren erhoben.

Bereits zertifizierte Musterverträge nach § 1 Abs. 1 müssen wegen der Neufassung des § 92a EStG nicht erneut zertifiziert werden. Der Bezug auf § 92a EStG in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 ist als dynamischer Verweis zu verstehen.“ (Auszug aus Drucksache 16/8869, S. 35)

Zu § 14 Abs. 4 AltZertG:

„Die Regelung ersetzt die ursprünglich vorgesehene unbefristete Privilegierung der Bausparkassen (Red.: Gesetzentwurf vom 08 April .2008 mit Kündigungsfrist 6 Monate in § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, siehe dortige Anmerkungen) durch eine Übergangsregelung, die den Bausparkassen die Anpassung ihrer Produkte an die Vorgaben des AltZertG ermöglicht.“ (Auszug aus Drucksache 16/9670, S. 11)

JStG 2009:

Zu § 14 Abs. 2 und 4 AltZertG:

„Klarstellung, dass die Regelungen nur für Altersvorsorge- und nicht für Basisrentenverträge gelten.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 66)

Zu § 14 Abs. 5 AltZertG:

„Um den Aufbau der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern zu ermöglichen, bleibt die bisherige Zertifizierungsstelle, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, noch für eine Übergangszeit, bis zum 30. Juni 2010, weiterhin zuständig.“ (Auszug aus Drucksache 16/11108 S. 66)

Die Absätze 1 bis 4 des § 14 betreffen ausschließlich die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen. Sie gelten nicht für Basisrentenverträge.

1 Kommentierung zu § 14 Abs. 1 S. 1 (ehemaliger § 14 Abs. 2 S. 1):

Das AltEinkG räumte den Anbietern ohne eine erneute Zertifizierung das Recht ein, für ab dem 01. Januar 2005 neu abzuschließende Altersvorsorgeverträge folgende Vereinbarungen mit dem Vertragspartner zu treffen, sofern diese vorab der

Zertifizierungsstelle im Rahmen einer Umstellungsanzeige nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 S. 1 angezeigt wurden (abschließender Katalog):

- die Vereinbarung, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst werden können (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4),
 - eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 EStG abgefunden wird (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4),
 - die Verkürzung der Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten von bisher mindestens zehn auf mindestens fünf Jahre (Änderung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 8) und
 - die mögliche Auszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals an den Vertragspartner außerhalb der monatlichen Leistungen (Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4).
- 2** Die Anbieter waren nicht verpflichtet, alle vorgenannten Punkte im Rahmen der Umstellungsanzeige zu übernehmen bzw. anzuzeigen. Zwingend war jedoch die Anzeige, dass spätestens ab dem 01. Januar 2006 im Neugeschäft nur noch Unisex-Tarife vermarktet werden.

Jedoch konnten nach § 14 umgestellte Verträge im Übergangszeitraum 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 ohne Unisex-Tarif vermarktet werden. In diesem Übergangszeitraum konnten unter ein und derselben Zertifizierungsnummer sowohl das ursprüngliche wie auch das umgestellte Vertragsmuster vertrieben werden. Insbesondere bestand die Möglichkeit, einen nicht umgestellten Vertrag während der Übergangszeit abzuschließen und später von der Anpassungsoption für Bestandskunden nach § 14 Abs. 1 S. 2 zu profitieren. Im Interesse der Rechtssicherheit war dies bei Vertragsabschluss zwischen den Vertragspartnern zu klären.

Die Anzeige der Umstellungskriterien einschließlich Unisex-Tarif musste bis zum 31. Dezember 2005 zu einem Zeitpunkt erfolgen. Im Rahmen der Umstellungsanzeigen mussten die neuen Vertragsbedingungen vollständig beigefügt werden. Auf Basis umgestellter Musterverträge der Spitzenverbände konnten analog § 4 Abs. 3 umgestellte Stellvertreterzertifikate durch die Spitzenverbände angezeigt werden.

- 3** Da aufgrund des AltEinkG die Anbieter spätestens ab dem 01. Januar 2006 keine geschlechtsspezifischen Produkte mehr verkaufen dürfen, haben die Unternehmen

flächendeckend der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Umstellungsanzeige nach § 14 angezeigt, dass spätestens ab dem 01. Januar 2006 für das Neugeschäft nur noch Unisex-Tarife verkauft werden. Sofern keine Umstellungsanzeige erfolgte, haben die Anbieter gegenüber der Zertifizierungsstelle jeweils eine Verzichtserklärung nach § 8 Abs. 2 abgegeben. Ansonsten hätte die Zertifizierungsstelle die erteilten Zertifikate nach § 8 Abs. 1 widerrufen müssen. Der freiwillige Verzicht, welcher im Bundesanzeiger (§ 10) und auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. ab 1. Juli 2010 des Bundeszentralamts für Steuern veröffentlicht wurde, diente der Verfahrensvereinfachung.

- 4 Wegen der Wirkung eines derartigen Verzichts und der Informationspflicht des Anbieters wird auf die Anmerkungen zu § 8 verwiesen.
- 5 Die Zertifizierungsstelle hat im Rahmen der Prüfung der bis zum 31. Dezember 2005 eingereichten Umstellungsanzeigen den gleichen Maßstab angewendet wie bei der Prüfung von Anträgen auf Zertifizierung, so dass die vom Anbieter angezeigten geänderten Vertragsklauseln nur auf ihre Vereinbarkeit mit dem AltZertG überprüft wurden (zum Prüfungsmaßstab siehe ferner Anmerkungen zu § 5).
- 6 **Kommentierung zu § 14 Abs. 1 S. 2 (ehemaliger § 14 Abs. 2 S. 2):**
Soweit die nach dem AltEinkG zulässigen Änderungen der Zertifizierungsstelle nach § 14 Abs. 1 S. 1 angezeigt und von dieser keine Einwände erhoben wurden, konnten die Anbieter gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 auch bereits abgeschlossene Altersvorsorgeverträge **einvernehmlich** mit dem Vertragspartner (**Bestandskunde**) nach Maßgabe der im Rahmen der Umstellungsanzeige angezeigten Änderungen ändern. Allerdings ist eine für den Bestandskunden nachteilige Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten von bisher mindestens zehn auf mindestens fünf Jahre nicht zulässig.
- 7 Soweit Vereinbarungen mit Bestandskunden getroffen wurden bzw. noch getroffen werden, war bzw. ist eine Anzeige der Einzelverträge bei der Zertifizierungsstelle nicht erforderlich. Ausreichend war eine einmalige pauschale Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 im Rahmen der Umstellungsanzeige nach § 14 Abs. 1 S. 1. Es genügte der allgemeine Hinweis, dass „die einvernehmliche Übernahme der Änderungen in Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und ee des Gesetzes vom 05. Juli 2004 (BGBl I, S. 1427) in Betracht kommt“.

- 8** Die in § 14 Abs. 1 S. 2 vorgesehene einvernehmliche Übernahme bestimmter Vertragsänderungen setzt regelmäßig auch eine **ausdrückliche Willenserklärung** des Vertragspartners voraus. Hiervon wird nur dann eine Ausnahme zu machen sein, wenn die Änderungen für den Vertragspartner rechtlich nur von Vorteil sind. Das ist anzunehmen bei der nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 vorgesehenen Möglichkeit, bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals auszusahlen. Eine derartige Wahlmöglichkeit ist auch ohne eine ausdrückliche Zustimmung des Vertragspartners möglich. Im Übrigen kann die einvernehmliche Übernahme jederzeit während des laufenden Vertrages getroffen werden, also auch unmittelbar vor Beginn erster Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevertrag.

Soweit sich die Vereinbarung mit dem Bestandskunden auf Verträge bezieht, die in der Übergangszeit vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 geschlossen wurden, bestanden keine Bedenken, wenn die Vereinbarung bereits bei Vertragsabschluss getroffen wurde.

Sofern vom Anbieter eine nach dem AltEinkG zulässige Option der Zertifizierungsstelle nicht nach § 14 Abs. 1 S. 1 im Rahmen der Umstellungsanzeige angezeigt wurde, ist eine einvernehmliche Vereinbarung hinsichtlich dieser Option mit dem Bestandskunden nicht zulässig.

Im Übrigen kann die Zertifizierungsstelle den Anbieter nicht dazu verpflichten, dem Bestandskunden alle angezeigten Optionen anzubieten. Maßgeblich ist insoweit die Geschäftspolitik des Anbieters.

- 9** Als Folge der Umsetzung des AltEinkG werden von den Anbietern in der Praxis in zulässiger Weise unter ein und derselben Zertifizierungsnummer bisherige und nach § 14 Abs. 1 umgestellte Produkte vermarktet. Neue Zertifizierungsnummern werden nur bei Neuzertifikaten vergeben. Das fehlende Zertifizierungserfordernis hat zur Folge, dass nach der erfolgten Umstellung die bisherige zugeteilte Zertifizierungsnummer bestehen bleibt. Ferner haben auch umgestellte Produkte mit einem geschlechtsspezifischen Tarif (diese durften aufgrund der Übergangsregelung bis Ende 2005 abgeschlossen werden) und einem geschlechtsneutralen Unisex-Tarif (ab dem 01. Januar 2006 zwingend erforderlich) eine identische Zertifizierungsnummer. Es existieren somit in der Praxis diverse Vertragsvarianten unter einer Zertifizierungsnummer. Eine Unterscheidung der einzelnen Tarifgenerationen aufgrund der vergebenen Zertifizierungsnummer ist also nicht möglich.

10 Kommentierung zu § 14 Abs. 2 (ehemaliger § 14 Abs. 3):

Der Gesetzgeber hat mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz im Jahre 2007 die Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 65 Jahre auf 67 Jahre angehoben. Die Einfügung des neuen § 14 Abs. 2 (ehemaliger Abs. 3), welcher am 01. Januar 2008 in Kraft getreten ist, stellt eine Folgeänderung dar. Private Altersvorsorgeverträge, die nach Maßgabe des bis zum 31. Dezember 2011 geltenden § 1 Abs. 1 Nr. 2 noch einen frühest möglichen Beginn der Auszahlungsphase mit dem 60. Lebensjahr vorsehen, dürfen ab dem 01. Januar 2012 im Neugeschäft nicht mehr abgeschlossen und vermarktet werden.

- 11** Für die Neuzertifizierung gilt nach § 14 Abs. 2 S. 1, dass mit Wirkung ab dem 01. Januar 2012 nur noch Verträge zertifiziert werden können, die vorsehen, dass die Vereinbarung für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf. § 14 Abs. 2 S. 2 stellt ausdrücklich klar, dass § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 nur hinsichtlich des frühest möglichen Auszahlungszeitpunktes geändert wird; die übrigen in § 1 Abs. 1 S. 1 genannten Voraussetzungen bleiben unberührt. § 14 Abs. 2 S. 3 stellt klar, dass derartige Zertifikate frühestens mit einem Wirksamkeitsdatum zum 01. Januar 2012 erteilt werden dürfen.
- 12** Nach dem Vorbild des AltEinkG sieht § 14 Abs. 2 S. 4 vor, dass zertifizierte Vertragsmuster mit einem Wirksamkeitsdatum vor dem 01. Januar 2012 (d. h. Zertifikate nach § 5 AltZertG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) durch eine Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle auf das neue Recht (Regelung des frühest möglichen Auszahlungszeitpunktes) umgestellt werden können, sofern diese Änderungen bis zum 31. Dezember 2012 vollzogen werden. Eine neue Zertifizierung ist für diese Umstellung bzw. Anpassung also nicht erforderlich. Die Anzeige bedarf nach § 14 Abs. 2 S. 6 der Schriftform.
- 13** Da die Regelung § 14 Abs. 2 S. 1 erst für Vertragsabschlüsse ab dem 01. Januar 2012 gilt (Neuverträge), sollten die bis dahin verwendeten zertifizierten Vertragswerke hierzu keine Regelungen enthalten (Regelung gilt nicht für Bestandsverträge).

14 Soweit die Anpassung der Regelung zum frühest möglichen Auszahlungszeitpunkt der Zertifizierungsstelle nach § 14 Abs. 2 (ehemaliger Abs. 3) S. 4 ordnungsgemäß angezeigt und von dieser keine Einwände erhoben wurden, räumt § 14 Abs. 2 S. 5 den Anbietern das Recht ein, die vor dem 01. Januar 2012 bereits abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge einvernehmlich mit dem Vertragspartner (Bestandskunde) nach Maßgabe der im Rahmen der erfolgten Umstellungsanzeige nach § 14 Abs. 2 S. 4 zu ändern. Soweit Vereinbarungen mit Bestandskunden getroffen werden, müssen diese Einzelverträge der Zertifizierungsstelle nicht vorgelegt werden.
Die Förderfähigkeit der abgeschlossenen Verträge bleibt bestehen.

15 Kommentierung zu § 14 Abs. 3

§ 14 Abs. 3 wurde im Rahmen des EigRentG neu eingefügt. Abs. 3 unterscheidet zwischen Anträgen auf Zertifizierung nach altem Recht (AltZertG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 2007, BGBl. I S. 3150) und nach neuem Recht (EigRentG, AltZertG in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juli 2008, BGBl. I S. 1509).

Die Anbieter können seit Verkündung und Inkrafttreten des EigRentG (01. August 2008) für entsprechende Verträge im Hinblick auf die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum Anträge auf Zertifizierung stellen und mit der Verwertung beginnen. Die Förderfähigkeit in 2008 abgeschlossener Verträge besteht rückwirkend ab dem 01. Januar 2008. Um einen Wettlauf der konkurrierenden Anbieter zu verhindern, erfolgt – eine Zertifizierungsfähigkeit vorausgesetzt – eine Erteilung aller Zertifikate nach dem Willen des Gesetzgebers zu einem einheitlichen Termin, frühestens zum 1. November 2008. Dies setzt voraus, dass die Anträge auf Zertifizierung von den Anbietern in vollständiger Form so rechtzeitig eingereicht werden, dass der Zertifizierungsstelle ein ausreichender Zeitraum für die Prüfung und Erteilung des beantragten Zertifikats zur Verfügung steht. Eine Bearbeitungs- bzw. Zertifizierungsfrist ist im AltZertG nicht normiert (vgl. Anmerkungen zu § 5).

16 § 14 Abs. 3 S. 2 stellt klar, dass in der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des EigRentG (01. August 2008) und dem 1. November 2008 noch Anträge auf Zertifizierung nach altem Recht gestellt werden können. Die Änderungen des AltZertG aufgrund des EigRentG spielen für dieses Zertifizierungsverfahren nach altem Recht keine Rolle. Daher erfolgt die Zertifizierungserteilung in der Übergangszeit bis zum 1. November 2008 noch nach Maßgabe des bisherigen § 5, d.h. Erteilung der

Zertifikate mit Wirkung zum ersten Werktag des übernächsten Kalendermonats nach Beantragung der Zertifizierung.

- 17** Nach § 14 Abs. 3 S. 3 können bereits zertifizierte Vertragsmuster nach bisherigem Recht um Regelungen nach § 1 Abs. 1 a (Darlehenstilgungsleistungen) erweitert werden. Hierfür ist ein gesondertes Zertifizierungsverfahren erforderlich; eine bloße Anzeige gegenüber der Zertifizierungsstelle ist – anders als in 2005 im Rahmen der Umsetzung des AltEinkG – nicht ausreichend. Dieses zwingende Zertifizierungserfordernis bedeutet, dass das erweiterte Vertragsmuster bei Erteilung der Zertifizierung eine neue Zertifizierungsnummer erhält, da sonst die zertifizierten Produkte nach neuem und altem Recht nicht unterschieden werden können.
- 18** Da bei diesem speziellen Zertifizierungsverfahren die Zertifizierungsstelle nur die Vertragserweiterungen nach § 1 Abs. 1a prüft und diese zertifiziert, hat der Gesetzgeber in § 14 Abs. 3 S. 4 eine verminderte Zertifizierungsgebühr von 250 Euro (Verweis auf § 12 S. 3) vorgesehen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem ursprünglich zertifizierten Vertragsmuster, welches um die Regelungen des § 1 Abs. 1a erweitert wird, um ein Individualzertifikat nach § 4 Abs. 1 (5000 Euro) oder um ein anderes Zertifikat mit abweichenden Gebühren (500 und 250 Euro) handelt. Sofern allerdings über den § 1 Abs. 1a hinausgehende inhaltliche Änderungen in den bisherigen zertifizierten Vertragsmustern vorgenommen werden, gilt der volle Gebührenrahmen des § 12 Abs. 1. Die Zertifizierungsstelle hat ins Internet spezielle Antragsformulare und Checklisten nach § 14 Abs. 3 eingestellt und das spezielle Zertifizierungsverfahren erläutert. Hier finden sich auch Hinweise zu sonstigen zulässigen Änderungen und Erweiterungen, welche in diesem speziellen gebührenreduzierten Verfahren berücksichtigt werden können (zum Änderungsdienst siehe Kommentierung zu § 5).
- 19** In § 14 Abs. 3 S. 5 hat der Gesetzgeber den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen nach der neuen EigRentG - Generation eine einjährige Übergangsfrist für Erteilung der jährlichen Information nach § 7 Abs. 4 gegenüber dem Vertragspartner eingeräumt, d.h. die neuen erweiterten Informationspflichten nach § 7 Abs. 4 für diese Verträge beginnen erst für ab 2009 beginnende Beitragsjahre. Für das Beitragsjahr 2008 kann daher die jährliche Informationsmitteilung noch nach Maßgabe des alten Rechts erfolgen.
- 20** **Kommentierung zu § 14 Abs. 4**

§ 14 Abs. 4 wurde ebenfalls im Rahmen des EigRentG eingefügt. Der Wortlaut des § 14 Abs. 4 mit der Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 stellt klar, dass nur im Rahmen der Beantragung eines Individualzertifikats von der Übergangsvorschrift Gebrauch gemacht werden kann. Bausparkassen können somit nicht über ein dem Spitzenverband erteiltes Musterzertifikat nach § 4 Abs. 2 eine Kündigungsfrist von max. 6 Monaten nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c in ihren Bedingungswerken vorsehen, sofern sie selbst oder stellvertretend über den Spitzenverband ein Zertifikat nach Maßgabe des dem Spitzenband erteilten Musterzertifikats beantragen. Diesen Hinweis hat die Zertifizierungsstelle in den ins Netz gestellten Checklisten für die Beantragung eines Zertifikats in einer Fußnote deutlich hervorgehoben.

- 21** Zum Verständnis der Übergangsregelung des § 14 Abs. 4 AltZertG gilt in Abstimmung mit dem BMF Folgendes:
- Zunächst gilt, dass Bausparkassen sich bis zum 31. Dezember 2009 Vertragsmuster zertifizieren lassen können, die eine Kündigungsfrist von max. 6 Monaten vorsehen.
 - Darüber hinaus ergibt sich, dass Vertragsschlüsse auf der Grundlage so zertifizierter Vertragsmuster nur bis zum 31. Dezember 2009 zulässig sind. Danach dürfen Bausparkassen nur noch Vertragsmuster verwenden, die den für alle Anbieter geltenden Anforderungen der § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 Buchst. b und c AltZertG genügen. ("Bis zum 31. Dezember 2009" bezieht sich sowohl auf das Datum des Zertifizierungsbescheides als auch auf den Geltungszeitraum der Zertifizierung.).
 - Bei Verträgen, denen ein zertifiziertes Vertragsmuster mit der längeren Kündigungsfrist zu Grunde liegt, bleibt es bei dieser Kündigungsfrist. Eine Änderung einmal abgeschlossener Verträge ist nicht notwendig.
- 22** Es wird also auf den tatsächlichen Vertragsabschluss zwischen Bausparkasse und Vertragspartner abgestellt. Bestandsverträge (auf Basis eines bis zum 31. Dezember 2009 zertifizierten Vertragsmusters), die vor dem 31. Dezember 2009 zwischen Anbieter und Vertragspartner abgeschlossen wurden, bleiben von der Übergangsregelung unberührt, d.h. bei ihnen gilt auch über das Datum hinaus die verlängerte Kündigungsfrist, sofern diese im Altersvorsorgevertrag vereinbart ist.
- 23** Die Anpassung der Bedingungen im Zertifikat für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2009 muss gegenüber der Zertifizierungsstelle angezeigt werden (siehe

Formular: Änderungsanzeige eines Einzelanbieters). Da es sich um eine zwingende Anpassung nach dem AltZertG handelt, ist diese Änderung nicht zertifizierungspflichtig.

24 Zur Vermeidung einer Änderungsanzeige und zur Verfahrenserleichterung können die Bausparkassen im Antragsverfahren auf Erteilung eines Individualzertifikats nach § 4 Abs. 1 wie folgt verfahren; folgende Vorgehensweisen sind aufgrund der Übergangsregelung § 14 Abs. 4 optional denkbar:

- in Bedingungen zu Gestaltungsrechten werden bereits die für Vertragsabschlüsse ab dem 31. Dezember 2009 geltenden Fristen aufgenommen (Beispiel: *„Für nach dem 31. Dezember 2009 abgeschlossene Verträge gilt (hier Angabe der Vertragsbedingung) mit der Maßgabe, dass eine Vertragskündigung zur Kapitalübertragung bzw. eine Auszahlung für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist“*)
oder
- im Zertifizierungsverfahren wird bereits eine Austauschseite eingereicht, die die Bedingungen für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2009 enthält. Hierzu erforderliche sinngemäße Erklärung:
„Diese Vertragsbedingungen gelten für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2009.“

25 Kommentierung zu § 14 Abs. 5

§ 14 Abs. 5 ist im Kontext mit § 3 Abs. 1 zu lesen. Im Rahmen des JStG 2010 hat der Gesetzgeber entschieden, dass ab dem 01. Juli 2010 die Zuständigkeit für das AltZertG vollständig (d.h. Aufgabe der Zertifizierung der Altersvorsorge- und Basisrentenverträge sowie Tätigkeit als Ordnungswidrigkeitenbehörde nach § 13) von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übergeht. Die von der BaFin als Zertifizierungsstelle bis zum 30. Juni 2010 erteilten Zertifikate bleiben auch nach dem Zuständigkeitswechsel wirksam.